

10. Sitzung

Dienstag, 25. Juni 2024, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Marco Lupi, FDP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 99 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Christof Schauwecker

DG 0102/2024

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Marco Lupi (FDP), Präsident. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Regierung, liebe Gäste, ich heisse Sie zur 10. Sitzung 2024 herzlich willkommen. Als Gast ist Jodok Strittmatter auf der Tribüne. Er ist Rechtspraktikant bei der Legistik und Justiz und hört bei uns rein. Um 11.00 Uhr kommen die Mitarbeitenden der Kommunikationsabteilung. Sie werden Aufnahmen von Saalsujets machen, Personen werden auf den Bildern aber nicht erkennbar sein. Ich komme zu den Mitteilungen und habe einen Todesfall zu verlesen. Paul Flubacher wurde am 28. November 1936 geboren und ist am 5. Mai 2024 verstorben. Er war von 1973 bis 1989 für die FDP im Kantonsrat. Ich bitte Sie, sich für eine Schweigeminute zu erheben (*Der Rat erhebt sich*). Einen freudigeren Moment haben wir mit einem Geburtstagskind. Wir gratulieren Mathias Stricker ganz herzlich zu seinem 56. Geburtstag (*Beifall im Saal*). Jetzt kommen wir zu den Informationen zu Veranstaltungen. Als Erstes gebe ich das Wort dem Captain des FC Kantonsrats. Wir haben einen Match gespielt und er wird uns sagen, ob wir gewonnen haben oder nicht.

Werner Ruchti (SVP). berichtet, dass der FC Kantonsrat das Spiel gewonnen hat.

Marco Lupi (FDP), Präsident. In diesem Rahmen kann ich Sie darüber informieren, dass am 23. und 24. August 2024 das Parlamentarierturnier in Baden stattfindet. Wir wollen den guten Lauf mitnehmen und ich bitte Sie, sich für das Turnier anzumelden. Weiter möchte ich bereits jetzt den Jugendpolittag 2024 erwähnen. Dieser findet am 13. November 2024 statt und ich bitte Sie, sich dieses Datum zu notieren. Weiter gibt es einige Informationen organisatorischer Art. Es hat eine Weile gedauert, bis ich wieder einmal jemanden auf das Ende der Redezeit hinweisen musste. Es ist jeweils ein wenig schwierig, wie man das am besten macht. Ich denke, dass ich jetzt eine Lösung gefunden habe. Ich werde 30 Sekunden vor Ablauf der Redezeit den Knopf betätigen, mit dem ein kurzer Ton zu hören ist, damit Sie sich darauf vorbereiten und zum Ende kommen können. Wenn Sie das nicht schaffen, werde ich kurz sagen, dass die Redezeit abgelaufen ist. Einzelsprecher haben fünf Minuten Zeit, die Kommissions- und Fraktionssprecher zehn Minuten. Ich gebe allen den gut gemeinten Hinweis, dass es nicht besser ist, wenn es länger ist. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie sich an die Zeiten halten und ich hoffe, dass ich diesen Knopf nicht allzu häufig drücken muss. Wahrscheinlich braucht man keine hellseherischen Fähigkeiten, um zu wissen, dass heute noch einige dringliche Vorstösse eingereicht werden. Wir bitten Sie darum, die dringlichen Vorstösse bis spätestens um 11.00 Uhr einzureichen, damit diese noch kopiert und verteilt werden können. So können wir sie vor dem Mittag noch begründen und morgen als Erstes über

die Dringlichkeit abstimmen. Nun komme ich zu drei Demissionen. Ich beginne mit der ersten: «Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Regierungs- und Kantonsräte, hiermit teile ich euch mit, dass ich per 4. Juli 2024 aus dem Kantonsrat zurücktreten werde. Seit 2017 darf ich im Kantonsrat die neu zur Stadt gekürte Einwohnergemeinde Zuchwil im Kantonsrat vertreten. So jedenfalls habe ich mein KR-Mandat verstanden und hauptsächlich gelebt. Daher ist es nachvollziehbar, dass ich nach dem Ausscheiden als Gemeindepräsident auch als Kantonsrat demissioniere. Mein Nachfolger hier im Rat wird ein Bucheggberger sein, ein Bezirk, der in unserer Fraktion derzeit nicht vertreten ist. Gleichzeitig eröffnen sich mir in meinen neuen Ämtern, speziell bei den Solothurner Wanderwegen, bei Pro Natura oder im Breitensport neue Aufgaben und Perspektiven. Die Teilnahme am Ratsbetrieb beziehungsweise die Mitarbeit in der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungskommission haben meinen Staatskunde-Horizont markant erweitert. Ich erhielt dabei vertieften Einblick in manches Amt des Kantons Solothurn. Bei sämtlichen Inspektionen war ich konfrontiert mit einer überaus professionellen und konziliannten Auslegung der vorgegebenen Aufgaben. Daher ein grosses Dankeschön für die zielführenden Dienstleistungen zugunsten unserer Bevölkerung. Für die grosse Wertschätzung, welche mir als Kantonsrat zuteilwurde, danke ich von Herzen - allen voran den hier Anwesenden, aber auch den Parlamentsdiensten, die sich im Saal, aber auch im Hintergrund für den Ratsdienst einsetzen, der Polizei, die uns ein Sicherheitsgefühl vermittelt sowie den Personen, welche uns immer rechtzeitig mit der umfangreichen KR-Post versorgten. Dem Kantonsrat als staatstragende Institution wünsche ich weiterhin kluge und ausgewogene Entscheide zum Wohle aller. Herzlichen Dank, Stefan Hug» (*Beifall im Saal*) Danke, Stefan, für deine Worte. Es freut mich, dass du weiterhin so aktiv bleiben wirst, wie du geschrieben hast. Ich gehe davon aus, dass das mit dem Breitensport vor allem damit zu tun hat, dass du weiterhin beim FC Kantonsrat spielen wirst. Herzlichen Dank und alles Gute für deine Zukunft.

Ich komme zur zweiten Demission: «Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, liebe Ratskolleginnen und -kollegen, nach siebzehn Jahren als Mitglied des Kantonsrats lege ich mein Mandat auf den 5. Juli nieder. Es war eine interessante und lehrreiche Zeit. In all diesen Jahren durfte ich mich mit zahlreichen Herausforderungen befassen, denen sich unser Kanton stellen muss. Ich habe dabei unter den Kantonsräten und Kantonsrätinnen ganz unterschiedliche Mentalitäten und Wahrnehmungen kennengelernt. Selber konnte ich einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass unser schöner und vielfältiger Kanton noch lebenswerter wird. Es war mir dabei immer wichtig, mich für Anliegen und Leute einzusetzen, die nicht im Zentrum des politischen Tagesgeschäftes stehen und manchmal sogar drohen vergessen zu gehen. Auch wenn ich mich heute vom Spielfeld verabschiede, werde ich das politische Geschehen weiterhin von der Seitenlinie aus mit Interesse verfolgen. Ich werde Euch vermissen. Der Moment des Abschieds ist vor allem ein Moment des Dankes: Ich danke Euch, liebe Ratskolleginnen und -kollegen, für die fairen Auseinandersetzungen. Ich danke all denen, die an der Front und im Hintergrund einen reibungslosen Ratsbetrieb erst möglich machen. Vor allem aber danke ich meinen Wählerinnen und Wählern – nicht nur aus der Mitte-Partei - für das über diese siebzehn Jahre und in fünf Kantonsratswahlen geschenkte Vertrauen. Ich hoffe, dass ich etwas für Euch erreicht habe. Euch allen wünsche ich weiterhin viel Freude an der Politik und gute Gesundheit, Susan von Sury-Thomas.» (*Beifall im Saal*) Liebe Susan, wir kannten uns bereits aus dem Gemeinderat Solothurn und wir haben eine doch recht lange politische Zeit zusammen verbracht. Ich danke dir für alles, auch für die heiteren Stunden ausserhalb der Sitzungen und wünsche dir in deiner politikfreien Zeit nur das Beste. Aller guten Dinge sind drei. Heute Morgen ist eine weitere Demission eingegangen: «Werter Präsident, geschätzte Regierung, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, die letzten elf Jahre waren sehr spannend, lehrreich, aber auch zeitintensiv. Meine Zeit im Kantonsrat geht in raschen Schritten dem Ende entgegen. Ich reiche hiermit meine Demission per Ende Session ein. Nachdem ich mit viel Vereins- und wenig politischer Erfahrung sozusagen aus dem Nichts in den Rat gewählt wurde, machte mir die neue Aufgabe schon etwas Angst. Nie werde ich jenen Fraktionskollegen vergessen, der mir wie folgt Mut machte: «Und wenn gerade das, was du jetzt nicht gesagt hast, wichtig für dieses Geschäft gewesen wäre?» Danke dir, Michi, und all meinen Fraktionskollegen und -kolleginnen für die wirklich gute Zusammenarbeit über all die Jahre. Danke auch an euch Ratskolleginnen und Ratskollegen, an euch Regierungsräte für die respektvolle Zusammenarbeit und an euch alle vom Parlamentsdienst, die immer für einen reibungslosen Ablauf der Session - in normalen und in Pandemiezeiten - sorgten. Ich fühle mich nach wie vor geehrt, dass ich während Jahren aktiv unseren Kanton mitgestalten durfte. Immer wieder denke ich, wie privilegiert wir in unserem schönen Kanton Solothurn und in der Schweiz sind. Wir haben so viele Möglichkeiten, die Geschicke unseres Landes mitzugestalten. Unser demokratisches System lässt die gesamte Bevölkerung auf allen Ebenen mitwirken. Welches Glück. Fake News, unaufhörliche, brutale Kriege auf dem ganzen Erdball, Erstarken von autoritären Regierungen, die Kritik im Keime ersticken... Diese Nachrichten beschäftigen mich sehr. Unverständlich sind mir deshalb parteipolitische Lausbubenspiele, Respektlosigkeit und bewusste Lügen/Halbwahrheiten, die dadurch unser demokratisches System gefährden und an die Wand fahren

könnten. Ich erwarte von jedem Amtsträger und jeder Amtsträgerin konstruktiven und vollen Einsatz für unseren Kanton. Ein Ja ist ein Ja – und nicht ein Ja in der Hoffnung, dass die anderen dann Nein stimmen. Grundsätzlich herrscht hier unter den Kantonsratsmitgliedern ein respektvoller Umgang, der Weg zur Regierung ist kurz, die Hierarchie flach, man hört sich - meistens - zu und sucht auch - meistens - echte Lösungen. Das schätze ich sehr und das soll so bleiben. Politisch waren mir neben Frauenthemen die Bildung sowie der nachhaltige Umgang mit dem fruchtbaren Boden und der Natur wichtig. Nachhaltiges Handeln geht jeden Einzelnen an und kann nicht nur der Landwirtschaft, welche sehr viel dafür tut, in die Schuhe geschoben werden. Besonders am Herzen liegen mir die kleinen, aber so wichtigen Dinge, die die Bevölkerung beschäftigen, aber über dem grossen Ganzen einfach vergessen werden, wie zum Beispiel die faire und angepasste Besteuerung der Vereine, aber auch gesellschaftspolitische Themen wie die Digitalisierung oder der Rückgang der Medienvielfalt und seine Auswirkung. Die spannendste Zeit für mich waren die Sitzungen in der Geschäftsprüfungskommission. Im 2013 war diese Kommission ein sogenannter Durchlauferhitzer. Kein Mitglied wollte lange darin bleiben, es zog sie in publikumswirksamere Kommissionen. Unter der Führung des damaligen Geschäftsprüfungskommissionspräsidenten Peter Brügger nahm sie wieder Konturen an und erstarkte in den folgenden Jahren. Unvergesslich bleiben mir die Diskussionen um das Steuerdatenscanning bei RR Donnelley. Dank der Geschäftsprüfungskommission wird diese Aufgabe datengeschützt heute wieder im Kanton erledigt. Seither gibt es auch klare Anforderungen an das Vergabeverfahren von Aufträgen. Ich schätze die gute sachliche Zusammenarbeit in der Geschäftsprüfungskommission. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird genau hingeschaut, werden Prozesse hinterfragt, Änderungen angestossen und der Finger wird auf die wunden Stellen gelegt. Bei einigen Themen braucht es einen ellenlangen Atem, damit sich etwas ändert. Und manchmal braucht es dann einen Vorstoss an die Regierung wie denjenigen, den wir heute im Rat behandeln, damit endlich Fahrt in die Sache kommt. So oder so: Eine starke Geschäftsprüfungskommission ist für die Glaubwürdigkeit der staatlichen Organe und ihre Leistungen wichtig. Dazu muss sie aber auch die notwendigen Kompetenzen erhalten, um den Auftrag erfüllen zu können. Nun ist es Zeit, das Ruder in neue Hände zu geben. Ich freue mich auf mehr Zeit für Familie, Betrieb und Freundeskreis und natürlich auf meine Aktivitäten im kantonalen Verband der Landfrauen. Ich werde mich sicher weiterhin den Herausforderungen stellen und interessiert beobachten, was ihr im Rat und in der Regierung so alles anstellt. Viel Glück und ein gutes Händchen wünsche ich euch allen und natürlich insbesondere meiner Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, Marie-Theres Widmer.» (*Beifall im Saal*) Auch dir ein Dankeschön für deine Worte. Ich bin mir sicher, dass es dir nicht langweilig werden wird. Ich bin mir auch sicher, dass du weiterhin verfolgen wirst, was wir hier treiben und es uns sagen wirst, wenn wir etwas gemacht haben, das wir nicht hätten machen sollen. Ich wäre aber froh, wenn am Ende der Legislatur noch jemand aus der Mitte hier ist. Ich habe mir versichern lassen, dass es nicht am Klima in der Fraktion liegt. Ich habe alle gefragt und es sind alle klar der Meinung, dass es nichts damit zu tun hat. Das freut mich sehr. Ebenfalls freut mich, dass jetzt noch ein neues Gesicht aufgetaucht ist. Neu stimmt nicht ganz, aber Rea Eng-Meister ist wieder hier. Ich hoffe, dass du einen guten Mutterschaftsurlaub verbracht hast. Schön, dass du wieder bei uns bist. Auf der Tribüne begrüsse ich ihre Tochter herzlich. Nun sind wir soweit, dass wir mit den Traktanden beginnen können. Die bereinigte Tagesordnung haben Sie erhalten. Hinzugekommen ist das Traktandum 1a: Wahl eines Mitglieds in die Justizkommission, nachdem Rea Eng-Meister zurückgetreten ist. Zudem hat Melina Aletti ihre Interpellation zurückgezogen. Das haben Sie aber alles bereits schriftlich mitgeteilt bekommen. Erhalten haben Sie auch die elf Kleinen Anfragen, die in der Zwischenzeit beantwortet wurden.

K 0026/2024

Kleine Anfrage Samuel Beer (glp, Oberdorf): Beteiligungen des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 19. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2024:

1. *Vorstosstext:* Gemäss Beteiligungsspiegel hält der Kanton Solothurn diverse Beteiligungen, diese werden im Verwaltungs- oder Finanzvermögen geführt. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund diese Beteiligungen durch den Kanton Solothurn gehalten werden und welche Auswirkungen dies hat. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Sinn hat die jeweilige Beteiligung? Welchen Zweck verfolgt der Regierungsrat damit? (Bitte zu jeder Beteiligung die Begründung auflisten).
2. Welche Beteiligung ist von strategischer Bedeutung? Und aus welchem Grund?
3. Welche Beteiligungen sind einem Konkordatsvertrag, einer interkantonalen Vereinbarung oder sonstigen rechtlichen Vorgaben geschuldet?
4. Bitte bei Beteiligungen <10 % Stimmanteilen die wichtigen Gründe (gemäss Beteiligungsstrategie Kapitel 12.2.1, § 1, Abs. 7) je Beteiligung auflisten.
5. Bei welcher Beteiligung ist der Kanton Solothurn zugleich Leistungsbesteller?
6. Mit welcher Begründung werden welche Beteiligungen dem Verwaltungs- bzw. dem Finanzvermögen zugewiesen (z.B. Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft im Verwaltungsvermögen)?
7. Aus welchen Beteiligungen ist heute und in Zukunft mit einem Finanzertrag zu rechnen?
8. Wie wird bei Beteiligungen sichergestellt, dass die vom Kanton gestellten VR-Mitglieder auch die kantonalen Interessen vertreten? Funktioniert das in der Praxis?
9. Gibt es weitere Beteiligungen des Kanton Solothurn, welche nicht auf dem Beteiligungsspiegel aufgelistet sind?
10. Im 2023 wurde die Beteiligungsstrategie überarbeitet und dabei in Kapitel 12.2.1, § 2, Abs. 3 die Überprüfung der Beteiligungen von «alljährlich» auf «nach Bedarf» abgeschwächt. Wieso diese Änderung? Und wurden diese Überprüfungen bis 2023 konsequent durchgeführt und dokumentiert? Falls nein, welche nicht?
11. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf im Umgang mit den Beteiligungen (Erhöhung, Reduktion, Veräusserung)?

Beteiligungsspiegel 2022

Beteiligungen (im Verwaltungsvermögen)	Bet. Quote	Anzahl	Nominalwert pro Stk.	Nominalwert Total	Bilanzwert 31.12.2022	Fachlich Zuständ. Dept.
	[%]	[Stk.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	
Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Grenchen	16.7%	100	500	50'000	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neue Mitglieder im VR: keine Austritte VR: Kaufmann Alexander, Stoll Dominique						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Rolif Bläsi, Aeschlimann AG Décolletages Lüsslingen, bis 2025						
BLS AG, Bern	0.8%	652'800	1	652'800	163'200	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Keine Kantonsvertretung in den Gremien der BLS AG						
RBS Regionalverkehr Bern-Solothurn, Solothurn	8.0%	35'291	50	1'764'550	33'335	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Kurt Fluri, Solothurn, bis 2025						
Bielsee-Schiffahrts Gesellschaft BSG, Biel	1.9%	81'500	1	81'500	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neue Mitglieder im VR: Bohnenblust Margrit, Frommert Petra, Ingold Stefanie, Kurth André Austritte VR: Fluri Kurt, Lüthi Alfred, Matti Roland, Zülfi Martin						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Keine Kantonsvertretung in den Gremien der BSG AG						
Parking AG, Solothurn	2.5%	737	500	368'500	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neue Mitglieder im VR: Kathrin von Arx Austritte VR: Strube David						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Keine Kantonsvertretung in den Gremien der Parking AG.						
Aare Seeland Mobil AG, Langenthal	3.4%	34'507	10	345'070	17'253	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Rolif Riechsteiner, Ingenieur BSB +Partner Oensingen, bis 2025						
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu, Wangen b/Olten	22.1%	5'185	100	518'500	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neue Mitglieder im VR: Frei Peter, Hof Daria Austritte VR: von Arx Markus, Zülfi Max						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Marco Dätwyler, Marco Dätwyler Holding AG, Erlinsbach, bis 2025						
Busbetrieb Solothurn & Umgebung, Solothurn	24.0%	660	1'000	660'000	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Reto Affolter, WAM Planer und Ingenieure AG, Zuchwil, bis 2025						
Busbetrieb Grenchen & Umgebung, Grenchen	16.0%	800	500	400'000	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neue Mitglieder im VR: Dürrenmatt Ronnie, neuer VR-Präsident Austritte VR: Vogt Peter						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Hubert Bläsi, Gemeinderat Grenchen, bis 2025						
BLT Baselland Transport AG, Oberwil	9.0%	3'647	245 1946 1456	1'179'850	0	BJD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Lorenz Altenbach, Rechtsanwalt, bis 2025						
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern	2.4%	250	100	25'000	0	DBK
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Keine						
Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten		0	0	0	0	DBK
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Keine						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Keine						
NSNW AG, Sissach	33.3%	1'000	500	500'000	500'000	FD
Veränderungen im obersten Führungsorgan: Neues Mitglied im VR: Studer Dominik Austritt VR: Meier Rolif						
Kantonsvertretung, falls vorhanden: Matthias Reitze, KONTEXTPLAN AG, Bern, Hans-Peter Wyss, Energie Wasser Bern						

Schweizer Salinen AG, Pratteln	2.4%	268	1'000	268'000	282'125	FD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Mitglieder im VR: Frei Jakob, Dr. Rathgeb Christian, Duca Widmer Monica Anna Giuseppina, Kettner Patricia, Mätter Stephanie Susanne, Risch Claude Pascal, Veillon Pierre François Louis, von Kaenel Andrea Chandra, Büchi-Kaiser Maya				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Austritt VR: Finanzdirektoren der 26 Kantone				
Keine						
Selfin Invest AG, Pratteln	2.7%	268	1'000	268'000	268'000	FD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine				
Schweizerische Nationalbank SNB, Bern	1.2%	1'216	250	304'000	1'151'552	FD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Neue Mitglieder im BR: Prof. Dr. Gibson Brandon Rajna, Dr. Stamm Hurter Comelia				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Austritte BR: Prof. Dr. Bütler Monika, Stocker Ernst				
Keine		Keine Kantonsvertretung in den Gremien der Schweizer Nationalbank				
eOperations Schweiz AG	0.3%	3	100	300	300	FD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertreter, falls vorhanden:		Keine				
Solothurner Spitäler AG	100.0%	(1/3 in Finanzvermögen, 2/3 in Verwaltungsvermögen bilanziert)			353'000'000	DDI
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Neue Mitglieder im VR: Dr. Fluri Michael, König Agnes				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Austritte VR: Diener Lenz Verena, Dr. Stampfli Markus, Brühwiler Barbara				
Keine		Keine Kantonsvertretung im VR der soH. Die Aktien der soH sind im Besitz des Kantons Solothurn.				
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	n.a.				170'234	DDI
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine Kantonsvertretung in den Gremien der Swissmedic				
Raurica Wald AG, Muttenz	0.7%	100	500	50'000	0	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine				
BG Mitte, Bürgerschaftsgen. für KMU, Burgdorf	n.a.	100'000	1	100'000	0	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine Kantonsvertretung in den Gremien der BG Mitte				
Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft, Solothurn	70.9%	19	7	75'700	0	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Burkhalter Esther, BBZ Solothurn-Grenchen				
Ausgleichskasse Kanton Solothurn	0	0	0	0	0	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine				
Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), Solothurn	0	0	0	0	0	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Keine				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Brigit Wyss, Regierungsrätin				
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen				5'922'970	355'585'999	
Finanzbeteiligungen (im Finanzvermögen)	Bet. Quote	Anzahl	Nominalwert pro Stk.	Nominalwert Total	Bilanzwert 31.12.2022	Fachlich Zustand. Dept.
	[%]	[Stk.]	[Fr.]	[Fr.]	[Fr.]	
Solothurner Spitäler AG	100.0%	(1/3 in Finanzvermögen, 2/3 in Verwaltungsvermögen bilanziert)			176'500'000	DDI
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Neue Mitglieder im VR: Dr. Fluri Michael, König Agnes				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Austritte VR: Diener Lenz Verena, Dr. Stampfli Markus, Brühwiler Barbara				
Keine		Keine Kantonsvertretung im VR der soH. Die Aktien der soH sind im Besitz des Kantons Solothurn.				
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG, Biel	3.2%	500	100	50'000	50'000	VWD
Veränderungen im obersten Führungsorgan:		Austritte im VR: Dr. Friess Sebastian				
Kantonsvertretung, falls vorhanden:		Keine Kantonsvertretung in den Gremien der Switzerland Innovation Park Biel AG.				
Total Beteiligungen im Finanzvermögen				50'000	176'550'000	

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Die im letzten Jahr in Kraft getretene, revidierte Beteiligungsstrategie entspricht den auch bei anderen Kantonen gelebten Praxis, welche eine risikogerechte Bewirtschaftung der kantonalen Beteiligungen sicherstellt. Die Beteiligung mit den grössten finanziellen Risiken ist die Solothurner Spitäler AG (soH). Wie dem RRB Nr. 2024/669 vom 30. April 2024 «Vorgehen finanzielle Stabilisierung Solothurner Spitäler AG» zu entnehmen ist, arbeiten wir gemeinsam mit der soH zeitnah an einer umfassenden Lösung. Die finanzielle Risikolage bei den übrigen Beteiligungen des Kantons erachtet der Regierungsrat als vertretbar.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welchen Sinn hat die jeweilige Beteiligung? Welchen Zweck verfolgt der Regierungsrat damit? (Bitte zu jeder Beteiligung die Begründung auflisten)?*

1. NSNW AG, Sissach: Effizienter und effektiver Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen auf dem Gebiet der beteiligten Kantone.
2. Solothurner Spitäler AG (soH): Die soH ist eine selbständige, gemeinnützige Aktiengesellschaft, der Kanton deren alleiniger Aktionär. Die Beteiligung des Kantons ist im Spitalgesetz geregelt. Sie stellt die medizinische Versorgung im Kanton Solothurn sicher.
3. SGV, Solothurnische Gebäudeversicherung: Mit der Beteiligung des Kantons an der Gebäudeversicherung (SGV) wird der Verfassungsauftrag gem. Art. 99 Abs. 3 (BGS 111.1) «Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer und Elementarschäden ist obligatorisch und Sache der Solothurnischen Gebäudeversicherung» erfüllt. Mit dem Festhalten am Monopol und der Übertragung der Aufgaben an die SGV können die weiteren hoheitlichen Aufgaben Feuerwehr und Prävention aus einer Hand erbracht werden. Zudem liefert sie die Schätzung der Katasterwerte für die Steuerbemessung.
4. FHNW, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten: Unterhalt und Angebot der Fachhochschule für die vier Trägerkantone (AG, BL, BS, SO). Förderung der Lehre sowie der Forschung und Entwicklung. Angebot von praxis- und anwendungsorientierten Studiengängen mit berufsqualifizierenden Abschlüssen.
5. Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG: Durch das Bestehen eines regionalen Flughafens wird die Attraktivität des Kantons für die Ansiedlung internationaler Unternehmen erhöht. Arbeitsplätze sollen geschaffen, erhalten bzw. gesichert werden.
6. BLS AG, Bern: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
7. RBS, Regionalverkehr Bern-Solothurn: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherung der Grundversorgung sowie der Dienstleistungen im Regionalverkehr von Bern nach Solothurn als auch von Olten nach Solothurn und retour.
8. BSG, Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft, Biel: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherstellung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
9. Parking AG, Solothurn: Bereitstellung von Parkmöglichkeiten für im Stadtgebiet angesiedelte Unternehmen, Geschäfte und derer Kundschaft. Minimierung Suchverkehrs zum Finden eines Parkplatzes.
10. ASM, Aare Seeland Mobil AG: Förderung des öffentlichen Verkehrs, Sicherung der Grundversorgung und die Sicherstellung der Dienstleistungen in den Bereichen Regionalverkehr, Transport und Tourismus.
11. BOGG, Busbetrieb Olten Gösgen Gäu, Wangen bei Olten: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherstellung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
12. BSU, Busbetrieb Solothurn und Umgebung, Solothurn: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherstellung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
13. BGU, Busbetrieb Grenchen und Umgebung, Grenchen: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherstellung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
14. BLT, Baselland Transport AG, Oberwil: Förderung des öffentlichen Verkehrs und Sicherstellung der Dienstleistungen im Regionalverkehr.
15. Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern: Interkantonale Vernetzung und Nutzung von Synergien im Bibliothekswesen und wirtschaftliche Sicherung des Schweizerischen Bibliotheksdienstes.
16. SNB, Schweizerische Nationalbank, Bern: Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Aus historischen Gründen sind die Kantone an der SNB beteiligt.
17. Schweizer Salinen AG, Pratteln: Die Zentralisierung der Herstellung, des Vertriebs und des Handels mit Salzprodukten. Die Versorgung der Schweiz mit Salz sicherstellen. Die Salinen sind im Besitz der Kantone.
18. Selfin Invest AG, Pratteln: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen mit Immobilienverwaltung, Finanzierungen und der Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen, Beteiligungen und Rechten einschliesslich Immaterialgüterrechten sowie die Vornahme von Finanz-, Handels-

und Finanzierungsgeschäften jeglicher Art, namentlich im Bereich der Salzgewinnung und der Salzversorgung in der Schweiz.

19. eOperations Schweiz AG, Bern: Das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie für Bund, Kantone und Gemeinden, insbesondere zur Unterstützung digitalisierter Behördenleistungen. Kostenersparnis durch gemeinsamen Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen.

20. Swissmedic, schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern: Das Institut gewährleistet, dass in der Schweiz nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel erhältlich sind.

21. Raurica Wald AG, Muttenz: Erhaltung sowie nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten und den Absatz minderwertiger Holzsortimente zu einem angemessenen Preis sicherstellen.

22. BG Mitte, Bürgschaften für KMU, Burgdorf: Zur Förderung von KMU's durch Verbürgung von Darlehen und Krediten zur deren Erhaltung und für Erweiterungen. Kostengünstige und qualifizierte Erstberatung der Kunden der Wirtschaftsförderung in die Bürgschaftsangelegenheiten durch Spezialisten der BGM.

23. Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft, Solothurn: Förderung der Strukturentwicklung der Solothurner Landwirtschaft im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung durch Gewährung von zinslosen Finanzhilfen und Beiträgen.

24. AKSO, Ausgleichskasse Kanton Solothurn, Zuchwil: Vollzug der Bundesgesetzgebung über die AHV, EOG, die Familienzulagen und Teile des Bundesgesetzes über Invalidenversicherung IVG. Als vom Kanton Solothurn übertragene Aufgaben führt sie ausserdem die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn (FAK), richtet die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sowie die Individuelle Prämienverbiligung zur Krankenversicherung (IPV) aus.

25. Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG, Biel: Universitäten und Forschungsinstitute mit Unternehmen zusammenzubringen, um Innovationsprojekte zu ermöglichen und zu beschleunigen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Beteiligung ist von strategischer Bedeutung? Und aus welchem Grund?* Grundsätzlich sind alle Beteiligungen aus einem strategischen Grund eingegangen worden. Bei den Transportunternehmen wurden früher bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt und als Sicherheit wurden Beteiligungen eingegangen. Heute ist der Kanton Solothurn Leistungsbesteller und kann so genügend Einfluss nehmen. In diesen Fällen ist die strategische Bedeutung nicht mehr so gross.

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche Beteiligungen sind einem Konkordatsvertrag, einer interkantonalen Vereinbarung oder sonstigen rechtlichen Vorgaben geschuldet?*

- FHNW, Fachhochschule Nordwestschweiz (Fachhochschulvereinbarung 2003)
- eOperations Schweiz AG, Bern (SIK Schweizerische Informatikkonferenz)
- Schweizer Salinen AG, Pratteln (Konkordat mit Statuten)

3.2.4 *Zu Frage 4: Bitte bei Beteiligungen <10 % Stimmanteilen die wichtigen Gründe (gemäss Beteiligungsstrategie Kapitel 12.2.1, § 1, Abs. 7) je Beteiligung auflisten.* Wir verweisen auf die Ausführungen unter Frage 1.

3.2.5 *Zu Frage 5: Bei welcher Beteiligung ist der Kanton Solothurn zugleich Leistungsbesteller?* Für die zusätzlichen Dienstleistungen gemäss Globalbudget Gesundheit (SGB 0212/2023), ist der Kanton bei der Solothurner Spitäler AG (soH) zugleich Leistungsbesteller. Bei sämtlichen Transportunternehmungen ist der Kanton Solothurn zugleich der Leistungsbesteller.

3.2.6 *Zu Frage 6: Mit welcher Begründung werden welche Beteiligungen dem Verwaltungs- bzw. dem Finanzvermögen zugewiesen (z.B. Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse Genossenschaft im Verwaltungsvermögen)?* Die Zuteilung erfolgt gemäss den Vorgaben aus dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2). Dem Verwaltungsvermögen werden diejenigen Vermögenswerte zugewiesen, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Dem Finanzvermögen sind Beteiligungen zugewiesen, welche verkauft werden könnten, ohne dass die staatliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.

3.2.7 *Zu Frage 7: Aus welchen Beteiligungen ist heute und in Zukunft mit einem Finanzertrag zu rechnen?* Wenn es der aktuelle Geschäftsgang erlaubt, kann bei folgenden Beteiligungen mit einem Finanzertrag gerechnet werden: Parking AG, NSNW AG, Schweizer Salinen AG, SGV und bei der SNB

3.2.8 *Zu Frage 8: Wie wird bei Beteiligungen sichergestellt, dass die vom Kanton gestellten VR-Mitglieder auch die kantonalen Interessen vertreten? Funktioniert das in der Praxis?* Bei den wichtigen Beteiligungen finden mindestens jährlich Eigentümergespräche statt. Bei Bedarf finden auch zusätzliche Gespräche statt. Die Kantonsvertreter von den Transportunternehmungen werden zu Beginn der neuen Legislatur zu einem Treffen eingeladen, an welchen die neusten Informationen zum öffentlichen Verkehr ausgetauscht werden. Die Vertretung der kantonalen Interessen ist somit in der Praxis sichergestellt.

3.2.9 Zu Frage 9: Gibt es weitere Beteiligungen des Kanton Solothurn, welche nicht auf dem Beteiligungsspiegel aufgelistet sind? Nein, es sind alle Beteiligungen im Beteiligungsspiegel aufgeführt.

3.2.10 Zu Frage 10: Im 2023 wurde die Beteiligungsstrategie überarbeitet und dabei in Kapitel 12.2.1, § 2, Abs. 3 die Überprüfung der Beteiligungen von «alljährlich» auf «nach Bedarf» abgeschwächt. Wieso diese Änderung? Und wurden diese Überprüfungen bis 2023 konsequent durchgeführt und dokumentiert? Falls nein, welche nicht? Es ist nicht erforderlich, jedes Jahr die Fragen nach Fragebogen im Anhang zu beantworten, sondern nur dann, wenn sich bei der Eigentümerstrategie der Beteiligung oder bei der Gesellschaft selber sich etwas materiell ändert. Es ging dabei auch um einen Abbau der Bürokratie.

3.2.11 Zu Frage 11: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf im Umgang mit den Beteiligungen (Erhöhung, Reduktion, Veräusserung)? Derzeit sind keine neuen Beteiligungen geplant. Die Veräusserung der Beteiligungen an Transportunternehmungen wäre möglich, wenn sich ein Käufer aus dem öffentlichen Gemeinwesen findet (vgl. I 0250/2023 Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Praxis des Kantons Solothurn in Bezug auf das Engagement im freien Markt).

K 0028/2024

Kleine Anfrage Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Gülletransport und Gewässerschutz

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 19. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Beim Transport von Gülle kommt es leider immer wieder zu Unfällen, die zu erheblichen Verschmutzungen von Kleingewässern führen. Ein aktuelles Beispiel ereignete sich Anfang März im Thal. Solche unerwünschten Verschmutzungen haben verheerende Auswirkungen auf die Gewässerökologie, insbesondere auf die Fischpopulationen, und können zu langfristigen Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems führen. Die Regeneration der betroffenen Gewässerabschnitte kann Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Gerade in Fällen wie Welschenrohr, wo ein biologisch weitgehend intakter Abschnitt im Oberlauf der Dünnern betroffen war, sind die Folgen für Natur und Umwelt besonders dramatisch. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche spezifischen Vorschriften gelten im Kanton Solothurn für den Transport von Gülle mit Schläuchen, wenn eine Beeinträchtigung von Gewässern droht?
2. Falls solche Vorschriften bestehen, wer ist für deren Durchsetzung und Überwachung zuständig?
3. Welche technischen oder ordnungsrechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um Unfälle beim Gülletransport in Gewässernähe zu verhindern?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Gülle fällt bei der Stallhaltung von Nutztieren an und muss für die pflanzenbauliche Verwertung auf die landwirtschaftliche Nutzfläche transportiert werden. Ausserdem darf Gülle nur zu Zeiten ausgebracht werden, zu denen der Boden saugfähig ist und die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Betriebe mit Nutztierhaltung müssen daher über genügend Lagervolumen verfügen, um den Gülleinsatz auf den Pflanzenbedarf abstimmen zu können und die Gewässer nicht zu gefährden. Im Kanton Solothurn wird deshalb eine Güllelagerkapazität von 5 Monaten in der Tal- und Hügelzone respektive von 6 Monaten im Berggebiet gefordert. Die Lagerung kann in mehreren Behältern erfolgen und ist häufig mit kurzen oder längeren Transporten verbunden.

Gülletransporte erfolgen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten mit Druckfässern oder mit festen Leitungen und temporär verlegter Verschlauchung. Die Verschlauchung von Gülle verhindert das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und erlaubt so das Ausbringen von Gülle auch bei feuchten Bedingungen. So hat das Verfahren Vorteile bezüglich Verdichtung des Bodens und Energieaufwand sowie tendenziell bei der Emission von Gerüchen und Ammoniak (z.B. Gülleaustrag bei leichtem Regen in Kombination mit saugfähigen Böden). Die Verschlauchung von Gülle birgt aber mehr Risiken für Oberflächengewässer als der Transport in Fässern, weil bei einem Leck an der Gülleleitung in kurzer Zeit viel Gülle auslaufen kann. Entsprechend stehen Verschmutzungen von Oberflächengewässern meist im Zusammenhang mit Verschlauchungsanlagen und nicht mit dem Transport von Gülle in Fässern. Ursachen für Unfälle sind meist technische Defekte an der Anlage oder Manipulationsfehler. Wichtig zur

Vermeidung und Beschränkung von Gewässerverschmutzungen ist auch das entschlossene und rasche Handeln bei Schadereignissen. Zwischen 2004 und 2024 wurden beim Amt für Umwelt (AfU) 54 Schadenfälle mit Gülle registriert. 16 davon ereigneten sich beim Gülletransport mit Schläuchen oder Leitungen. Wie viele Gülletransporte mit Schläuchen im Kanton Solothurn insgesamt durchgeführt werden, ist nicht bekannt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche spezifischen Vorschriften gelten im Kanton Solothurn für den Transport von Gülle mit Schläuchen, wenn eine Beeinträchtigung von Gewässern droht? Gemäss Art. 3 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Für fest installierte Transportsysteme gilt das Merkblatt M 1.06 «Erdverlegte Gölledruckleitungen» der Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft / Umweltschutz. In diesem Merkblatt sind wichtige Massnahmen zur Vermeidung von Zwischenfällen beschrieben, insbesondere bezüglich Vorkehrungen bei den Anschlusspunkten der mobilen Schläuche an die Druckleitungen im Boden. Für den Transport von Gülle mit Fahrzeugen ist die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) relevant. Art. 49 VTS legt fest, dass Behälter und Leitungen für Flüssigkeiten dicht sein müssen. Diese Vorschrift wendet sich direkt an den Halter oder die Halterin. Diese sind für die Dichtigkeit von Behältern und Leitungen verantwortlich. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) des Kantons Solothurn prüft Fahrzeuge nur auf die Betriebssicherheit (Bremsen, Licht, Achsen, Deichseln etc.). Dichtungen und Verschlüsse werden nicht geprüft - ausser es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass ein Verschluss durchgerostet ist. Schläuche und deren Dichtungen werden von der MFK nicht geprüft. Gemäss Art. 72 Abs. 1 Bst. c Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) benötigen land- und forstwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Traktoren sowie an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder. Solche Anhänger sind folglich nicht registriert und werden dadurch auch nicht periodisch durch die MFK geprüft. Falls land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge schneller als 30 km/h fahren können, werden diese Fahrzeuge anlässlich der periodischen Kontrollen auf Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft. Schläuche werden jedoch auch da nicht geprüft, da sie keinen Einfluss auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit haben.

3.2.2 Zu Frage 2: Falls solche Vorschriften bestehen, wer ist für deren Durchsetzung und Überwachung zuständig? Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gibt es für den Gülletransport mit mobilen Schläuchen keine spezifischen Vorschriften. Die Funktion der Gewässerschutzpolizei übt das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das AfU, aus. Fahrzeuge, welche über Fahrzeugausweise und Kontrollschilder verfügen, werden periodisch durch die MFK auf Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft. Fahrzeuge bzw. Anhänger ohne Fahrzeugausweis gem. Art. 72 VZV werden nicht durch die MFK geprüft.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche technischen oder ordnungsrechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um Unfälle beim Gülletransport in Gewässernähe zu verhindern? Bei mobilen Gülletransportsystemen entsteht ein Schadenereignis in der Regel durch ein Zusammenspiel der vielfältigen technischen und topographischen Verhältnisse, den Umgang während der Gülletransporte und dem Verhalten bei Unfällen. Die Anwendenden haben sich eigenverantwortlich am Stand der Technik und der zeitgemässen landwirtschaftlichen Praxis zu orientieren. Technisch bestehen verschiedene Lösungen, um die Sicherheit beim Umpumpen von Gülle zu erhöhen, wie z.B. Sicherheitsschellen und Rückschlagklappen oder auch Sensorsysteme, welche den Füllstand oder den Leitungsdruck messen und im Störfall ein rasches Abschalten des Pumpvorgangs ermöglichen. Ein Überblick über den Stand der Technik findet sich z.B. auf der Website des Luzerner Bauernverbandes (www.luzernerbauern.ch/ufpasse-bim-quelle). Ordnungsrechtlich sind bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung finanzielle Sanktionen respektive Kürzungen der Beitragszahlungen vorgesehen. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Einzelfall strengere Vorgaben für den Gülletransport mit Schläuchen zu verfügen (z.B. fest installierte Druckleitungen für Bachquerungen). Ab 2024 werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Solothurn durch das Amt für Umwelt im Vierjahresrhythmus Gewässerschutzkontrollen durchgeführt. Dabei können Themen wie Betriebssicherheit von Anlagen sowie Risikomanagement thematisiert werden. Nachdem bei gravierenderen Gewässerverunreinigungen mit Gülle in aller Regel die Polizei und der Schadendienst des Amtes für Umwelt beigezogen werden, ist der Unfallhergang zumeist bekannt. Bei der Berichterstattung über Gülleunfälle fehlen jedoch häufig genauere Informationen für Landwirte und Landwirtinnen. Dies wäre im Sinne einer positiven Fehlerkultur für die Branche wichtig. Einerseits geht es darum, Zwischenfälle zu verhindern, andererseits muss bei Unfällen mit Gülle auch richtig und rasch interveniert und alarmiert werden. Das Amt für Landwirtschaft sowie das Amt für Umwelt werden mit betroffenen Organisationen auf kantonaler

und nationaler Ebene Kontakt aufnehmen, um abzuklären, wie die Unfallhergänge in geeigneter Form und unter Wahrung des Datenschutzes stärker in der landwirtschaftlichen Beratung und der Aus- und Weiterbildung thematisiert werden könnten.

K 0045/2024

Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Wo kommen diese hohen Kosten der Überprüfung und Planung der Aufgabenkonzentration der Oberämter her?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2024:

1. *Vorstosstext:* In der zurückgezogenen Interpellation I 0171/2023 «Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin?» fielen mir bei Frage zwei die sehr hohen Kosten dieser Überprüfung auf. Bei der Überprüfung ging es um vier Oberämter, wobei man die Führung künftig an zwei Standorten (Olten und Solothurn) ansiedeln möchte. Daher scheinen mir die unterschiedlichen Varianten etwas begrenzt. Dazu erlaube ich mir, ein paar Fragen zu stellen:

1. Wie setzen sich die 135'000 Franken zusammen? Bitte so detailliert wie möglich.
2. Wie ist es möglich, auf einen so hohen Betrag zu kommen? Gab der Regierungsrat ein Kostendach vor?
3. Wie viel hat man durch die Massnahmen gespart?
4. Gibt es noch weitere Kosten in diesem Projekt neben den erwähnten 135'000 Franken?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Am 12. September 2018 erklärte der Kantonsrat einen Auftrag von Rolf Sommer (A 0229/2017) betreffend Aufhebung der Oberämter für erheblich und beauftragte den Regierungsrat mit der Überprüfung, ob die Aufgaben der Oberämter nicht effizienter und billiger durch andere kantonale oder kommunale Dienststellen übernommen werden könnten. Zur Klärung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt (vgl. RRB Nr. 2018/1855), die zuhause des Regierungsrates einen Bericht entwarf. Am 28. September 2021 nahm der Regierungsrat vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern, bei den Oberämtern die Umsetzung einer Aufgabenkonzentration zu prüfen und eine Umsetzungsplanung unter Einbezug der Oberämter vorzulegen (RRB Nr. 2021/1472). Diese Überprüfung wurde 2022 unter Einbezug der Oberämter und unter externer Begleitung durchgeführt, wobei auch eine Umsetzungsplanung erarbeitet wurde. Am 30. November 2022 genehmigte der Regierungsrat die zukünftige Organisationsstruktur der Oberämter (mit neu zwei statt vier Oberamtsvorstehenden unter Beibehaltung der vier Standorte) und beschloss deren Umsetzung per 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2022/1829). Die Reorganisation steht unter der Prämisse des Bezugs sämtlicher Leistungen an allen vier Standorten, es erfolgt jedoch eine Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Leitung, Leadfunktionen für definierte Aufgabenbereiche und Backoffice-Arbeiten ohne direkten Kundenkontakt. Während sich für das Oberamt Region Solothurn, das bereits als Doppeloberamt für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt tätig war, in organisatorischer Hinsicht wenig änderte, werden die Oberämter Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein seit 1.1.2024 von derselben Person geleitet und ihre Mitarbeitenden bilden neu ein Team. Dies erlaubt in den Amteien Olten-Gösgen, Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden sowie mehr Routine aufgrund höherer Fallzahlen, was beides zu einer einheitlicheren Praxis sowie zu einer fachlich kompetenten Aufgabenerfüllung beiträgt. Davon profitieren insbesondere die beiden kleineren Oberämter Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein, bei welchen unter der bisherigen Organisation eine fachliche Spezialisierung der Mitarbeitenden aufgrund der grossen Breite des Aufgabengebietes kaum möglich war. Auch wird dadurch in den kleineren Amteien das Risiko reduziert, dass Dienstleistungen der Oberämter aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen vorübergehend nicht angeboten werden können.

Die Reorganisation wurde unter externer Begleitung durchgeführt, weil das seit 2022 intern für das Projekt «Konzentration der Oberämter Kanton Solothurn» zuständige Departementssekretariat des Departements des Innern mit den bestehenden Ressourcen die Reorganisation nicht hätte durchführen

können, sondern dafür (in Reorganisationsprojekten und Change Management spezialisierte) zusätzliche Mitarbeitende hätte anstellen müssen. Zudem bestanden vor der Reorganisation in den vier Oberämtern sehr unterschiedliche Arbeitskulturen, was die Reorganisation und das Change Management umso aufwendiger und anforderungsreicher machte. Anders als im Vorstoss suggeriert wird, wurden im Rahmen der Reorganisation zu unterschiedlichen Zeitpunkten viele unterschiedliche Varianten diskutiert (die geprüften Varianten waren nicht «begrenzt»). Noch im Herbst 2022 wurden dem Regierungsrat fünf verschiedene Reorganisationsvarianten zur Auswahl unterbreitet, die anhand von vier (unterschiedlich gewichteten) Kriterien beurteilt worden waren. Der Regierungsrat entschied sich am 30. November 2022 (RRB Nr. 2022/1829) für die Umsetzung der (empfohlenen) Variante B («Zwei Oberamtsvorstehende, zwei geografische Einheiten zur konzentrierten Bewirtschaftung der vier Oberämter»), unter anderem weil diese Variante bei der Beurteilung anhand der vier gewichteten Kriterien die höchste Punktzahl erreicht hatte.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie setzen sich die 135'000 Franken zusammen? Bitte so detailliert wie möglich. Für die Begleitung des Projekts «Konzentration der Oberämter Kanton Solothurn» wurde ein externes Beratungsunternehmen ausgewählt, das über breite Erfahrung mit Reorganisationen bei der öffentlichen Hand verfügt und bereits Reorganisationsprojekte in zahlreichen Kantonen, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Unternehmen begleitet hat. Das Beratungsunternehmen war für das Projekt «Konzentration der Oberämter Kanton Solothurn» vom 2. Mai 2022 bis am 26. Februar 2024 (d.h. rund ein Jahr und elf Monate) im Einsatz. Für die in dieser Zeitspanne erbrachten Dienstleistungen wurden dem Kanton Solothurn insgesamt rund Fr. 139 400 verrechnet. Diese Summe ist höher als die noch in der Beantwortung der Interpellation von Daniel Urech betreffend Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin? (I 0171/2023) genannte Summe (Fr. 135 000), weil eine Rechnung des beauftragten Beratungsunternehmens aus dem Jahr 2022 aufgrund einer falschen Bezeichnung bisher übersehen worden war, was leider erst bei einer erneuten (systematischen) Kontrolle aller Rechnungen zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage aufgefallen ist. Das Beratungsunternehmen erhielt vom Kanton Solothurn in der Zeitspanne vom 2. Mai 2022 bis am 26. Februar 2024 zwei Aufträge: 2022 wurde das Beratungsunternehmen damit beauftragt, die Reorganisation zu planen (Arbeitspaket 1). Das Arbeitspaket 1 beinhaltete folgende Aufgaben: Erstellung einer Ist-Analyse des Aufgabenportfolios der Oberämter, Überprüfung, ob die Oberämter auf bestimmte Aufgaben verzichten, zusätzliche Aufgaben anderer Dienststellen übernehmen oder bestehende Aufgaben an andere Dienststellen abgeben können, Definition des zukünftigen Aufgabenportfolios der Oberämter, Definition der künftigen Aufbau- und Ablauforganisation der Oberämter und Festlegung der Umsetzungsplanung. Für das Arbeitspaket 1 wurden dem Kanton brutto rund Fr. 69'300 verrechnet (Kostendach netto ohne MwSt: Fr. 74 000). 2023 erhielt das Beratungsunternehmen den Auftrag, die Reorganisation umzusetzen (Arbeitspaket 2). Das Arbeitspaket 2 beinhaltete folgende Aufgaben: Modul Personal (Erstellung der Kompetenz- und Präferenzprofile der Mitarbeitenden, Zuteilung der Mitarbeitenden auf die Standorte und Zuweisung von Aufgaben, Koordination mit dem Personalamt, Begleitung der Oberamtsvorstehenden), Modul Organisation (Unterstützung bei der Erarbeitung des Organisationsreglements, methodische Unterstützung im Prozessmanagement, Unterstützung in Teamentwicklung, Koordination in rechtlichen Themen), Modul Infrastruktur (Unterstützung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten und eingesetzten IT-Applikationen); Modul Kommunikation/Change Management/Projektmanagement (Projektleitung, Unterstützung bei Kommunikationsmassnahmen, Erarbeitung einer längerfristigen Veränderungsvision, Durchführung aller Sitzungen und Workshops). Für das Arbeitspaket 2 wurden dem Kanton brutto rund Fr. 70'100 verrechnet (Kostendach netto ohne MwSt: Fr. 67 200).

3.2.2 Zu Frage 2: Wie ist es möglich, auf einen so hohen Betrag zu kommen? Gab der Regierungsrat ein Kostendach vor? Das Kostendach für das erste Arbeitspaket belief sich auf Fr. 74'000 ohne MwSt (effektiv abgerechnet wurden rund Fr. 69 300 einschliesslich MwSt). Das Kostendach des Regierungsrates für das zweite Arbeitspaket belief sich auf Fr. 67'200 ohne MwSt (effektiv abgerechnet wurden Fr. 70'100 einschliesslich MwSt).

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viel hat man durch die Massnahmen gespart? Während der laufenden Globalbudgetperiode (2022-2024) wird bei den Oberämtern aufgrund der Reorganisation voraussichtlich insgesamt rund Fr. 100 000 eingespart (Stellenreduktion bei Leitungsstellen ab 2023 abzüglich Kosten für Neueinrichtungen ab 2024). Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation von Daniel Urech betreffend Oberamt ohne Vorsteher oder Vorsteherin? (I 0171/2023) erwähnt, sollte mittelfristig aber auch die gesteigerte Effizienz in der Aufgabenerfüllung (insbesondere dank grösserer Spezialisierung der Mitarbeitenden und Schaffung von Kompetenzzentren) zu Synergiegewinnen führen. Zudem sollte die grössere Spezialisierung der Mitarbeitenden in qualitativer Hinsicht zu einer höheren Dienstleistungsqualität für die Bevölkerung beitragen, was ebenfalls als Synergiegewinn gewertet werden kann.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es noch weitere Kosten in diesem Projekt neben den erwähnten 135'000 Franken? Die Lohnkosten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, die für die Umsetzung des Projekts «Konzentration der Oberämter Kanton Solothurn» zuständig waren, sind in den Fr. 139'400 (vgl. Antwort auf Frage 1) nicht enthalten. Nicht enthalten sind zudem die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Workshops zum Thema «Change Management» den das Departementssekretariat des Departements des Innern zusammen mit dem Personalamt 2022 in Auftrag gab (Fr. 3231). Zudem sind in den Jahren 2019 bis 2021, während die mit RRB Nr. 2018/1855 eingesetzte Arbeitsgruppe tagte, auch noch Kosten entstanden (z.B. Sitzungsgelder für verwaltungsexterne Arbeitsgruppenmitglieder), die in den Fr. 139 400 nicht enthalten sind.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis? Vor dem Hintergrund, dass das intern für das Reorganisationsprojekt zuständige Departementssekretariat des Departements des Innern mit den bestehenden Ressourcen die Reorganisation nicht hätte durchführen können, sondern dafür während mindestens 23 Monaten (in Reorganisationsprojekten und Change Management spezialisierte) Mitarbeitende hätte anstellen müssen, beurteilt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis als angemessen.

K 0049/2024

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Anschluss Dornach N 18 – Varianten Birsquerung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Bedarf für eine zusätzliche Querung über die Birs zwischen Aesch (BL) und Dornach (SO) ist unbestritten; seit Anfang der Nuller-Jahre wird an diesem Projekt gearbeitet. Mit einer neuen Birsquerung sollen die folgenden Ziele erreicht werden: a) die Entlastung des Dorfkerns Dornachbrugg mit einer aktuellen Belastung von 17'000 Fahrzeugen/Tag durch Ableitung eines Teils dieses Verkehrsstroms über die neue Birsbrücke, b) Entlastung der Hauptstrasse in Aesch durch die Ableitung des LKW-Verkehrs aus der Industriestrasse Aesch direkt über die neue Birsbrücke und c) die Anbindung von Dornach (insbesondere auch die geplante Arealentwicklung der alten Metallwerke Dornach) an den neuen Vollanschluss Aesch an die A18. Der Verkehr im Raum Dornachbrugg wird nach dem Bezug der ca. 260 Wohnungen im Stöcklin-Areal (Aesch/Reinach) nochmals spürbar zunehmen. Aus anfänglich sieben möglichen Linienführungen für die neue Birsquerung haben sich die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn aus drei verbleibenden Optionen auf die Variante «Mitte» geeinigt - zusammen mit den Gemeinden Aesch und Dornach. Ca. 2010 fand also die Einigung der betroffenen Gemeinden und Kantone statt - Variante «Mitte» ist die Lösung. Diese Variante bedeutet die direkteste Linie zwischen den beiden Anknüpfungspunkten westlich und östlich der Birs, die verkehrlich beste, kostengünstigste und aufgrund der kürzesten Linienführung auch die ökologischste Lösung; und zwar sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Strasse. Für die Variante «Mitte» wurde ein Vorprojekt entwickelt und dieses auch beim Agglomerationsprogramm (3. Generation) angemeldet - und auch bewilligt (28 Millionen Franken). Mit der Neubesetzung der Position des Dornacher Gemeindepräsidenten 2013 ist Dornach urplötzlich von der oben erwähnten Einigung abgewichen; die Variante «Mitte» sei nur drei Jahre nach der Einigung nicht mehr möglich - aus ökologischen Gründen. Der Auenwald würde nachhaltig beschädigt (obwohl auch eine grosszügige Aufforstung im Vorprojekt enthalten war). Auch der neue Gemeindepräsident, der 2021 ins Amt gewählt wurde, hat die neue Birsquerung nicht vorangetrieben - nach wie vor leiden die Gemeinden Aesch und insbesondere Dornach unter den grossen Verkehrsströmen. Anfangs 2022 wollte die Solothurner Baudirektion die Variante «Mitte» sogar aus dem Solothurner Richtplan streichen - nur dank grossem Widerstand von Aesch und Dornach inklusive Unterschriftensammlung konnte diese Streichung sistiert werden.

Die Suche nach der «magischen» Lösung wurde in der Folge neu gestartet (obwohl sich die beiden Gemeinden und die beiden Kantone vor wenigen Jahren auf eine gemeinsame Lösung geeinigt hatten). Ein Mitwirkungsverfahren - ohne aktuelle Vorlage - wurde lanciert, mit je 20 handverlesenen Delegierten aus beiden Gemeinden; einem Gremium ohne politische Kompetenzen; welches nichts entscheiden kann, schon gar nicht die definitive Linienführung. In diesem Mitwirkungsverfahren wurde mit frag-

würdiger Methodik aus dem Blauen heraus die längst verworfene Variante «Süd» wieder ins Spiel gebracht - die Presse hat diese dann als «magische» Lösung angepriesen. Ideologisch begründet scheinen alle Varianten bevorzugt, welche die ursprüngliche Variante «Mitte» zu verhindern vermögen.

Gegen die Variante «Süd» sprechen jedoch mehrere gewichtige Argumente. a) Die Strecke ist etwa drei Mal so lang wie bei der Variante «Mitte». Damit würde die Variante «Süd» deutlich teurer als die Variante «Mitte». b) Die bestehenden Strassen im Gebiet «Weiden» in Aesch sind Gemeindestrassen von der Qualität einer Gewerbeerschliessung. Diese Strassen müssten zu Kantonsstrassen umgewidmet werden, auf welcher mehrere tausend Fahrzeuge zirkulieren. c) Mehrere Betriebe müssten wohl umgesiedelt werden, weil die Logistik auf den oben erwähnten Strecken nicht mehr möglich ist, insbesondere An- und Auslieferungen. d) Die Benutzerfreundlichkeit der langen Variante «Süd» ist nicht gegeben; und damit die verkehrliche Entlastung in Frage gestellt, speziell in Dornach. e) Mindestens eine Eigentümerschaft muss enteignet werden. f) Primeo AG will in Kürze ein Holzschnitzel-Kraftwerk bauen - ziemlich genau auf der Linie der Variante «Süd». Mit zahlreichen Anlieferungen von Holzschnitzeln per LKW - wöchentlich. g) Auch bei der Variante «Süd» müssen zahlreiche Bäume gefällt werden; fast in gleicher Anzahl wie bei der Variante «Mitte». Vor diesem Hintergrund stelle ich der Regierung die folgenden Fragen:

1. Wie lautet das Ergebnis der sachlichen Evaluation der Regierung der beiden Varianten «Mitte» versus «Süd»? Dabei besteht die Erwartung einer sauberen Entscheidungsanalyse für Investitionen mit einer vollständigen Liste von Kriterien und einer realistischen Bewertung und Gewichtung der einzelnen Kriterien.
2. Wie stimmt sich die Regierung mit dem Kanton Basel-Landschaft und den beiden Gemeinden Aesch und Dornach ab?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass nicht eine einzige Einheit von vier Körperschaften mit einem einzigen Argument die Entscheidungsfindung blockieren kann (Dornach)?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Variante «Mitte» im kantonalen Richtplan bleibt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Im Rahmen der Testplanung «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» wurden unter Einbezug der Bevölkerung aus den beiden Gemeinden Dornach und Aesch verschiedene Möglichkeiten für die Querung der Birs im Raum zwischen Dornachbrugg und Aesch Bahnhof für alle Verkehrsmittel geprüft. Vertieft wurden dabei auch die beiden Lagen Mitte/Nord und Süd als Querung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) einander gegenübergestellt. Die Betrachtung erfolgt jeweils gesamtheitlich und grenzüberschreitend, indem die Funktionen und Qualitäten des Birsraums als Siedlungsraum, Landschaftsraum und Bewegungsraum gewürdigt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die drei in der Kleinen Anfrage genannten Ziele zur Bewertung beigezogen:

1. Entlastungswirkung (MIV und Schwerverkehr) in Dornachbrugg
2. Entlastungswirkung (MIV und Schwerverkehr) im Dorfzentrum von Aesch
3. Erschliessungswirkung für die vier Areale entlang der Birs (u. a. auch das Gebiet Birmatt zwischen Birs und Bahn in Aesch).

Es zeigte sich, dass bezüglich verkehrlicher Wirkung die Variante Mitte/Nord zwar den Raum Dornachbrugg etwas stärker entlasten kann (-15 % anstelle von -10 %) und etwas mehr Strassenverkehr anzieht. Hingegen zeigt sich bei einer Variante Süd eine stärkere Entlastungswirkung im Zentrum von Aesch (-10 % anstelle von -5 %). Bezüglich der räumlichen Konflikte schneidet allerdings die Variante Süd deutlich besser ab, insbesondere wenn die zukünftigen bzw. geplanten Nutzungen sowie die Auswirkungen auf den Landschaftsraum in die Betrachtung miteinbezogen werden. Der Planungsprozess ist noch nicht abgeschlossen und die Variante Süd (Kraftwerkbrücke) wird in einem nächsten Schritt vertieft geprüft. Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Fragen werden dabei zu klären sein, um eine höhere Sicherheit bezüglich der Machbarkeiten (technisch, planerisch, rechtlich etc.) und der verbleibenden Raumkonflikte zu erhalten. Auch die Frage bezüglich der Funktion und Netzhierarchie der Strasse wird zu klären sein. Die Dokumentation der bisher erfolgten Arbeiten im Rahmen der Testplanung «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» ist in einem öffentlich zugänglichen Synthesebericht enthalten (siehe Beilage).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie lautet das Ergebnis der sachlichen Evaluation der Regierung der beiden Varianten «Mitte» versus «Süd»? Dabei besteht die Erwartung einer sauberen Entscheidungsanalyse für Investitionen mit einer vollständigen Liste von Kriterien und einer realistischen Bewertung und Gewichtung der einzelnen Kriterien.* Aus dem gesamtheitlichen und grenzüberschreitenden Planungsprozess «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» ist die Variante Süd (Kraftwerkbrücke) als die Vorzugsvariante für eine neue Birsquerung für den motorisierten Verkehr hervorgegangen. Dieses Ergebnis wird von den vier

Projektpartnern mitgetragen. Die entsprechende Evaluation ist im Synthesebericht zur Testplanung dokumentiert. In der nächsten Phase wird nun die Machbarkeit der Variante Süd vertieft untersucht, um noch offene Fragen zu klären und die Evaluation zu schärfen (vgl. Vorbemerkungen).

3.2.2 Zu Frage 2: Wie stimmt sich die Regierung mit dem Kanton Basel-Landschaft und den beiden Gemeinden Aesch und Dornach ab? Die vier Projektpartner der Testplanung «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» haben sich für die Umsetzung auf ausgewählte Teilprojekte und auf eine Umsetzungsorganisation geeinigt. Darin sind die beiden Gemeinden Aesch und Dornach sowie die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn auf Steuerungs- und Projektleitungsebene vertreten. Dadurch ist eine laufende Abstimmung zwischen den Projektpartnern sichergestellt.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie stellt die Regierung sicher, dass nicht eine einzige Einheit von vier Körperschaften mit einem einzigen Argument die Entscheidungsfindung blockieren kann (Dornach)? Die vier Projektpartner sind bei der Umsetzung der einzelnen Teilprojekte der Testplanung «Dornach/Aesch: Zukunft Birsraum» auf der Steuerungs- und Projektleitungsebene vertreten. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten der verschiedenen Teilprojekte erfolgt die Entscheidungsfindung im Einvernehmen mit allen Partnern. Durch die Testplanung konnte zudem ein einvernehmlicher Korridor für die Lage einer neuen Birsquerung für den motorisierten Individualverkehr bzw. den Güterverkehr gefunden werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie stellt die Regierung sicher, dass die Variante «Mitte» im kantonalen Richtplan bleibt? Die Richtplan-Anpassung 2021, welche eine Änderung der Linienführung für das Vorhaben Zubringer Dornach/Aesch an die H18 vorgesehen hatte, wurde sistiert. Dies war ein Auslöser für den Prozess «Zukunft Birsraum». Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wird nun für die aus dem Prozess hervorgegangene Bestvariante der Kraftwerkbrücke eine Machbarkeitsstudie erstellt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie werden die notwendigen Schritte bezüglich des kantonalen Richtplans definiert.

3.3 Fazit: Der Regierungsrat wertet es als wesentlichen Erfolg, dass nach langer Auseinandersetzung ein Konsens bezüglich der zukünftigen Lage einer neuen Birsquerung im Raum Dornach-Aesch gefunden werden konnte. Die vertiefte Prüfung der Machbarkeit der vorgesehenen Kraftwerkbrücke ist entsprechend voranzutreiben und die noch offenen Fragen sind zeitnah zu klären.

K 0051/2024

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Asylchaos – wie sehen die aktuellen Zahlen aus?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2024:

1. Vorstext: Die Schweiz und Europa befinden sich in einer Asylkrise – unabhängig davon, ob man den Zustrom von Schutzbedürftigen aus der Ukraine berücksichtigt oder nicht. Im zweiten Jahr in Folge wurden mehr als 50'000 illegale Einwanderer und Einwanderinnen an den Grenzen aufgegriffen und das Asylbudget des Bundes ist von 1,5 auf 4 Milliarden Franken pro Jahr gestiegen. Dies dürfte im Kanton Solothurn ähnlich aussehen. Und wer einmal hier ist, kann kaum mehr in sein Herkunftsland zurückgeschafft werden, folglich ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung der stets steigenden finanziellen Belastung weitergehen dürfte. Das ist zum Nachteil der Schweizer Bürger und Bürgerinnen, der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen und der Kantone. Um sich dieser Krise im Detail voll bewusst werden zu können, ist eine lokale Analyse wichtig. Nach Abschluss der Erstverfahren sind es nämlich die Kantone, welche schlussendlich die Last im Zusammenhang mit der Aufnahme von Migrantinnen und Migranten tragen. Insbesondere gibt es immer mehr Personen, die keinen Asylgrund haben, aber nicht abgeschoben werden können. Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen beschäftigt das zuständige Amt des Kantons Solothurn aktuell (Anzahl Stellen und Vollzeitäquivalente) und wie war die Entwicklung in den letzten drei Jahren (2021-2023)?
2. Wie hoch waren die kantonalen Kosten im Asylbereich in den vergangenen drei Jahren im Jahresvergleich (2021-2023) und mit welchen Ausgaben wird im laufenden Jahr gerechnet? Dabei sind nebst allen direkten vor allem auch die indirekten Kosten (Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS], ORS, externe Dienstleister, Hilfsorganisationen usw.) aufzuschlüsseln, darunter insbesondere die Kosten für soziale Einrichtungen, Personal, Infrastruktur, Begleitung, Übersetzungen, Prämienverbilli-

gungen und alle anderen relevanten Kosten, unabhängig davon, ob sie durch die Bundeshilfe gedeckt sind oder nicht.

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* In Europa wie auch in der Schweiz steigen die Asylgesuchszahlen seit 2022. Während in den Jahren 2017 – 2021 pro Jahr zwischen 11'041 – 18'088 Asylgesuche gestellt wurden, waren es 2022 total 24'511 und 2023 total 30'223. Für 2024 geht das Staatssekretariat (SEM) von rund 30'000 Asylgesuchen aus. Der Anteil der Schweiz an allen Asylanträgen in Europa ist im selben Zeitraum jedoch stabil geblieben und bewegt sich kontinuierlich zwischen 2,0 % und 2,4 %. Im Gegensatz zu den Jahren 2015 und 2016 (europäische Flüchtlingskrise) gilt die Schweiz für die Mehrzahl potenzieller Asylsuchender nicht mehr als Ziel- sondern als Transitland. Ein grosser Teil der in Europa eintreffenden Migranten und Migrantinnen beabsichtigt eine Weiterreise nach Deutschland oder Frankreich. Nur eine Minderheit der an der Schweizer Grenze vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) aufgegriffenen Personen beabsichtigt ein Asylgesuch in der Schweiz zu stellen. Die Gründe für die Migrationsentwicklung sind mannigfaltig. Die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg haben die Volkswirtschaft in verschiedenen Ländern geschwächt. Auch geopolitische Entwicklungen – insbesondere in der Türkei – führen zu einer Zunahme der Migration in Richtung Europa und auch in die Schweiz. Seit Ausbruch des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im März 2022 reichten knapp 100'000 Personen aus der Ukraine ein Schutzgesuch in der Schweiz ein, davon 74'959 im Jahr 2022 und 23'012 im Jahr 2023. Am 12. März 2022 beschloss der Bundesrat, erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine zu aktivieren. Die vorerwähnte Entwicklung hat folglich einen direkten Einfluss auf die Anzahl der vom Bund an den Kanton Solothurn zugewiesenen Personen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Asylgesuche im Kanton Solothurn in den letzten drei Jahren:

	2023	2022	2021
Asylgesuche Kanton Solothurn	435	316	318
Gesuche Schutzstatus S	736	2'335	0

Quelle: Asylstatistik SEM; Stand: 17.04.2024

Die Zunahme an geflüchteten und schutzsuchenden Personen in der Schweiz führt primär zu Mehrkosten auf Bundesebene. Der Bund subventioniert die Kantone mittels Pauschalen für die Ausgaben der Unterbringung, Unterstützungsleistungen, obligatorische Krankenversicherung und Betreuung. Dies gilt gleichermassen für die Kosten im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S. Die Höhe der Pauschalen wird aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen festgelegt. Der Kanton Solothurn wiederum vergütet den Sozialdiensten der solothurnischen Einwohnergemeinden für die zugewiesenen Personen die Asylsozialhilfekosten (inklusive Wohnkostenanteil). Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Für Mehrkosten der Einwohnergemeinden, die über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden, richtet der Kanton regelmässig gemeinwirtschaftliche Leistungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden aus. Es handelt sich dabei unter anderem um zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von asyl- und schutzsuchenden Personen. Zudem erhalten die Sozialregionen pro geführtem Falldossier im Asylbereich und für den Schutzstatus S eine jährliche Entschädigung von 1'500.00 Franken (Fallpauschale).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie viele Personen beschäftigt das zuständige Amt des Kantons Solothurn aktuell (Anzahl Stellen und Vollzeitäquivalente) und wie war die Entwicklung in den letzten drei Jahren (2021 bis 2023)?* In der kantonalen Verwaltung sind hauptsächlich das Migrationsamt (MISA) und das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) für das Asylwesen zuständig. Das MISA vollzieht Aufgaben im Zusammenhang mit Rückführungen von Personen ohne Bleiberecht. Das AGS ist für die Unterbringung und Betreuung, die kantonalen Sozialhilfeaufgaben sowie für die Koordination der Integration verantwortlich. Weitere involvierte Behörden und Ämter wie beispielsweise die Staats- und Jugendanwaltschaft wurden in die Berechnung nicht eingeschlossen, die Kantonspolizei nur punktuell. Im Rahmen der Erhebung des Personalbestandes beziehungsweise der Personalentwicklung wurden sämtliche Personalressourcen berücksichtigt, welche im Asylbereich im jeweiligen Amt tätig sind. Diese umfassen insbesondere die Sachbearbeitung, die Fachmitarbeit sowie Leitungs- und Koordinationsaufgaben (inklusive Departements- und Amtsleitungen). Ein nicht zu unterschätzender Teil der aufzuwendenden Personalressourcen (und folglich auch der Personalkosten) werden für die Bearbeitung von politischen Anfragen

und Medienarbeit aufgewendet. Nicht selten haben die Anfragen nebst der eigentlichen Beantwortung umfassende Recherchen und aufwändiges Aufbereiten von Zahlenmaterial zur Folge.

Entwicklung Personalbestand MISA

Jahr	2024 (aktuell)	2023	2022	2021
Ø Stellen	18.00 - davon befristet 2.00	17.00 - davon befristet 2.00	15.42 - davon befristet 1.08	14.58
Ø Vollzeitäquivalent	14.30 - davon befristet 1.40	13.81 - davon befristet 1.60	13.18 - davon befristet 0.75	12.37

Entwicklung Personalbestand AGS

Jahr	2024 (aktuell)	2023	2022	2021
Ø Stellen	23.00 - davon befristet 4.00	21.00 - davon befristet 3.00	18.00	19.00
Ø Vollzeitäquivalent	10.85 - davon befristet 1.80	10.45 - davon befristet 1.50	8.60	8.00

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch waren die kantonalen Kosten im Asylbereich in den vergangenen drei Jahren im Jahresvergleich (2021-2023) und mit welchen Ausgaben wird im laufenden Jahr gerechnet? Dabei sind nebst allen direkten vor allem auch die indirekten Kosten (Amt für Gesellschaft und Soziales [AGS], ORS, externe Dienstleister, Hilfsorganisationen usw.) aufzuschlüsseln, darunter insbesondere die Kosten für soziale Einrichtungen, Personal, Infrastruktur, Begleitung, Übersetzungen, Prämienverbilligungen und alle anderen relevanten Kosten, unabhängig davon, ob sie durch die Bundeshilfe gedeckt sind oder nicht. Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Kostenentwicklung 2021 – 2024 für die Bewältigung aller relevanten Kernaufgaben im Asylbereich für das MISA und das AGS.

Entwicklung Personal- und Infrastrukturkosten MISA (Ambassadorsenhof)

Jahr	2024 Hochrechnung	2023	2022	2021
Lohnkosten inkl. Sozialleistungen	1'892'792	1'873'444	1'860'696	1'714'359
Infrastruktur Ambassadorsenhof (Miete/IT; interne Verrechnungen durch Hochbauamt und Amt für Informatik und Organisation)	287'370	274'222	326'335	319'799
Total	2'180'162	2'147'666	2'187'031	2'034'158

Entwicklung übriger Sachaufwand MISA

Jahr	2024 Hochrechnung	2023	2022	2021
Heimschaffung von Ausländern und Ausländerinnen	1'000'000	1'016'500	988'088	915'280
Kosten für Dolmetschende	5'000	3'927	5'893	4'435
Interne Verrechnungen Aufenthalt Asylbewerber und -bewerberinnen (AJUV)	250'000	250'000	250'000	250'000
Interne Verrechnungen Gefangenentransporte und Polizeibegleitung (KAPO)	74'800	120'800	86'550	88'600
Aufwände	1'329'800	1'391'227	1'330'531	1'258'315
Rückerstattungen für Heimschaffungen	500'000	543'495	511'611	514'136
Entschädigungen Bund	200'000	692'282	961'001	208'654
Erträge	700'000	1'235'777	1'472'612	722'790

Entwicklung Personal- und Infrastrukturkosten AGS (Ambassadorshof)

Jahr	2024 Hochrechnung	2023	2022	2021
Lohnkosten inkl. Sozialleistungen	1'342'828	1'287'206	1'062'157	941'094
Infrastruktur Ambassadorshof (Miete/IT; interne Verrechnungen durch Hochbauamt und Amt für Informatik und Organisation)	237'155	246'255	227'102	223'677
Total	1'579'983	1'533'461	1'289'259	1'164'771

Die aufgeführten Sachleistungen des AGS für die 1. Phase (kantonale Unterbringung) setzen sich aus sämtlichen Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung in den kantonalen Asylzentren anfallen, zusammen. Diese Leistungen werden grösstenteils durch die ORS Service AG erbracht, welche per Leistungsauftrag für die Betreuung und Unterbringung zuständig ist. Eine detaillierte Aufschlüsselung, wie in Frage 2 gewünscht, ist in der kurzen Zeit, die für die Beantwortung der kleinen Anfrage zur Verfügung steht, nicht möglich. Die aufgeführten Sachleistungen der 2. Phase (kommunal) beinhalten insgesamt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Asylsozialhilfe und Nothilfe anfallen. Kosten für die individuelle Prämienvergünstigung für Personen aus dem Asylbereich können nicht ausgewiesen werden. Die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) erfasst den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus nicht.

Entwicklung übriger Sachaufwand AGS
(Asylrechnung: Asyl inkl. Schutzstatus S, Flüchtlinge und Nothilfe)

Jahr	2024 Hochrechnung	2023	2022	2021
Phase 1 – Zentrumsphase				
Mietkosten Zentren	680'000	679'251	625'165	626'387
Nebenkosten Zentren	800'000	743'951	758'185	248'083
Personal Betreuung	7'700'000	7'362'974	4'315'127	2'463'031
Asylsozialhilfe/Nothilfe	5'700'000	5'325'884	3'151'189	2'248'277
Gesundheitskosten	13'000'000	12'304'295	7'758'655	3'184'580
Weitere Kosten	1'500'000	1'242'038	622'665	391'100
Aufwände	29'380'000	27'658'393	17'270'983	9'161'459
Phase 2 - Gemeindephase				
Asylsozialhilfe/Nothilfe	33'620'000	33'569'029	23'507'552	17'738'593
Fallpauschalen	3'000'000	1'657'500	2'137'500	2'434'500
Aufwände	36'620'000	35'226'529	25'645'052	20'173'093
Bundessubventionen				
	69'650'000	66'995'681	53'200'889	33'031'440

Fazit: Für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Asylwesen sind in der kantonalen Verwaltung wie auch in den Einwohnergemeinden und verschiedenen (Hilfs-)Organisationen zusätzliche Personalressourcen notwendig und es fallen höhere Kosten an. Ein Grossteil der Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung und Unterstützungsleistungen und für die Integration entstehen, werden mittels Pauschalen vom Bund finanziert. Die verschiedenen Bundesabteilungen entlasten die Kantone und Einwohnergemeinden finanziell. Das hierfür Steuergelder aufgewendet werden müssen, ist nicht von der Hand zu weisen. Umso wichtiger ist es, dass Verbundsaufgaben des Asylwesens zweckmässig und kostengünstig erfüllt werden. Die Neustrukturierung des schweizerischen Asylwesens im Jahr 2019 ist hierfür ein wichtiger Grundstein. Diese gibt vor, dass die Asylverfahren rasch abgeschlossen werden und die Wegweisung von rechtskräftig abgewiesenen Personen umgehend vollzogen wird. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht sollen hingegen möglichst rasch integriert werden. Für die rasche Integration wurde die Integrationsagenda Schweiz (IAS) eingeführt. Dies wird im Kanton Solothurn mit dem integralen Integrationsmodell (IIM) umgesetzt. Hier ist Ziel, dass die Integrationsprozesse für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und für Schutzsuchende bereits ab Eintritt in den Kanton starten.

K 0052/2024

Kleine Anfrage Janine Eggs (Grüne, Dornach): Fahrgemeinschaften fördern

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Mai 2024:

1. *Vorstosstext:* Auf unseren Strassen kommt es oft zu Staubildung, obwohl die Strasseninfrastruktur bereits viel Fläche benötigt und laufend ausgebaut wird. Einer der Gründe für das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ist die geringe Belegungsdichte der Autos (durchschnittlich nur 1.1 Personen pro Fahrzeug). Würden vermehrt Fahrgemeinschaften gebildet, würde sich die Anzahl Fahrten reduzieren, weniger Stau entstehen, würden geringere Mengen CO₂ ausgestossen und weniger Strassen und Parkplätze (aus-)gebaut werden müssen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, Fahrgemeinschaften zu fördern. Der Bundesrat hat im Sommer 2022 ein Verkehrsschild für Carpooling geschaffen. Mit diesem sollen Fahrgemeinschaften Sonderrechte erhalten, indem bestimmte Fahrspuren oder Parkplätze neu nur noch von Autos mit einer bestimmten Mindestanzahl von Mitfahrenden genutzt

werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die geringe Belegungsdichte der Fahrzeuge einer der Gründe für das zu hohe MIV-Aufkommen ist?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, Fahrgemeinschaften zu fördern und damit die Verkehrsüberlastung zu reduzieren?
3. Wird das Verkehrsschild «Carpooling» im Kanton Solothurn eingesetzt? Wo sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Regelung umzusetzen?
4. Setzt sich die Regierung dafür ein, dass beim 6-Streifen-Ausbau zwischen Luterbach und Härkingen eine der Spuren nur für Fahrzeuge mit einer Mindestanzahl von Mitfahrenden genutzt werden darf?
5. Inwiefern können Anreize zum Carpooling einen Beitrag zur Reduktion des Ausweichverkehrs während des A1-Ausbaus beitragen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Regierungsrat begrüsst innovative Ansätze zur Reduktion der Verkehrsbelastung auf den Strassen im Kanton Solothurn und erachtet das theoretische Potenzial von Mitfahrgemeinschaften angesichts der tiefen Belegung der privaten Motorfahrzeuge als hoch. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, bestehen in der Praxis aber diverse Vorbehalte, welche das Potenzial von Carpooling deutlich reduzieren. Eine Erläuterung zu den vorhandenen Hürden aber auch zu den Einsatzmöglichkeiten von Carpooling geben die Antworten auf die nachfolgenden Fragen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die geringe Belegungsdichte der Fahrzeuge einer der Gründe für das zu hohe MIV-Aufkommen ist? Verschiedene Studien zeigen, dass ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial besteht, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, indem Fahrgemeinschaften gebildet werden. In der Praxis bestehen aber diverse Hürden: Ein klarer Vorteil des Individualverkehrs ist die Flexibilität des Einzelnen, welche bei der Bildung von Fahrgemeinschaften leidet. Breit angelegte Erhebungen auf nationaler Ebene haben gezeigt, dass viele Autofahrende Carpooling zwar als interessant betrachten, aber kaum für sich selbst in Erwägung ziehen. In vielen Fällen wurde die mangelnde Flexibilität als Grund angegeben. Weitere soziale Faktoren, wie das Teilen eines privaten Fahrzeugs mit ggf. unbekanntem weiteren Personen stellen für viele Personen eine hohe Hürde dar. Das tatsächliche Potenzial von Car-Pooling zur Reduktion des Verkehrsaufkommens scheint deshalb gering. Der Regierungsrat erachtet daher die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs als die wirksamere Massnahme für die Reduktion des Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr.*

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, Fahrgemeinschaften zu fördern und damit die Verkehrsüberlastung zu reduzieren? In der Praxis scheint Carpooling vor allem im Pendlerverkehr - idealerweise innerhalb von Personengruppen mit gleichem Arbeitgeber - interessant. Bei gleichen Arbeitszeiten entfällt die im Abschnitt 3.2.1 beschriebene Problematik der Flexibilität und die Personen, welche eine Fahrgemeinschaft bilden, kennen sich. Der Regierungsrat begrüsst entsprechende Bemühungen von Firmen - insbesondere bei Schichtarbeit oder anderweitig ungenügender Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Bei Neu- oder Ausbauprojekten entsprechender Grösse verlangt der Kanton im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Mobilitätskonzepte. Der Fokus liegt dabei darauf, möglichst wenig Zusatzbelastung für das hoch ausgelastete Strassennetz zu schaffen. Der Regierungsrat sieht jedoch davon ab, verbindliche Vorgaben zum Carpooling zu machen. Welche Massnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität zweckmässig sind, ist im Einzelfall zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Firmen festzulegen.*

3.2.3 *Zu Frage 3: Wird das Verkehrsschild «Carpooling» im Kanton Solothurn eingesetzt? Wo sieht die Regierung Möglichkeiten, diese Regelung umzusetzen? Das Schild «Carpooling» resp. gemäss Wortlaut in der entsprechenden Verordnung «Mitfahrgemeinschaft» wird Stand heute im Kanton Solothurn noch nicht eingesetzt. Die Zusatztafel darf gemäss Signalisationsverordnung des Bundes (SSV; SR 741.21) in verschiedenen Fällen eingesetzt werden: Zur Freigabe von einzelnen Fahrspuren nur für Mitfahrgemeinschaften oder um Parkfelder nur für Fahrzeuge mit hohem Besetzungsgrad freizugeben.*

Die Zusatztafel eignet sich primär dafür, in mehrspurigen Bereichen einzelne Fahrspuren nur für Fahrzeuge mit hohem Besetzungsgrad freizugeben. Solche mehrspurigen Bereiche existieren auf dem Kantonsstrassennetz fast ausschliesslich in Knotenbereichen in Form von Abbiegespuren. Es ist aber kaum möglich, dort einzelne Fahrspuren nur für Mitfahrgemeinschaften zu öffnen. Dies würde die Kapazität der Knoten stark reduzieren und entsprechend zu Rückstau führen. Gleichzeitig ist nicht mit wesentlichen Vorteilen für die Mitfahrgemeinschaften zu rechnen, da die mehrspurigen Abschnitte kurz sind. Auch Busfahrstreifen könnten für Mitfahrgemeinschaften freigegeben werden. Hier sieht der Regie-

rungsrat allerdings wesentliche Nachteile für den Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr. Zusätzliche Fahrzeuge auf Busfahrbahnen schmälern die Sicherheit und Attraktivität für die Velofahrenden, welche die Busfahrstreifen bereits heute in vielen Fällen benutzen dürfen. Für einen pünktlichen öffentlichen Verkehr ist es ebenfalls wichtig, dass die Busfahrstreifen nicht mit zusätzlichem Verkehr belastet werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass mit Missbrauch zu rechnen wäre. Es ist nicht möglich, flächendeckend zu kontrollieren, ob alle Fahrzeuge auch effektiv mit mehreren Personen besetzt sind. Parkfelder ausschliesslich für Fahrzeuge mit hohem Belegungsgrad vorzusehen, ist aus Sicht des Regierungsrats in der Praxis nur schwer umsetzbar. Es ist kaum kontrollierbar, wie viele Personen in einem Fahrzeug mitgefahren sind, welches auf einem entsprechenden Parkfeld abgestellt worden ist. Zusammenfassend sieht der Regierungsrat in seinem Zuständigkeitsbereich keine Möglichkeiten, das in der Frage angesprochene Verkehrsschild zweckmässig einzusetzen.

3.2.4 Zu Frage 4: Setzt sich die Regierung dafür ein, dass beim 6-Streifen-Ausbau zwischen Luterbach und Härkingen eine der Spuren nur für Fahrzeuge mit einer Mindestanzahl von Mitfahrenden genutzt werden darf? Über den Betrieb der Autobahn wird auf nationaler Ebene entschieden. Nach Einführung der Zusatztafel «Mitfahrgemeinschaft» wurde im Nationalrat im Rahmen einer Fragestunde eine Stellungnahme des Bundesrats zum Einsatz der Signalisation auf Autobahnen eingefordert. Der Bundesrat hat dabei festgehalten, dass der Einsatz dieser Signalisation auf Autobahnen aktuell nicht geplant sei. Trotzdem möchte der Regierungsrat die Gelegenheit nutzen, seine Haltung zum allfälligen Einsatz dieses Verkehrsschildes auf dem A1 Abschnitt Luterbach - Härkingen, darzulegen: Die sehr hohe Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt ist häufig Ursache für Staus und die Gemeinden im Umfeld der Autobahn leiden unter entsprechendem Ausweichverkehr. Um auch langfristig eine hohe Kapazität auf der Nationalstrasse sicherzustellen, sollen die vorhandenen Fahrspuren auf der A1 allen Verkehrsteilnehmenden zu Verfügung stehen. Eine Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften auf einer Fahrspur würde dafür sorgen, dass die zur Verfügung stehende Kapazität nicht ausgenutzt werden kann und wiederum mit Staubildung zu rechnen wäre. Der Regierungsrat lehnt eine Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften auf einer Fahrspur der ausgebauten A1 somit ab.

3.2.5 Zu Frage 5: Inwiefern können Anreize zum Carpooling einen Beitrag zur Reduktion des Ausweichverkehrs während des A1-Ausbaus beitragen? Aus Sicht des Regierungsrats ist während der Bauarbeiten für den 6-Streifen-Ausbau nicht zwingend mit mehr Ausweichverkehr zu rechnen als im heutigen Zustand. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sieht vor, die Kapazität der Autobahn während der Bauarbeiten so gut wie möglich aufrechtzuerhalten. Auf den Abbau von Fahrstreifen wird, bis auf kurze Zeitfenster in einzelnen Nächten, verzichtet. Zusätzlich wird das Tempolimit im Baustellenbereich auf 80 km/h gesenkt und ein Überholverbot für LKW signalisiert. Diese Massnahmen sorgen für einen stetigeren Verkehrsfluss. Ausserdem plant das ASTRA sogenannte Ausfahrtsdosierungen, welche den Verkehr bei den Autobahnausfahrten mittels Lichtsignalanlagen zurückhalten und so das Verlassen der Autobahn unattraktiver machen. Der Kanton Solothurn sieht vor, dieses Konzept mit zusätzlichen technischen Massnahmen auf den Kantonsstrassen zu ergänzen. Diese ergänzenden Massnahmen werden in Kürze vorgestellt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die oben beschriebenen Massnahmen gegen Ausweichverkehr während des A1-Ausbaus ausreichend sind. Entsprechend ist keine aktive Förderung von Carpooling während des 6-Streifen-Ausbaus der A1 geplant.

3.2.6 Fazit: Der Regierungsrat anerkennt das theoretische Potenzial von Mitfahrgemeinschaften zur Reduktion des Verkehrsaufkommens auf den Strassen im Kanton. In der Praxis ist aber einzig die Förderung von Mitfahrgemeinschaften im Pendlerverkehr zweckmässig. Der Regierungsrat sieht davon ab, Massnahmen an der Strasseninfrastruktur vorzusehen, da mit nachteiligen Auswirkungen für die restlichen Verkehrsteilnehmenden - insbesondere Fuss- und Veloverkehr sowie öffentlicher Verkehr - zu rechnen wäre.

K 0059/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Jugendpolittag, Sicherheit auf kantonalen Landstrassen verbessern, insbesondere für Velofahrer und Velofahrerinnen, Mopeds und E-Scooter

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2024:

1. Vorstosstext: Dieses Anliegen wurde anlässlich des letzten Jugendpolittags in einer Gruppe Jugendlicher thematisiert. Oft sind die Velos und deren Fahrer und Fahrerinnen von Jung bis Alt gefährdet, weil

aufgrund fehlender Platzverhältnisse die Autos schnell und nahe vorbeifahren. Damit es weniger Unfälle gibt, braucht es separate Velowege. Die Jugendlichen haben Fragen ausgearbeitet und wollen von der Regierung wissen, was der Kanton diesbezüglich prüft oder bereits in die Wege geleitet hat. Die Jugendlichen wollten dazu eine Interpellation einreichen. Da das Thema im Kantonsrat jedoch schon mehrfach behandelt wurde, haben wir den Jugendlichen empfohlen, via uns Kantonsräte und Kantonsrätinnen eine kleine Anfrage einzureichen. Wir bitten den Regierungsrat darum höflich, die untenstehenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Gesetze auf kantonaler oder nationaler Ebene gibt es bereits, die den Ausbau von Velowegen fördern sollen oder gar vorschreiben? Wie sind diese diesbezüglich ausgestaltet?
2. Wo und wann sind die nächsten Kantonsstrassensanierungen mit neuen Velowegen geplant (integriert oder separate Linienführung)?
3. Welche Kriterien gibt es, die den Umfang und Inhalt von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen definieren? Werden Velowege dabei immer berücksichtigt oder gibt es auch Strassensanierungen, die keine Velowege beinhalten? Sind diese Kriterien verbindlich?
4. Wo gibt es in den letzten zehn Jahren sanierte Kantonsstrassen mit separatem Veloweg oder getrennt geführtem Velostreifen? Gibt es auch Sanierungen, die ohne Veloweg erfolgten? Wenn ja: welche und warum?
5. Wie wird die Bevölkerung auf neue Velowege aufmerksam gemacht?
6. Wie ist der Stand beim Projekt der überregionalen Velowege?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Regierungsrat sieht die Sicherheit von Velofahrenden als wichtigen Gesichtspunkt bei der Weiterentwicklung der kantonalen Verkehrsinfrastruktur. Wie die Antworten zu den nachfolgenden Fragen zeigen, wird die Verbesserung der Veloinfrastruktur bei kantonalen Strassenbauprojekten wo immer möglich und zweckmässig angestrebt. Die Kleine Anfrage geht insbesondere auf zu nahes Überholen von Velofahrenden durch Autos ein und fordert basierend darauf vom restlichen Verkehr abgetrennte Velowege. Zu nahes Überholen ist für die Velofahrenden unangenehm und beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl. Es zeigt sich allerdings, dass in der Praxis nur wenige Velounfälle durch zu nahes Überholen geschehen. Deutlich häufiger sind Kollisionen beim Ab- oder Einbiegen an Verzweigungen - dort ist das objektive Sicherheitsrisiko für Velofahrende höher. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass sowohl die objektive als auch die subjektive Sicherheit der Velofahrenden im Kanton gewährleistet ist. Nur so können mehr Menschen dazu animiert werden, das Velo als Verkehrsmittel zu nutzen und sich entsprechend nachhaltig fortzubewegen. Neue Veloinfrastrukturen werden daher gezielt so geplant, dass sie möglichst vielen Menschen eine sichere und stressfreie Fahrt sowohl innerorts als auch ausserorts ermöglichen. Die Massnahmen sind dabei abhängig von den Bedingungen im Einzelfall (Verkehrsaufkommen, Geschwindigkeit, Platzverhältnisse) und können beispielsweise Velostreifen, abgetrennte Velowege oder punktuelle Massnahmen in Verzweigungen beinhalten. Bei geringem Verkehrsaufkommen und kleinen Geschwindigkeitsunterschieden zwischen Velo und motorisiertem Verkehr ist es zudem häufig möglich, das Velo auf der gleichen Fahrbahn wie der motorisierte Verkehr zu führen (= Mischverkehr). In solchen Fällen wäre das Erstellen separater Veloinfrastrukturen unverhältnismässig.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Gesetze auf kantonaler oder nationaler Ebene gibt es bereits, die den Ausbau von Velowegen fördern sollen oder gar vorschreiben? Wie sind diese diesbezüglich ausgestaltet?* Seit 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet Gemeinden und Kantone zur Planung von Velowegnetzen und legt die wichtigsten Planungsgrundsätze fest. Artikel 6c des Veloweggesetzes schreibt vor, dass der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird. Das kantonale Recht nimmt die Vorgaben des nationalen Veloweggesetzes auf: Rechtsgrundlage für die kantonale Velonetzplanung bildet Artikel 4bis des solothurnischen Strassengesetzes (BGS 725.11). Der Kanton hat dadurch die Möglichkeit, sowohl Velowege von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten, Velohaupttrouten) als auch kantonsstrassenbegleitende Velowege (Basisnetz) zu erstellen. Auf Basis dieses Gesetzes hat der Kanton im Jahr 2023 seinen Velonetzplan revidiert.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wo und wann sind die nächsten Kantonsstrassensanierungen mit neuen Velowegen geplant (integriert oder separate Linienführung)?* Grundsätzlich wird bei jedem Strassenbauprojekt auf Kantonsstrassen geprüft, ob Massnahmen zu Gunsten der Velofahrenden nötig sind. Wie dabei vorgegangen wird, zeigt die Antwort auf Frage 3 detaillierter auf. Nachfolgend werden hier exemplarisch einzelne Projekte aus verschiedenen Kantonsteilen kurz vorgestellt: Aktuell wird zwischen Bellach und Langendorf die Lommiswiler-/ Bellacherstrasse ausgebaut. Diese Strassenverbindung wies bisher keine

Veloinfrastruktur auf. Die Velos fahren auf der Fahrbahn ohne Velostreifen. Im Rahmen der laufenden Bauarbeiten wird die Strasse verbreitert, so dass neu komfortable Velostreifen angeboten werden können. Zusätzlich wird die Sicherheit für Velofahrende in Verzweigungen verbessert. Ebenfalls in der Region Solothurn wird die Hauptstrasse in Derendingen in den nächsten Jahren weiter saniert und umgestaltet. Nach den bereits abgeschlossenen Etappen zwischen Kreisel Kreuzplatz und Kirche folgen nun die restlichen Abschnitte zwischen Kirche und Ortsausgang Richtung Kriegstetten. Entlang dieses Abschnitts werden neu Velostreifen erstellt. Des Weiteren ist zu betonen, dass viele Kantonsstrassen bereits heute Veloinfrastrukturen aufweisen, auf denen aufgebaut werden kann. Bei Sanierungen werden diese auf den neuesten Stand gebracht. Im Rahmen eines Sanierungsprojekts werden aktuell beispielsweise auf der Thalstrasse in Laupersdorf Velostreifen mit grösserer Breite erstellt. Heute bestehen zwar schon Velostreifen bzw. abschnittsweise ein kombinierter Rad-/ Gehweg, wobei diese Infrastrukturen zu schmal sind und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. In Dulliken existieren entlang der Niederämterstrasse bereits heute kombinierte Rad-/ Gehwege - jedoch teilweise nur in einer Richtung. Im Rahmen der laufenden Sanierung werden auf Abschnitten ohne Rad-/ Gehweg neu Velostreifen erstellt - zukünftig wird in beiden Richtungen ein sehr gutes Angebot für die Velofahrenden bereitstehen. Neben den laufenden Vorhaben möchte der Regierungsrat zudem einen Ausblick auf ausgewählte Projekte der nächsten Jahre geben, welche wesentliche Verbesserungen für den Veloverkehr mit sich bringen werden. Eines der grössten Projekte ist aktuell die Sanierung und Umgestaltung der Baselstrasse in Solothurn. Heute wird das Velo dort im Mischverkehr (innerhalb der Fahrbahn ohne Velostreifen) mit 10'000 Motorfahrzeugen pro Tag geführt. Mit der Sanierung wird Platz für eine Veloführung auf kombinierten Rad-/ Gehwegen abseits der Fahrbahn für den motorisierten Verkehr geschaffen. Der Baustart ist - je nach Zeitbedarf für das Genehmigungsverfahren - ab 2026 vorgesehen. Auf Ausserortsstrecken sind ebenfalls Projekte in Arbeit. Zwischen Büren (SO) und Liestal (BL) wird aktuell ein Veloweg abseits der Kantonsstrasse geplant, nachdem es sich gezeigt hat, dass Verbesserungen für den Veloverkehr entlang der Kantonsstrasse nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wären. Zudem ist die Linieneinführung abseits der vielbefahrenen Strasse attraktiver für die Velofahrenden. Der Weg soll ab dem Jahr 2027 gebaut werden. Zwischen Egerkingen und Härkingen wird eine Überführung über die Autobahn für den Fuss- und Veloverkehr geplant. Diese ermöglicht es den Velofahrenden, die stark befahrenen Strassen rund um den Autobahnanschluss Egerkingen zu meiden. Der Baustart für dieses Projekt ist 2025 vorgesehen. Weiter werden in den nächsten Jahren verschiedene Velowege mit hohem Ausbaustandard im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Velonetzplans erstellt. Detailliertere Angaben dazu liefert die Antwort zu Frage 6.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Kriterien gibt es, die den Umfang und Inhalt von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen definieren? Werden Velowege dabei immer berücksichtigt oder gibt es auch Strassensanierungen, die keine Velowege beinhalten? Sind diese Kriterien verbindlich? Grundsätzlich wird bei jedem Strassenbauprojekt auf Kantonsstrassen überprüft, ob Verbesserungen für den Veloverkehr nötig sind. Wie in den Vorbemerkungen beschrieben, gibt es je nach Lage des Abschnitts, des Verkehrsaufkommens und der gefahrenen Geschwindigkeit sowie der Nutzungen im Umfeld der Strasse verschiedene Möglichkeiten zur Führung des Veloverkehrs. Vom motorisierten Verkehr abgetrennte Rad-/ Gehwege bieten sich insbesondere ausserorts an, da dort die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Velo und motorisiertem Verkehr hoch sind und gleichzeitig nur wenige Personen zu Fuss unterwegs sind. Innerorts sind in vielen Fällen Velostreifen sinnvoll. Kombinierte Rad-/ Gehwege sind innerorts hingegen weniger zweckmässig, da es zu Konflikten zwischen Fuss- und Veloverkehr kommen kann, weil innerorts mehr Personen zu Fuss unterwegs sind. Es gilt aber auch zu unterscheiden, wie hoch das Verkehrsaufkommen ist: Bei tiefem Verkehrsaufkommen ist eine Führung im Mischverkehr (Velo und motorisierter Verkehr benützen die gleiche Verkehrsfläche) in der Regel angebracht. Die Erstellung separater Veloinfrastrukturen ist in diesen Fällen unverhältnismässig. Der Entscheid bezüglich Veloführung steht am Anfang eines Strassenbauprojekts, da er sich wesentlich auf die Strassenbreite und damit den Platzbedarf auswirkt. Als Entscheidungsgrundlagen stehen dem Amt für Verkehr und Tiefbau die Normen des Verbands der schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie interne Richtlinien zur Ausgestaltung des Strassenraums zur Verfügung. Diese Grundlagen erlauben, basierend auf verschiedenen Merkmalen der Strasse wie beispielsweise dem Verkehrsaufkommen, einen Entscheid, wie der Veloverkehr geführt wird. Die entsprechenden Normen und Richtlinien können jedoch nicht in jedem Fall konsequent angewendet werden: Fehlt der Platz für eine adäquate Veloinfrastruktur entlang der Kantonsstrassen, ist zu prüfen, ob Alternativrouten über kommunale Strassen und Wege angeboten werden können. Der Veloweg Egerkingen - Härkingen, wie in der Antwort zu Frage 2 aufgeführt, ist ein solches Beispiel. Es wäre baulich kaum möglich gewesen, eine gute Veloinfrastruktur im komplexen und stark befahrenen Bereich des Autobahnanschlusses anzuordnen. Deshalb wurde in diesem Fall darauf verzichtet, entlang der Kantonsstrasse ein Angebot für den Veloverkehr zu schaffen und es wurde stattdessen eine Alternativroute

geplant. Weitere Beispiele sind beengte Platzverhältnisse in Ortskernen wie beispielsweise im «Städtli» Klus. Ausserhalb des «Städtli» existiert zwischen Oensingen und Balsthal ein von der Fahrbahn getrennter Veloweg. Im Ortskern Klus lassen die Platzverhältnisse jedoch keine separate Veloinfrastruktur zu, weshalb die Velofahrenden trotz des hohen Verkehrsaufkommens die Fahrbahn mit dem motorisierten Verkehr teilen müssen. Hier ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob die Velos im Mischverkehr geführt werden oder eine Alternativroute abseits der Kantonsstrasse angeboten wird.

3.2.4 Zu Frage 4: Wo gibt es in den letzten zehn Jahren sanierte Kantonsstrassen mit separatem Veloweg oder getrennt geführtem Velostreifen? Gibt es auch Sanierungen, die ohne Veloweg erfolgten? Wenn ja: welche und warum? Wie unter Frage 3 beschrieben, wird bei jedem Strassenbauprojekt geprüft, ob zusätzliche Velomassnahmen nötig sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind wiederum als ausgewählte Beispiele für realisierte Projekte zu verstehen und decken nicht alle realisierten Velowege ab. In den letzten Jahren wurden verschiedene Strassenbauprojekte mit baulich abgetrennten Rad-/Gehwegen realisiert. Als Beispiele sind die Luterbachstrasse zwischen Zuchwil und Luterbach oder die Bürenstrasse zwischen Lüsslingen und Solothurn zu nennen. Auch in der Region Olten wurden ähnliche Projekte realisiert: Zwischen Kappel und Rickenbach existiert seit einigen Jahren ein von der Kantonsstrasse abgetrennter Radweg - dieser ermöglicht komfortables und sicheres Velofahren im Ausserortsbereich. Neue Velostreifen wurden beispielsweise in Gunzgen an der Mittelgäustrasse realisiert. In Egerkingen wurden auf der Industriestrasse neue Velostreifen sowie abschnittsweise kombinierte Rad-/Gehwege erstellt. Die Industriestrasse weist ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere Lastwagen, auf - mit den neuen Veloinfrastrukturen wurde die Situation für den Veloverkehr dort stark verbessert. Ein weiteres Beispiel ist der einseitige Radstreifen am Bruggweg in Dornach. Die vergleichsweise stark befahrene Kantonsstrasse steigt stellenweise deutlich an. Um den Velofahrenden eine sichere Fahrt zu ermöglichen, wurde bergwärts ein Velostreifen erstellt. Als Beispiel für einen Veloweg abseits der Kantonsstrasse ist die «Nordumfahrung Kreuzplatz» in Derendingen zu nennen. Im Jahr 2019 wurde hier eine Alternativroute für Velofahrende auf kommunalen Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen realisiert. Damit lässt sich der Kreisel Kreuzplatz einfach umfahren. Zusätzlich weisen verschiedene, stark befahrene Kantonsstrassen bereits seit langem gut ausgebaute Velowege auf. Zu nennen ist dabei insbesondere die Hauptstrasse H5, welche den Kanton von Grenchen im Westen bis zu Wöschnau im Osten durchquert. Die entlang dieser Achse, vielerorts bereits vorhandene, grosszügige Veloinfrastruktur wird im Rahmen von Sanierungsprojekten jeweils auf den neuesten Stand gebracht. Dies war in den letzten Jahren beispielsweise im Bereich Wöschnau der Fall. Sanierungen ohne Velomassnahmen erfolgen nach einer Abwägung der Verhältnismässigkeit einerseits in topographisch anspruchsvollen Gebieten, wie zum Beispiel auf der Passwangstrasse zwischen Ramiswil und Beinwil, andererseits auf Strassen, auf welchen Mischverkehr zumutbar ist. Dies sind vor allem Strassen mit rein lokaler Bedeutung und geringem Verkehrsaufkommen. Ein Beispiel ist die Sanierung der Allerheiligenstrasse in Hägendorf. Auf dieser Strasse sind pro Tag durchschnittlich rund 2'000 Fahrzeuge unterwegs - für Kantonsstrassen eine tiefe Verkehrsbelastung. Im Rahmen der Sanierung eines Abschnitts innerhalb des Siedlungsgebiets von Hägendorf wurde dabei bewusst auf die Anordnung eines Velostreifens verzichtet. Diese Massnahme hätte eine deutliche Verbreiterung der Strasse erfordert. Eine grössere Strassenbreite hätte für höhere Geschwindigkeit beim motorisierten Verkehr gesorgt, dies hätte sich negativ auf die Verkehrssicherheit ausgewirkt. Angesichts der vergleichsweise tiefen Verkehrsbelastung war es hier zweckmässig, auf aufwändige Massnahmen für einen Velostreifen zu verzichten - die Variante «Mischverkehr» erwies sich als zweck- und verhältnismässig.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie wird die Bevölkerung auf neue Velowege aufmerksam gemacht? Auf eine spezifische Kommunikation bezüglich neuer Veloinfrastrukturen wird in der Regel verzichtet. Die Velowege werden aber jeweils im Rahmen von allgemeinen Informationen zu Bauvorhaben des Kantons erwähnt. Da die meisten Velofahrten aber im lokalen oder regionalen Kontext (bis 10 km) stattfinden, gehen wir davon aus, dass die Infrastrukturen für die Nutzenden im Raum gut erkennbar sind.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie ist der Stand beim Projekt der überregionalen Velowege? Der kantonale Velonetzplan wurde 2023 revidiert und hat ein Richtplanverfahren durchlaufen. Aktuell ist eine Genehmigung durch den Regierungsrat für das zweite Quartal 2024 vorgesehen. Im Rahmen der Planrevision wurden Planungskorridore für acht kantonale Velovorrangrouten und 22 kantonale Velohaupttrouten mit einer Gesamtlänge von ca. 150 Kilometern neu in den Plan aufgenommen. Das Veloweggesetz des Bundes gibt eine Umsetzungsfrist von 20 Jahren vor. Die Routen sind entsprechend bis 2042 zu erstellen. Der Kanton Solothurn plant, die im Netzplan verzeichneten Velowege von kantonaler Bedeutung innerhalb dieser Frist nach Massgabe der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen in Etappen zu realisieren. Zudem werden im Rahmen von Strassenbauprojekten laufend Qualitätsverbesserungen für den Veloverkehr auf den Kantonsstrassen vorgenommen und Netzlücken geschlossen. Über die Agglomerationsprogramme des Bundes werden die Planungen mit den Gemeinden koordiniert und

räumlich abgestimmt. Zudem kann so ein Beitrag in der Höhe von ca. 35% an die anrechenbaren Baukosten durch den Bund erfolgen. Aktuell wurden bereits fünf Projekte zur Realisierung kantonaler Velorouten gestartet. Erste Velovorrangrouten sollen zeitnah umgesetzt werden: Bei der Velovorrangroute Solothurn - Subingen wird zurzeit geprüft, wie der bereits bestehende, qualitativ hochstehende Veloweg mit kleinen Massnahmen möglichst rasch zur Vorrangroute aufgewertet werden kann. Auf der Route Solothurn - Grenchen sollen die Abschnitte in den Gemeinden Solothurn, Bellach, Bettlach und Grenchen im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation bis spätestens 2028 erstellt werden. Auch die Velovorrangroute Aesch (BL) - Dornach - Münchenstein (BL) soll in diesem Zeithorizont realisiert werden. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 5. Generation, welches eine Realisierung der Projekte zwischen 2028 und 2032 vorsieht, soll der Abschnitt der Vorrangroute Solothurn - Biberist - Gerlafingen - Rechterswil realisiert werden. Zusätzlich wird aktuell mittels einer Vorstudie abgeklärt, mit welchen baulichen Massnahmen ein attraktives Velonetz von kantonaler Bedeutung rund um die Stadt Olten realisiert werden kann. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird auch für diesen Raum eine Umsetzungsagenda erstellt.

K 0062/2024

Kleine Anfrage Manuela Misteli (FDP.Die Liberalen, Biberist): Wie entwickeln wir die integrative Schule im Kanton Solothurn weiter?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zur Schulentwicklung zu beantworten:
 1. Wie will die Regierung die integrative Schule weiterentwickeln, um die Schüler und Schülerinnen gezielt zu fördern (auch die verhaltensauffälligen) und der grossen Belastung von Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen entgegenzuwirken?
 2. Wie wird der Aktionsplan Volksschule von den einzelnen Schulträgern umgesetzt? Wer koordiniert und beaufsichtigt die Umsetzung? Wie ist der Umsetzungsstand?
 3. Gibt es zusätzliche Massnahmenpläne?
 4. Wie können passende Angebote geschaffen werden für jene Kinder, die in grossen Gruppen überfordert sind?
 5. Ist die Einführung von Niveauunterricht ab Zyklus 2 aktuell rechtlich zulässig? Falls ja, gibt es Schulen, die Niveauunterricht ab Zyklus 2 führen? Welche Erfahrungen werden damit gemacht?
 6. Wo steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Ausgabenvergleich in Bezug auf spezielle Förderung (Förderstufen A und B), integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Logopädie in der Regelschule? Setzen die Schulträger die zugesprochenen Ressourcen gezielt ein? Wie wird der gezielte Ressourceneinsatz seitens Volksschulamt (VSA) sichergestellt, sodass die Ausschüttung durch die Schulträger nicht nach dem Prinzip «Giesskanne» erfolgt?
2. *Begründung:* Die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder ist gestiegen. Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen stossen teils an ihre Belastungsgrenze. Der Aktionsplan Volksschule nimmt das Problem auf. Den Aktionsplan verstehe ich als Leitbild, das von allen am Prozess beteiligten Kreisen (VSA, Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn [LSO], Verband Schulleiterinnen und Schulleiter [VLSO] und Verband Solothurner Einwohnergemeinden [VSEG]) getragen wird, sodass darauf aufbauend Schulentwicklung möglich ist. Von der Umsetzung verspreche ich mir, dass mehr Ruhe in die Schulzimmer einkehren wird. Der Kanton Solothurn braucht Massnahmen, die rasch möglichst umgesetzt werden können, um Kinder, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen gleichermaßen zu stärken.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*
 - 3.1 *Vorbemerkungen:* Die Grundlagen für die Ausgestaltung der Volksschule im Kanton Solothurn bilden das Volksschulgesetz vom 26.1.2022 (BGS 413.111) und die Volksschulverordnung vom 5.9.2022 (BGS 413.121.1), die auch den integrativen Auftrag beinhalten. Mit dem am 5. Dezember 2023 veröffentlichten Aktionsplan Volksschule verfolgt das Volksschulamt zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden, den Schulleitungen und den Lehrpersonen das Ziel, die Volksschule im Kanton Solothurn zu stärken. Der Aktionsplan umfasst verschiedene Massnahmen zur Steigerung der

Tragfähigkeit der Volksschule und Förderung der Attraktivität der Schulberufe sowie zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit. Er fokussiert dabei auf verschiedene Berufsgruppen der Schule und auf die kantonalen Rahmenbedingungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie will die Regierung die integrative Schule weiterentwickeln, um die Schüler und Schülerinnen gezielt zu fördern (auch die verhaltensunauffälligen) und der grossen Belastung von Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen entgegenzuwirken? Mit dem Aktionsplan wird einerseits der Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit (Lehrpersonen, Förderlehrpersonen, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Schulhilfen, schulische Sozialpädagoginnen und -pädagogen) an der Volksschule ab dem 1. Zyklus im Kanton Solothurn gestärkt. Mittels gezieltem Aufbau von Fachwissen über herausforderndes Verhalten wird das Bewusstsein für die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen und die entsprechenden Massnahmen gestärkt. Voraussetzung für die Umsetzung der Speziellen Förderung sind kompetente und ausgebildete (Förder-) Lehrpersonen. Dank ihrem Fachwissen können Schülerinnen und Schülern gezielt gefördert werden. Lehrpersonen, welche die Ausbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen absolvieren, erhalten im Kanton Solothurn bis zu vier Entlastungslektionen. Dank der vermehrten Zusammenarbeit von Lehrpersonen mit Schulhilfen und schulischen Sozialpädagoginnen sowie Sozialpädagogen in der Regelschule ist es möglich, herausfordernde Schul- und Unterrichtssituationen schneller und adäquater zu lösen. Schulische Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen die Lehrpersonen in herausfordernden Situationen sowie bei Problemstellungen im Unterricht. Sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Bewältigung des Schulalltags mit Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten und fördern deren Partizipation im Unterricht. Auch Schulhilfen entlasten die Lehrpersonen, indem sie einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen begleiten, beaufsichtigen und administrative Aufgaben auf Klassenebene übernehmen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie wird der Aktionsplan Volksschule von den einzelnen Schulträgern umgesetzt? Wer koordiniert und beaufsichtigt die Umsetzung? Wie ist der Umsetzungsstand? Der Aktionsplan Volksschule wurde in knapp einjähriger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Einwohnergemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen erarbeitet und am 5. Dezember 2023 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ging das Projekt in die Konzeptphase. In dieser Phase erarbeitete das Volksschulamt die Projektgrundlagen für die weiteren Arbeitsschritte. Ein Teil davon ist die Detailplanung für die anstehende, gestaffelte Umsetzung des Aktionsplans. Die Umsetzung erster Massnahmen erfolgt ab 1. August 2024. Erste Umsetzungsmassnahmen sind die Überarbeitung des Leitfadens Spezielle Förderung sowie die Einführung einer Klassenmanagement-Lektion für Klassenlehrpersonen. Ein Projektausschuss unter dem Vorsitz von Bildungsdirektor Regierungsrat Dr. Remo Ankli, bestehend aus den Verbandsspitzen und dem Chef des Volksschulamtes, wird die Umsetzung vorantreiben und koordinieren. Das Volksschulamt ist für die operative Projektleitung zuständig.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es zusätzliche Massnahmenpläne? Nein, es gibt keine zusätzlichen Massnahmenpläne. Der Aktionsplan Volksschule an sich ist als Massnahmenplan zu verstehen. Er beinhaltet verschiedene Handlungsfelder für die Weiterentwicklung der Volksschule im Kanton Solothurn. Die Spezielle Förderung wird in zwei Handlungsfeldern (Bewusster Umgang mit Schüler/-innen mit herausforderndem Verhalten, Zusammenarbeit und Unterstützungsangebote) abgebildet und weiterentwickelt. Die Umsetzung von Massnahmen der im Aktionsplan beschriebenen Handlungsfelder erfolgt gestaffelt gemäss interner Projektplanung. Die zeitliche Abfolge der Umsetzung basiert auf der Priorisierung des Projektausschusses. Zur Steigerung der Attraktivität der Lehrberufe werden auf nationaler Ebene in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und den pädagogischen Hochschulen die Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Tätigkeiten des Lehrberufs vorangetrieben. Im Kanton Solothurn werden beispielsweise die ausserschulischen Erfahrungen von Lehrpersonen bei der bei der Festsetzung des Anfangslohns seit 1. August 2023 berücksichtigt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie können passende Angebote geschaffen werden für jene Kinder, die in grossen Gruppen überfordert sind? Der Aktionsplan Volksschule sieht vor, dass Schulen ihre Tragfähigkeit durch den Aufbau oder die Weiterentwicklung ihrer Strukturen stärken können. Ebenfalls dienen Aufbau oder Weiterentwicklung von Schulstrukturen dazu, dass Schülerinnen und Schüler, denen eine Partizipation in einer grossen Gruppe schwerfällt, den Alltag besser bewältigen können (zum Beispiel Schulinseln). Die Schulen sind bei der organisatorischen Ausgestaltung frei und können die Strukturen schaffen, welche die Alltagsbewältigung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Verhalten und der Lehrpersonen unterstützt.

3.2.5 Zu Frage 5: Ist die Einführung von Niveauunterricht ab Zyklus 2 aktuell rechtlich zulässig? Falls ja, gibt es Schulen, die Niveauunterricht ab Zyklus 2 führen? Welche Erfahrungen werden damit gemacht? Die Unterteilung in drei verschiedene Anforderungsniveaus ist gemäss § 19 des Volksschulgesetzes (VSG)

vom 26. Januar 2022 nur auf Sekundarstufe I beziehungsweise im Zyklus 3 möglich. Niveauunterricht, im Sinne von Leistungszügen mit fixen Zuteilungen wie im Zyklus 3 mit entsprechenden Benotungen, sieht das Volksschulgesetz für die Zyklen 1 und 2 nicht vor. Im Gegensatz zum Zyklus 3, bei dem eine Leistungsdifferenzierung zwischen den Schülerinnen und Schülern für die Berufswahlvorbereitung durchaus vertretbar ist, verfolgen die Zyklen 1 und 2 den integrativen Grundgedanken einer Schule für alle. Mit einem differenzierten Unterricht ab Schuleintritt wird dieser Grundsatz umgesetzt. Entsprechend ist Niveauunterricht in den Zyklen 1 und 2 wenig sinnvoll und nicht anzustreben. Auf Stufe der Zyklen 1 und 2 wird das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernniveaus gemäss Regelkreis der Förderung (siehe Leitfaden Spezielle Förderung mit unterschiedlichen Förderstufen) umgesetzt. Grundsätzlich wird mit einem sogenannten binnendifferenzierten Klassenunterricht auf unterschiedliche Niveaus der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Dieser binnendifferenzierte Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Sie kann auch nach Ermessen sowohl im Ganz- wie auch im Halbklassenunterricht für die Umsetzung der Binnendifferenzierung temporär Lerngruppen bilden. Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Binnendifferenzierung die Klassenlernziele nicht erreichen und nicht genügend gefördert werden können, nutzt die Volksschule die Spezielle Förderung mit zwei Förderstufen (A + B). Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit. Die Förderung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern der Förderstufe A basiert auf den Klassenlernzielen mit einer individuellen Förderplanung. Im Rahmen der Förderstufe A arbeitet eine Förderlehrperson regelmässig mit dem Kind und ist für die Förderplanung dieses Kindes verantwortlich. Schülerinnen und Schüler, welche die Klassenlernziele in einem Fach nicht erreichen, werden im Rahmen der Förderstufe B gefördert. Die Förderstufe B beinhaltet Massnahmen wie individuelle Lernziele oder eine Verlangsamung bzw. eine Beschleunigung, die von den Schulleitungen verfügt werden. In der Förderstufe B werden auch individuelle Lernziele gesetzt, die nebst der Beschleunigung auch mittels eines Enrichments des Unterrichtsstoffes zu erreichen sind. Die Spezielle Förderung mit den beiden Förderstufen bildet somit nicht nur das Niveau von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern ab, sondern auch von denjenigen mit besonderen Begabungen und dem Potenzial zu ausserordentlichen Leistungen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wo steht der Kanton Solothurn im interkantonalen Ausgabenvergleich in Bezug auf spezielle Förderung (Förderstufen A und B), integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Logopädie in der Regelschule? Setzen die Schulträger die zugesprochenen Ressourcen gezielt ein? Wie wird der gezielte Ressourceneinsatz seitens Volksschulamt (VSA) sichergestellt, sodass die Ausschüttung durch die Schulträger nicht nach dem Prinzip «Giesskanne» erfolgt? Im Kanton Solothurn werden sehr viele Lektionen für Halbklassenunterricht oder spezielle Förderangebote wie DAZ, Logopädie und Spezielle Förderung angeboten. Die den Schulen zur Verfügung stehenden und über die Schülerpauschalen mitfinanzierten Lektionen werden von den Schulleitungen zugeteilt. Dieser Zuteilungsprozess ist anspruchsvoll, da die Schulleitung rechtliche Grundlagen und kantonale Vorgaben berücksichtigen muss. Die Schulleitungen können für die Umsetzung auf eine Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion zurückgreifen, weil diese die kommunalen Gegebenheiten im Detail kennt und die Schulleitung bei der Zuteilung der Lektionen und der Festsetzung der entsprechenden Pensen beraten kann. Die Schulen haben damit starken Gestaltungsspielraum, ihre Ressourcen gezielt und bedarfsorientiert für einen binnendifferenzierten Unterricht einzusetzen. Das VSA kontrolliert die Lektionenverteilung nicht. Es geht davon aus, dass die Schulleitungen ihren Gestaltungsspielraum für ein bedarfsorientiertes Einsetzen der Lektionen noch mehr nutzen könnten. Der Aktionsplan Volksschule sieht eine Stärkung der Schulleitungen im Hinblick auf eine gezielte Schulentwicklung vor, damit sich Schulleitungen ihres Handlungsspielraums bewusster werden und sie die Lektionen noch bedarfsorientierter einsetzen können.

K 0086/2024

Kleine Anfrage Michael Kumpli (FDP.Die Liberalen, Subingen): Förderung CAMPUS TECHNIK

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Der im Bau befindliche CAMPUS TECHNIK, welcher im Sommer 2025 in Betrieb gehen wird, ist bereits ein vielbeachtetes Leuchtturmprojekt, welches weit über den Kanton Solothurn hinaus

strahlt. Im CAMPUS TECHNIK wird das duale Bildungssystem gelebt und umgesetzt. Entlang der Bildungs-Wertschöpfungs-Kette werden stufengerechte MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) Bildungsangebote unter einem Dach angeboten. Diese reichen vom Kindergarten bis zur beruflichen Bildung als auch der Lehrer- und Lehrerinnen-Aus- und Weiterbildung. Durch das Zusammentreffen der unterschiedlichen Angebote entsteht ein einmaliges Bildungs-Ökosystem. Verschiedene im Gebäude eingemietete Institutionen stellen die Umsetzung derselben sicher. Der CAMPUS TECHNIK wird vollumfänglich durch einen privaten Investor in der Höhe von ca. CHF 30 Millionen realisiert und zu absoluten Vorzugskonditionen vermietet. Solothurnische und bernische Gemeinden, sowie der Kanton Bern, beteiligen sich mit ca. CHF 1.0 Millionen an der einmaligen Anschubfinanzierung. Allein die Stadt Grenchen hat sich mit CHF 500'000 daran beteiligt und somit das Projekt erst ermöglicht. Die Anschubfinanzierung dient der Projektentwicklung. Kein einziger Franken aus der Anschubfinanzierung fliesst in den Beton. Der zweite Sektor ist bekanntlich ein wichtiger Wirtschaftszweig im Kanton Solothurn. Dieser ist auf genügend und bestens ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Der CAMPUS TECHNIK wird das grösste Technologie-Ausbildungszentrum am Jura-Südfuss. Zusammengefasst sprechen wir von einem zukunftsorientierten, für den Kanton Solothurn einmaligem Projekt. Gerne zitiere ich hier auch unsere Volkswirtschaftsdirektorin; «Zur Standortattraktivität eines Kantons tragen auch attraktive Angebot der Aus- und Weiterbildung sowie im Besonderen die Verfügbarkeit von Fachkräften bei. Der CAMPUS TECHNIK setzt für all jene, die im Tech-Bereich lernen, entwickeln und arbeiten, diesbezüglich ganz wichtige neue Akzente». Die Regierung ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten

1. Sind der Regierung der Sinn und Zweck des CAMPUS TECHNIK sowie seine Innovationskraft und Diversifizierung bekannt?
2. Sieht und anerkennt die Regierung die Wichtigkeit des CAMPUS TECHNIK für die zukünftige Ausbildung der technischen Berufe am Jura-Südfuss?
3. Welche Meinung hat die Regierung bezüglich finanzieller Förderung dieses Projektes – ist eine Beteiligung seitens Standortförderung und gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) gegeben?
4. Könnte sich die Regierung vorstellen, dass sich die Standortförderung mit einem einmaligen, verglichen mit der Stadt Grenchen adäquaten Betrag an diesem Projekt beteiligt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Jurasüdfuss ist industriell geprägt. Mit einem Anteil von 58 % weist der Wirtschaftsraum Grenchen einen im Vergleich zum Kanton Solothurn (30 %) und zur Schweiz (24 %) stark überdurchschnittlichen Industrieanteil auf. Die Verfügbarkeit von diversifiziert ausgebildeten Arbeitskräften ist eine zentrale Voraussetzung für eine weiterhin dynamische Wirtschaftsentwicklung und die Weiterentwicklung von ansässigen Unternehmen und Neuansiedlungen. Unternehmen benötigen qualifizierte Fachkräfte, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Förderung der Berufslehre trägt zur Stärkung der Wirtschaft bei, indem sie gezielt Fachkräfte ausbildet. Der Regierungsrat sieht in deren Förderung ein wichtiges Instrument zur Standortattraktivität des Kantons Solothurn. Durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis bietet die Berufslehre eine zukunftsorientierte und nachhaltige Bildungsform.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Sind der Regierung der Sinn und Zweck des CAMPUS TECHNIK sowie seine Innovationskraft und Diversifizierung bekannt?* Für den Kanton Solothurn ist das Projekt Campus Technik zukunftsweisend. Es schafft ideale Bedingungen für die Ausbildung zukünftiger Fachkräfte. Die Projektträger haben in der Vergangenheit mehrfach das Volkswirtschaftsdepartement sowie das Departement für Bildung und Kultur konsultiert. In diesen Gesprächen wurden ihnen die Möglichkeiten für staatliche Unterstützung aufgezeigt.

3.2.2 *Zu Frage 2: Sieht und anerkennt die Regierung die Wichtigkeit des CAMPUS TECHNIK für die zukünftige Ausbildung der technischen Berufe am Jura-Südfuss?* Die Berufslehre und vergleichbare Bildungswege sind für die Schweiz von grosser Bedeutung. Praxisnah ausgebildete Fachkräfte erweisen sich als Standortvorteil. Dies gilt insbesondere für spezifisches Wissen, das nur an einem Standort vorhanden ist, z. B. in der Uhrenmacherkunst. Mit dem Campus Technik entsteht in Grenchen eine Bildungsstätte, welche die Ausbildung des Fachkräftenachwuchses auf ein höheres Niveau hebt und junge Menschen motiviert, ihre Aus- und Weiterbildung in den MINT-Berufen zu absolvieren. Der Campus Technik soll aber auch zu einem Anknüpfungspunkt für Pilotprojekte der Hightech-Industrie werden. Der Standort ist verkehrstechnisch optimal gelegen. Der Kanton Solothurn anerkennt die Notwendigkeit der Ausbildung von technischen Berufen, indem er sich beispielsweise mit 50 % an den Investitionen des Verbandes Swissmechanic Solothurn in Maschinen und Mobilen und zu 25 % an den Investitionen in Anschlüsse und Mieteranpassungen beteiligt. Der Betrag des Kantons Solothurn wurde auf maximal 1'970'000 Franken beschränkt. Davon entfallen maximal 1'941'000 Franken auf die Maschinen und Mo-

bilien und maximal 29'000 Franken auf die Anschlüsse und Mieteranpassungen gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0047/2023 vom 05.09.2023.

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche Meinung hat die Regierung bezüglich finanzieller Förderung dieses Projektes - ist eine Beteiligung seitens Standortförderung und gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) gegeben?* Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich mehrfach mit der Campus Technik AG ausgetauscht. Dabei ist dargelegt worden, dass eine Unterstützung des Aufbaus von Infrastrukturen nicht im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) möglich ist. Das «Bildungszentrum Additive Fertigung», künftig ansässig auf dem Campus Technik, erhält eine namhafte Anschubfinanzierung für die Konzeptionsphase im Rahmen der NRP. Damit wird sich auf dem Campus Technik eine neue Institution etablieren, die den Wissens- und Technologietransfer und somit die Innovationsdynamik des Standortes erhöhen kann. Projektträgerin für die zweijährige Konzeptionsphase des «Bildungszentrums Additive Fertigung» ist die Swiss m4m Center AG. Ebenfalls prüft der Kanton im Zusammenhang mit dem Projekt focusMINT eine finanzielle Unterstützung.

3.2.4 *Zu Frage 4: Könnte sich die Regierung vorstellen, dass sich die Standortförderung mit einem einmaligen, verglichen mit der Stadt Grenchen adäquaten Betrag an diesem Projekt beteiligt?* Im Rahmen der NRP und gestützt auf das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) fehlen die notwendigen Grundlagen, um einen Direktbeitrag an den Aufbau von Infrastrukturen des Campus Technik auszurichten.

K 0089/2024

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn unter Berücksichtigung von KMU und dem Personalverleihsektor

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Die Einführung der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn erfolgte im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländer und Ausländerinnen sowie über die Integration (AIG), welche am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurde. Diese Revision legte die Ausführungsbestimmungen des Art. 121a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft fest, mit dem klaren Ziel, das inländische Arbeitsmarktpotenzial zu optimieren und die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Seit ihrer Einführung haben sich insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im Kanton Solothurn mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert gesehen, da sie die Stellenmeldepflicht einhalten müssen. Diese Unternehmen sind oft durch begrenzte Ressourcen und administrativen Aufwand belastet, was die Umsetzung weiterer regulatorischer Anforderungen erschwert. Ebenso hat die Stellenmeldepflicht Auswirkungen auf den Personalverleihsektor, der mit spezifischen Anforderungen und Prozessen konfrontiert ist. Daher ist es wichtig, die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf KMU und den Personalverleihsektor sorgfältig zu bewerten. Aus diesen Gründen bitte ich die Regierung um Beantwortung der Fragen:

1. Wie bewertet die Regierung die bisherige Wirksamkeit der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf KMU?
2. Welche spezifischen Herausforderungen haben sich für KMU seit der Einführung der Stellenmeldepflicht ergeben?
3. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um KMU bei der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zu unterstützen?
4. Liegen belastbare Daten zur Erfüllung der Meldepflicht durch KMU vor, und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen?
5. Inwiefern hat die Stellenmeldepflicht die Beschäftigungssituation in KMU beeinflusst, insbesondere im Hinblick auf die Rekrutierung und Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
6. Welche Auswirkungen hat die Stellenmeldepflicht auf den Personalverleihsektor im Kanton Solothurn gezeigt?
7. Liegen belastbare Daten zur Anzahl der gemeldeten Stellen und deren Besetzung im Rahmen der Stellenmeldepflicht vor?

8. Inwiefern hat die Implementierung der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn dazu beigetragen, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen und den Einsatz ausländischer Fachkräfte zu reduzieren? Bitte geben Sie Einblicke in die Veränderungen bei der Besetzung von Stellen und die Nutzung inländischer Fachkräfte im Vergleich zu ausländischen Fachkräften vor und nach der Einführung der Stellenmeldepflicht.

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Ausländergesetzes zur Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung verabschiedet. Die Gesetzesänderungen zielen insbesondere darauf ab, das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen. Konkret soll mit einer Stellenmeldepflicht (STMP) die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) angemeldet sind. Die STMP wurde im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.2) sowie in der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV; SR823.111) verankert und vom Bundesrat per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Die STMP unterliegt somit den erwähnten Bundesgesetzen. Der Vollzug der STMP wird durch kantonale Stellen sichergestellt. Im Kanton Solothurn sind dies die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) überprüft, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11), die Umsetzung der STMP mit einem Monitoring. Der aktuelle 5. Monitoringbericht beschreibt die Umsetzung im Jahr 2023 und setzt sie ins Verhältnis zu den vorherigen Jahren. Neben dem Monitoringbericht hat das SECO zusätzlich Wirkungsevaluationen der Stellenmeldepflicht in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht II wurde im Juni 2021 publiziert. Seither hat es keine aktuellere Evaluation mehr gegeben. Die Wirkungsevaluation geht der Frage nach, wie sich die STMP auf die Arbeitslosigkeit und Zuwanderung von Arbeitskräften ausgewirkt hat. Bei der Beantwortung der Fragen stützen wir auf diese zwei Grundlagen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie bewertet die Regierung die bisherige Wirksamkeit der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn, insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf KMU?* Das SECO beleuchtet, in den unter Punkt 3.1 erwähnten Grundlagen, einerseits die Dimension der Umsetzung der STMP auf Einhaltung und effiziente Durchführung und andererseits die Wirksamkeit der STMP auf die Arbeitslosigkeit und die Zuwanderung. Ob die STMP auf die Arbeitslosigkeit und die Zuwanderung wirkt, wird in der Frage 8 beantwortet. Seit Inkrafttreten der STMP wurden im Bundesparlament zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche mehr oder weniger grundlegende Anpassungen beim Mechanismus der STMP forderten. Bis auf die Motion Bruderer Wyss (19.3239) «Keine Ausgrenzung der Stellensuchenden der IV beim Inländervorrang (Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative)» wurden alle Vorstösse entweder abgelehnt oder zurückgezogen. Abgeleitet davon kann festgehalten werden, dass die STMP im Grundsatz akzeptiert und etabliert ist. Der erwähnte Monitoringbericht 2023 kommt zum gleichen Schluss. Die STMP wurde gesetzeskonform und effizient umgesetzt. Die STMP steht in Abhängigkeit zu der Arbeitslosigkeit. In der Regel fallen bei erhöhter Arbeitslosigkeit mehr Berufsarten unter die STMP als bei einer tiefen Arbeitslosigkeit. Berufsarten über 5 % unterliegen der STMP. Im 2023 fielen im Vergleich zu 2021 und 2022 aufgrund der tiefen Arbeitslosigkeit deutlich weniger Berufsarten unter die STMP. Der vom SECO veröffentlichte fünfte Monitoringbericht gibt keine differenzierte Auskunft der Auswirkungen der STMP auf die KMU. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Solothurn erhebt keine weiteren Daten betreffend der STMP über das SECO Monitoring hinaus. Nur sehr wenige Unternehmungen mussten infolge Verletzung der Meldepflicht verwarnt oder verzeigt werden. Die Unternehmungen im Kanton Solothurn haben einen sehr pflichtbewussten Umgang mit der STMP, was sehr erfreulich ist. Demgegenüber bearbeiten die RAV die gemeldeten Stellen gesetzeskonform und schnell. D. h. dass die Unternehmungen in den meisten Fällen nach drei Tagen eine Rückmeldung der RAV erhalten, ob eine geeignete Kandidatin oder ein geeigneter Kandidat für die meldepflichtige Stelle gefunden werden konnte. Die vermehrten Kontakte zwischen Unternehmen und den RAV, welche mit der STMP gefördert wurden, schaffen Vertrauen und Akzeptanz. Die Zusammenarbeit hat sich positiv verbessert. Von dieser guten Zusammenarbeit profitieren die Unternehmungen, die Stellensuchenden und die RAV gleichermaßen, was wir als positive Wirkung der Umsetzung der STMP beurteilen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche spezifischen Herausforderungen haben sich für KMU seit der Einführung der Stellenmeldepflicht ergeben?* Jedes neue Gesetz bzw. Pflicht bringt Veränderungen mit sich. Das Wissen über die neue Gesetzgebung, das Überwinden des Widerstands, die Festigung der Abläufe und der Kenntnis, welche Stellen gemeldet werden müssen, wie aber auch der Vertrauensaufbau zwischen Firmen und RAV standen bei der Einführung der STMP im Zentrum. Verbunden damit brachte die STMP

zusätzlichen administrativen Aufwand für Arbeitgebende mit sich. Auch die RAV sind von Mehraufwendungen betroffen. Die Stellenmeldepflicht ist eine bundesgesetzliche Vorgabe, welche die RAV der Kantone zu vollziehen haben.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um KMU bei der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zu unterstützen? Die Abteilung RAV im Kanton Solothurn musste neu organisiert werden, um den bundesrechtlichen Anforderungen der STMP zu entsprechen. Die Organisation der Abteilung RAV umfasste den Aufbau einer neuen zentralen Vermittlungsstelle. Diese wurde darauf ausgerichtet, die administrativen Mehraufwände für Arbeitgebende abzufedern, indem diese als Drehscheibe für Anfragen und Informationen rund um die STMP, wie auch der Vorselektion und passenden Vermittlungen für Arbeitgebende zur Verfügung steht. Ein zentrales Anliegen dieser Stelle ist, dass Anfragen und Stellenmeldungen rasch und dienstleistungsorientiert bearbeitet werden. Der Zugang für Unternehmungen an die Vermittlungsstelle ist über verschiedene Kanäle sichergestellt. Anfragen, Meldungen und Probleme können auf dem telefonischen, elektronischen oder persönlichen Weg besprochen und gelöst werden. Arbeitgebende, welche die administrativen Mehrarbeiten nicht selber erledigen können, werden unkompliziert und kostenfrei durch die Vermittlungsstelle unterstützt. Die Internetseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn (AWA) wurde genutzt, um entsprechende Informationen zur Stellenmeldepflicht zu publizieren. Es wurden Handouts für Unternehmungen und private Stellenvermittler (PAV) und Verlinkungen auf weiterführende Informationen erstellt. Auch wurde eine Informationsveranstaltung für Unternehmen und PAV durchgeführt. Über die Branchenverbände wurden zusätzlich Informationsflyer verteilt.

3.2.4 Zu Frage 4: Liegen belastbare Daten zur Erfüllung der Meldepflicht durch KMU vor, und wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen? Belastbare, gesicherte Daten liegen keine vor. Wie in der Frage 1 bereits ausgeführt, zeigen die Erfahrungen, dass sehr wenige Unternehmungen bisher aufgrund der Verletzung der Meldepflicht verwarnt oder verzeigt werden mussten. Die Unternehmungen im Kanton Solothurn haben einen pflichtbewussten Umgang mit der STMP. Die Umsetzung der STMP führt zu administrativem Mehraufwand. Für Unternehmen bedeutet das konkret, dass sie wissen müssen, welche Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht fallen. Wenn eine Stelle meldepflichtig ist, muss diese dem RAV gemeldet werden. Die RAV bestätigen den Erhalt der Stelle. Damit beginnt der fünftägige Informationsvorsprung für stellensuchende Personen, die sich bei den RAV angemeldet haben. Das RAV erstellt eine Vorselektion und stellt passende stellensuchende Personen den Unternehmungen zu. Die Unternehmungen evaluieren die Vorschläge und geben den RAV eine Rückmeldung (bspw. Vorstellungsgespräche, Anstellung oder Nichteignung) über die vorgeschlagenen Personen. Nach Ablauf dieser Frist, darf die Unternehmung die Stelle öffentlich ausschreiben. Die Tatsache, dass mit der STMP die Unternehmungen diesen bestimmten Rekrutierungskanal nutzen und bestimmte Stellen bei den RAV gemeldet werden müssen, wird gelegentlich als Zusatzaufwand und unnötig empfunden. Rückmeldungen seitens der Unternehmungen diesbezüglich an die RAV haben seit Einführung bis heute stark abgenommen. Um den Meldeprozess für Unternehmungen und Private Arbeitsvermittlungsfirmen (PAV) möglichst einfach zu halten, können mehrere Stellen mit demselben Profil in einer Meldung zusammengefasst werden, was den Aufwand erheblich reduziert. Aufgrund der tiefen Arbeitslosigkeit im Jahr 2023 haben die stellenmeldepflichtigen Berufsarten signifikant abgenommen. Im Jahr 2022 wurden schweizweit 476'597 meldepflichtige Stellen aufgenommen, während im Jahr 2023 noch 287'671 meldepflichtige Stellen erfasst wurden. Eine tiefe Arbeitslosigkeit wirkt sich stark auf die meldepflichtigen Stellen und den Aufwand zur Stellenmeldung aus.

3.2.5 Zu Frage 5: Inwiefern hat die Stellenmeldepflicht die Beschäftigungssituation in KMU beeinflusst, insbesondere im Hinblick auf die Rekrutierung und Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? Die RAV als zusätzlicher Rekrutierungskanal bieten den Unternehmungen den Zugriff auf die grösste verfügbare Plattform an stellensuchenden Personen. Besonders in Zeiten des Arbeitskräftemangels suchen die Unternehmungen zwangsläufig über mehrere Kanäle nach geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon profitieren nicht nur die stellensuchenden Personen, sondern auch die Unternehmungen. Die STMP trägt zusätzlich wesentlich zur Bekanntmachung der Dienstleistungen der RAV bei. Wir stellen eine intensivere und verbesserte Zusammenarbeit mit den Unternehmungen fest. Das oberste Ziel der Vermittlungsstelle der RAV ist es, das Potential an stellensuchenden Personen auszuschöpfen, so dass den Unternehmungen passende Vorschläge zugestellt werden können. In ungefähr 80 % der meldepflichtigen Stellen stellt die Vermittlungsstelle mindestens einen qualifizierten Vorschlag zu Gunsten der Unternehmungen aus. Damit ist unsere Vermittlungsstelle im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich aktiv. Durch die verbesserte Zusammenarbeit haben auch Meldungen von nicht stellenmeldepflichtigen Stellen zugenommen. Der Rekrutierungskanal über die RAV hat an Bedeutung gewonnen. Neben den Stellenmeldungen und der Nutzung der RAV als Rekrutierungskanal wenden sich

Arbeitgebende häufig bei personal- und arbeitsrechtlichen Fragen an die RAV wie bspw. bei Kündigungen, Mindestlöhnen, Sozialversicherungsfragen oder ähnliches.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Auswirkungen hat die Stellenmeldepflicht auf den Personalverleihsektor im Kanton Solothurn gezeigt? Die administrativen Aufwände, welche die STMP mit sich bringt, sind bei den PAV praktisch mit denen der Unternehmungen identisch. Je nach Branchenschwergewicht der PAV kann es aber sein, dass die bei den PAV vorhandenen Stellen öfters unter die STMP fallen. Berufsarten aus der Gastronomie, dem Bausektor und der Industrie finden sich häufig unter den meldepflichtigen Stellen. Die fünftägige Wartefrist bzw. der Informationsvorsprung wird ab und wann als hinderlich für eine rasche Vermittlung empfunden. Demgegenüber profitieren die PAV wie die Unternehmen vom Portefeuille der stellensuchenden Personen, welche bei den RAV gemeldet sind. Die Einhaltung der STMP ist bei den PAV sehr gut. Swisstaffing, der nationale Verband der Personaldienstleister, führt quartalsweise eine Mitgliederbefragung durch. Daraus ist erkennbar, dass die RAV als Rekrutierungskanal deutlich zulegen und auch als Anlaufstelle für anspruchsvolle Reintegration in den Arbeitsmarkt beansprucht werden. Dies untermauert die Wahrnehmung unserer RAV, welche die Zusammenarbeit mit den PAV als sehr konstruktiv und partnerschaftlich beurteilen. Viele PAV im Kanton Solothurn wie auch aus den angrenzenden Kantonen arbeiten mit unserer Vermittlungsstelle der RAV zusammen.

3.2.7 Zu Frage 7: Liegen belastbare Daten zur Anzahl der gemeldeten Stellen und deren Besetzung im Rahmen der Stellenmeldepflicht vor? Gesicherte kantonale Daten liegen dem AWA nicht vor. Gesamtschweizerisch konnten im Jahr 2023 im Rahmen der STMP 4'111 Personen aktiv vermittelt werden. Da pro Meldung mehrere Stellen gleichzeitig gemeldet werden können, kann pro Meldung auch mehr als eine Person erfolgreich vermittelt werden. Bei 3756 Stellenmeldungen erfolgte eine erfolgreiche Vermittlung. Bei 232 Meldungen wurden zwei bis drei Personen angestellt. Bei 23 Meldungen kam es zu mehr als drei Anstellungen. Die 4'111 vermittelten Personen verteilen sich demnach auf die 3'756 Stellenmeldungen. Die 3'756 Meldungen, bei denen es zu mindestens einer Anstellung kam, entsprechen einem Anteil von 6,3 Prozent an allen Meldungen mit einem Vermittlungsvorschlag. Der Anteil der Meldungen, die zu mindestens einer Anstellung führte, ist im Vergleich zum Jahr 2022 um 0,3 Prozentpunkte angestiegen. Es darf davon ausgegangen werden, dass bezogen auf den Kanton Solothurn diese Vermittlungsquote etwas höher ausfallen würde, da die Vermittlungsstelle im Vergleich zu den anderen Kantonen mehr Vermittlungsvorschläge je gemeldete Stelle tätigt.

3.2.8 Zu Frage 8: Inwiefern hat die Implementierung der Stellenmeldepflicht im Kanton Solothurn dazu beigetragen, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen und den Einsatz ausländischer Fachkräfte zu reduzieren? Bitte geben Sie Einblicke in die Veränderungen bei der Besetzung von Stellen und die Nutzung inländischer Fachkräfte im Vergleich zu ausländischen Fachkräften vor und nach der Einführung der Stellenmeldepflicht. Diese Frage kann nicht im gewünschten Umfang beantwortet werden, da uns entsprechende Daten fehlen. Das SECO hat eine zweite Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht in Auftrag gegeben, welche im Juni 2021 publiziert wurde. Die Forschungsstelle für Arbeitsmarkt- und Industrieökonomik (FAI) an der Universität Basel wurde beauftragt, diese Evaluation durchzuführen. Die STMP zielt auf die verstärkte Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Zentrales Ziel der Evaluation ist aufzuzeigen, wie sich die STMP auf die Arbeitslosigkeit und Zuwanderung von Arbeitskräften ausgewirkt hat. Aus der Studie konnte kein statistisch erhärteter Beweis erbracht werden, wonach sich die STMP auf die Arbeitslosigkeit bzw. die Zuwanderungen in den meldepflichtigen Berufen ausgewirkt hat. Gemäss der Evaluation scheint dieses Ergebnis nicht die Folge einer mangelhaften Umsetzung der STMP zu sein. Gemäss dem ersten Monitoringbericht des SECO ist die STMP erfolgreich umgesetzt und von den betroffenen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gut angenommen worden. Nach den Verfassern der Evaluation liegt die Begründung zu diesem Ergebnis darin, dass eine Bedarfsanalyse bislang fehlt. Die Evaluation führt aus, dass die Meldepflicht bzw. Vermittlungsförderung von der Höhe der Arbeitslosigkeit abhängig ist. Es wird implizit davon ausgegangen, dass Arbeitslose, die eine Stelle in einem Beruf mit hoher Arbeitslosigkeit suchen, verstärkt Vermittlungsprobleme haben. Die Resultate der Evaluation deuten jedoch auf das Gegenteil hin. Die Durchlässigkeit, aus einem Beruf eine Anstellung in einem anderen Berufsfeld zu finden, ist gross.

K 0090/2024

Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Aufhebung des Gestaltungsplanobligatoriums

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kantone kennen ein Gestaltungsplanobligatorium wie der Kanton Solothurn?
2. Wie viele aktuelle Gestaltungspläne bestehen im Kanton Solothurn und wie hat sich die Anzahl Gestaltungspläne in den letzten Jahren entwickelt?
3. In welchen Gemeinden gibt es besonders viele Gestaltungspläne und weshalb?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat Aufwand und Nutzen eines Gestaltungsplanobligatoriums?
5. Welche raumplanerischen Möglichkeiten gibt es, qualitativ hochstehende Bauten bezüglich Gestaltung, Erschliessung und Umweltverträglichkeit auch ohne Gestaltungsplanobligatorium sicherzustellen?

2. *Begründung:* Der Kanton Solothurn kennt ein Gestaltungsplanobligatorium. Gemäss § 46 Abs. 1 PBG 1 ist ein Gestaltungsplan in jedem Fall nötig für Bauten mit sieben und mehr Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe, für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (mit gewissen Ausnahmen) sowie verkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan. Ein Gestaltungsplan kann in bestimmten Fällen ein gutes Instrument der Raumplanung sein, sollte aber die Ausnahme bleiben, da ein Gestaltungsplanverfahren zu zusätzlichen, zeitraubenden und aufwändigen Verfahren führt. Zum Teil werden bei Ortsplanungsrevisionen über ganze Zonen bzw. grossflächige Gebiete Gestaltungspläne vorgeschrieben, ohne konkreter Mehrwert für die Qualität. Resultat ist ein grosser Mehraufwand und lange Verfahren für alle Beteiligten, insbesondere in den Gemeinden und beim Kanton. Die Lösung wäre einerseits der Verzicht auf ein Gestaltungsplanobligatorium. Andererseits sollten die Gemeinden im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren angehalten werden, zurückhaltender von der Möglichkeit der Gestaltungsplanpflicht Gebrauch zu machen. Anstelle einer Gestaltungsplanpflicht könnte die Verankerung von allgemeinen Qualitätsvorgaben in den Zonenvorschriften in Betracht gezogen werden. Im Ergebnis soll die Gestaltungsplanpflicht künftig wohlüberlegt und nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden, z.B. bei Schlüsselgebieten für die Gemeindeentwicklung. Das behördenverbindliche Leitbild gilt dabei als Grundlage und Leitlinie für die Ortsplanung. Der Gestaltungsplan soll im Kanton Solothurn wieder so eingesetzt werden, wie es ursprünglich vorgesehen war: Als Instrument für besondere Situationen und nicht als inflationäres Allheilmittel.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht stellt einen sogenannten Sondernutzungsplan dar. In anderen Kantonen beispielsweise als Überbauungsordnung (BE), Detailbebauungsplan (FR) oder Bebauungsplan (BS) bezeichnet, bedingen solche Sondernutzungspläne jeweils eine bereits bestehende Grundnutzung. Diese besteht in aller Regel in einer Bauzone bzw. einem dazugehörigen Bauzonenplan, vereinzelt auch in einer Landwirtschaftszone bzw. einem dazugehörigen Gesamtplan. Soweit im Vorstoss vom Gestaltungsplanobligatorium die Rede ist, gilt es, die verschiedenen Kategorien auseinanderzuhalten. Zum einen besteht ein Gestaltungsplanobligatorium kraft kantonalen Rechts für Bauten mit 7 und mehr Geschossen oder mehr als 20 Meter Höhe, für UVP-pflichtige Vorhaben (mit Ausnahmen) wie auch für verkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan (vgl. § 46 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 [PBG; BGS 711.1]). Zum anderen sind die Gemeinden frei, in bestimmten Gebieten oder für bestimmte Nutzungen einen Gestaltungsplan vorzuschreiben (§ 46 Abs. 2 PBG). Eine Pflicht zum Erlass eines Sondernutzungsplans kann sich je nach Bauvorhaben auch direkt aus dem Bundesrecht ergeben. Begründet wird dies damit, dass bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben das angemessene Planungs- bzw. Entscheidungsinstrument zum Einsatz zu gelangen habe, nicht zuletzt um die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung (Art. 4 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]) zu wahren. Nicht selten ist die Frage nach der Planungspflicht, vor allem ausserhalb der Bauzone, Stein des Anstosses in Beschwerdeverfahren (beispielhaft seien die Urteile 1C_141/2021 vom 2. Mai 2022 sowie 1C_321/2019 vom 27. Oktober 2020 erwähnt). Weiter ist beispielsweise eine UVP-Pflicht ein starkes Indiz dafür, dass ein Vorhaben nur auf-

grund einer Nutzungsplanung bewilligt werden kann (so bereits BGE 124 II 252 E: 3). Richtplanpflichtige Vorhaben sodann haben in aller Regel dermassen bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt, dass sie nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können. Als Faustregel gilt: Sowohl für UVP-pflichtige wie auch richtplanpflichtige Vorhaben ist eine Grundlage im Nutzungsplan erforderlich (Prof. Dr. ANDREAS STÖCKLI, Produktionsanlagen für erneuerbare Energie: Rechtliche Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, 2023, S. 25). Was sodann die Gestaltungsplanpflicht für Bauten mit 7 und mehr Geschossen oder mehr als 20 Meter Höhe anbelangt, so hat eine kurze und informelle Umfrage bei den 15 bevölkerungsstärksten Gemeinden zu Tage geführt, dass im Vergleich gewisse, aber keineswegs eine grosse Anzahl, Gestaltungspläne einzig darauf zurückzuführen sind, dass das Gebäude 7 oder mehr Geschosse oder mehr als 20 Meter Höhe aufweist. Beispielsweise sind es in Grenchen deren 10, in der Stadt Solothurn deren sechs, in Dornach zwischen fünf und sechs, in Zuchwil deren drei, in Biberist deren zwei, in Derendingen einer und in Balsthal keiner. In der Stadt Olten bestehe darüber hinaus eine (kommunale) Gestaltungsplanpflicht in der Innenstadt, weswegen eine zuverlässige Aussage dort nicht möglich sei.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Kantone kennen ein Gestaltungsplanobligatorium wie der Kanton Solothurn? Einerseits kann sich, wie bereits erwähnt, eine Sondernutzungsplanpflicht bei UVP- und richtplanpflichtigen Vorhaben direkt aus dem Bundesrecht ergeben. Andererseits erheben nachfolgende Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zumal eine vertiefte Analyse sämtlicher kantonaler Baurechtsordnungen innert kurzer Zeit kaum möglich ist. Was ein kommunales Obligatorium anbelangt, also die Möglichkeit der Gemeinden als Planungsträger einen Sondernutzungsplan in bestimmten Gebieten zu verlangen, so sehen praktisch alle Kantone eine solche Möglichkeit vor. Was das unmittelbar kantonale Obligatorium anbelangt, so sehen mindestens der Kanton Freiburg (Art. 63 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes), der Kanton Nidwalden (Art. 36 und Art. 96 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht), der Kanton Glarus (Art. 46 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes), der Kanton Baselland (§ 51 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes), der Kanton Baselstadt (Richtplan, Kapitel 5 1.4, S. 59), der Kanton Appenzell-Ausserrhoden (Art. 96 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht), der Kanton Appenzell-Innerrhoden (Art. 71 des Baugesetzes), der Kanton St. Gallen (Art. 19 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes), der Kanton Neuenburg (Art. 69 de la loi cantonale sur l'aménagement du territoire) und teilweise der Kanton Schwyz (§ 10 der Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Entwicklungsachse Urmiberg / Teil Seewen Schwyz sowie § 11 der Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Entwicklungsachse Urmiberg / Teil Brunnen Nord) ein solches vor.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele aktuelle Gestaltungspläne bestehen im Kanton Solothurn und wie hat sich die Anzahl Gestaltungspläne in den letzten Jahren entwickelt? Im Kanton Solothurn bestehen aktuell ca. 1'250 kommunale rechtskräftige Gestaltungspläne. Die ältesten stammen als Bebauungspläne aus der Zeit vor Inkrafttreten der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Die Anzahl kommunaler, seit 2013 genehmigter Pläne beträgt ca. 250. Die jährliche Anzahl neu genehmigter Pläne schwankt zwischen 16 und 27. Eine eindeutige Tendenz zu mehr oder weniger Gestaltungsplänen ist über diese Zeit nicht erkennbar.

3.2.3 Zu Frage 3: In welchen Gemeinden gibt es besonders viele Gestaltungspläne und weshalb? Die Anzahl von neu genehmigten Gestaltungsplänen ist in den Jahren seit 2013 in der Gemeinde Oensingen am höchsten (16), gefolgt von Biberist (14), Olten (12) sowie Solothurn, Wangen bei Olten und Zuchwil (je 10): Dies ist ein Abbild der Gemeindegrösse, wobei die Städte nicht obenaus schwingen, weil hier bereits viele umgesetzte Gestaltungspläne bestehen. In Oensingen ist die hohe Zahl unter anderem eine Folge der Gestaltungsplanpflicht in der grossflächigen Industriezone. Daneben bestehen ca. 250 genehmigte kantonale Gestaltungspläne. In den letzten 10 Jahren (seit Beginn des Jahres 2013) wurden ca. 50 kantonale Gestaltungspläne vom Regierungsrat genehmigt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat Aufwand und Nutzen eines Gestaltungsplanobligatoriums? Was das Gestaltungsplanobligatorium anbelangt, dürfte dieses bei UVP- und verkehrsintensiven, richtplanpflichtigen Vorhaben gegenwärtig grundsätzlich seine Berechtigung haben (vgl. vorstehend unter Ziffer 3.1.). Die Möglichkeit für die kommunalen Planungsbehörden, eine Gestaltungsplanpflicht über die von diesen bestimmten Gebieten zu erlassen, erweist sich ebenso als gerechtfertigt. Zum einen ist dies in der gesamten Schweiz eine gängige Vorgehensweise, zum anderen ist der Regierungsrat nicht gewillt, die kommunale Planungshoheit der Gemeinden - wozu auch die Möglichkeit eines Gestaltungsplanobligatoriums gehört - gesetzlich einzuschränken. Vielmehr sind die Gemeinden dahingehend zu sensibilisieren, dass ein Gestaltungsplan alleine keine Garantie für Qualität darstellt. In diesem Sinne ist insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen vermehrt darauf hinzuweisen, dass bei einem Gestaltungsplan(-obligatorium), verstanden als generelle Gestaltungsplanpflicht bei Gewerbe- und/oder

Industriezonen, fraglich ist, welcher Mehrwert dadurch erzielt wird. Bei solchen Fällen könnten die von den Gemeinden angestrebten Ziele oftmals bereits mit präziseren Zonenvorschriften aufgefangen werden. Soweit das kantonale Recht sodann ein Obligatorium für Bauten mit 7 und mehr Geschossen oder mehr als 20 Metern Höhe vorsieht, kann durchaus in Betracht gezogen werden, ebendieses Obligatorium anzupassen. Denkbar wäre beispielsweise eine Erhöhung der Ziffern und / oder eine Beschränkung auf bestimmte Zonen. Da das kantonale Planungs- und Baugesetz in einem der kommenden Jahre voraussichtlich aufgrund anderer erheblich erklärter Vorstösse ohnehin kleinere Anpassungen erfahren wird, kann dieser Punkt in einem solchen Revisionsvorhaben vertieft geprüft werden. Der Gestaltungsplan selbst als Sondernutzungsplan bringt einige Vorteile mit sich. So kann in einem beschränkten Mass von der Grundordnung abgewichen werden, was nicht zuletzt eine höhere Ausnützung ermöglicht. Darüber hinaus sichert ein Gestaltungsplan die Mitwirkungsrechte (Art. 4 RPG) der betroffenen Bevölkerung. So ist denn auch auf eine Antwort auf die unter Ziffer 3.1 erwähnte Umfrage bei 15 Gemeinden hinzuweisen: «Es sollte jedoch bedacht werden, dass «hohe» Häuser in unserer Gegend stets von emotionalen Debatten begleitet werden. Diese können im Rahmen von Mitwirkungsveranstaltungen bei GP-Verfahren geführt werden.» Weiter ist der Gemeinderat als Planungsbehörde in einem Gestaltungsplanverfahren befugt, in einem gesetzlich vorgesehenen und etablierten Verfahren Einfluss auf die Planung zu nehmen, um die Qualität sicherzustellen. Dies ist bei einem gewöhnlichen Bauprojekt nur eingeschränkt der Fall. Entgegen dem allgemeinen Narrativ eröffnet denn ein Gestaltungsplanverfahren nicht zwingend mehr Angriffsfläche für opponierende Parteien: Gerade in den Fällen, wo ein Gestaltungsplan auf der Grundlage eines Richtprojekts erarbeitet wird (eine solche konkrete Überbauungsabsicht sollte die Regel sein), kann parallel zum Gestaltungsplanprozess an der Ausarbeitung des Bauprojekts gearbeitet werden. Der Zeitverlust durch die Erarbeitung eines Gestaltungsplans lässt sich damit minimieren. Selbst im Falle eines Rechtsmittelverfahrens gegen den Gestaltungsplan ist der Faktor Zeitdauer kein zwingender Nachteil. Geht das Rechtsmittelverfahren zu Gunsten des Gestaltungsplans aus, kann während dem Baubewilligungsverfahren grundsätzlich nicht gegen dieselben Kritikpunkte vorgegangen werden. Die Sache gilt in diesen Punkten als abgeurteilt. Nicht in Abrede gestellt werden kann jedoch der Zeitaufwand, der mit der Erarbeitung eines Gestaltungsplans einhergeht. Gerade die lange Dauer der Vorprüfungen wird oftmals von den Bauwilligen aber auch von den kommunalen Behörden als Kritikpunkt vorgebracht. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und ist bestrebt, die entsprechenden Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen (vgl. dazu RRB Nr. 2023/385 vom 14. März 2023 zu A 175/2022, Auftrag Martin Rufer [FDP, Die Liberalen, Lüsslingen]: Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung). Zugleich dürften die Belastung und damit einhergehend auch die Dauer der Vorprüfungen und Genehmigungen zurückgehen, wenn das Instrument des Gestaltungsplans in Zukunft (wieder) gezielter eingesetzt wird.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche raumplanerischen Möglichkeiten gibt es, qualitativ hochstehende Bauten bezüglich Gestaltung, Erschliessung und Umweltverträglichkeit auch ohne Gestaltungsplanobligatorium sicherzustellen? Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen vorgelagerten Qualitätsverfahren und der nachgelagerten Qualitätssicherung. Sinn und Zweck des Planungsinstruments Gestaltungsplan ist die grundeigentümergebundene Sicherung eines qualitativ hochwertigen Projekts. Der «Weg» dahin (Qualitätsverfahren / Varianzverfahren) kann jedoch massgebend sein. Den Gemeinden steht es denn auch frei, ein solches Verfahren vorzusehen und damit die gewünschte Qualität zu erreichen. Ob ein solches Verfahren in einem Gestaltungsplan mündet oder nicht, ist zweitrangig. So werden denn auch im Bericht «Regelungen zur Förderung der Verdichtung und zur Beseitigung von Verdichtungshemmnissen» (Espace Suisse, z. Hd. Des Bundesamts für Raumentwicklung, März 2019) Sondernutzungspläne, neben offeneren Zonenvorschriften und innovativen Verfahren, als bewährte Instrumente der Verdichtung qualifiziert. Der Regierungsrat hat sodann in mehreren Entscheiden zu Ortsplanungsrevisionen die Möglichkeiten und Grenzen der Normierung vorgenannter qualitätssichernden Verfahren aufgezeigt (Ortsplanungsrevision Feldbrunnen: RRB Nr. 2022/1039 vom 27.06.2022; Ortsplanungsrevision Niedergösgen vom 04.07.2023: RRB Nr. 2023/1122; Ortsplanungsrevision Gerlafingen: RRB Nr. 2022/1939 vom 20.12.2022; Ortsplanungsrevision Solothurn: RRB 2024/260 vom 27.02.2024). Im Übrigen hat es der Regierungsrat erst kürzlich (im Rahmen der soeben abgeschlossenen Revision des PBG; RRB Nr. 2023/1059 vom 26. Juni 2023, S. 10, Ziff. 2.4) abgelehnt, den Gemeinden bzw. den Grundeigentümern Verfahren nach den SIA-Normen 142/143 vorzuschreiben: «Ebenso ist bei den Vorschriften zum Gestaltungsplan davon abzusehen, zwingend ein Verfahren nach SIA 142/143 vorzuschreiben. Diese Entscheidung soll weiterhin einzig der Gemeinde als Planungsbehörde obliegen.» An der Haltung des Regierungsrates hat sich nichts geändert

WG 0107/2024

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Rea Eng-Meister, Die Mitte)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP schlägt Benjamin von Däniken als Mitglied der Justizkommission vor. Wer dem zustimmen kann, möchte bitte die Hand erheben.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Benjamin von Däniken.

ID 0073/2024

Dringliche Interpellation Geschäftsprüfungskommission: Verzögerungen bei der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes

Es liegen vor:

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 7. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Mai 2024:

1. Interpellationstext: Der Regierungsrat bzw. die Staatskanzlei wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe für die Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes?
2. Welchen Stand weist die Vorlage im heutigen Zeitpunkt auf und weshalb ist ein Start des Vernehmlassungsverfahrens im Mai 2024 – wie in der rollenden Vorlagenplanung vom 1. Oktober 2023 vorgesehen – nicht möglich?
3. Was ist das Ergebnis der amtsinternen Vernehmlassung und/oder den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe? Wie wird die Teilrevision innerhalb der Kantonsverwaltung aufgenommen?
4. Welches sind die strittigen Punkte der Vorlage und welche Auffassungen bestehen dazu innerhalb des Regierungsrats und der Verwaltung?
5. Insbesondere: Inwieweit sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das Verhältnis der Datenschutzstelle zur Verwaltung zu klären?
6. Inwieweit hat die Verzögerung des Erlasses der Teilrevision Auswirkungen auf weitere Gesetzgebungsarbeiten und Projekte, insbesondere die Ausarbeitung des Cloud-Gesetzes, sowie Projekte des Impulsprogramms «SO!Digital»?
7. Wann hat die Arbeitsgruppe zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes letztmals getagt und wie sieht das weitere Vorgehen konkret aus?

2. Begründung: Anlässlich der Behandlung des Tätigkeitsberichts der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn 2021 erhielt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Kenntnis von der Notwendigkeit einer Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes und bereits laufenden Arbeiten dazu. Obwohl dem Vernehmen nach seit gut zwei Jahren ein Entwurf für eine Gesetzesänderung vorliegen soll, wurde der Start des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens immer wieder hinausgeschoben: Während es anfänglich hiess, die Vorlage gehe im Mai 2023 in die Vernehmlassung, ist der aktuellen rollenden Vorlagenplanung zu entnehmen, dass das Vernehmlassungsverfahren im November 2024 startet und eine Inkraftsetzung frühestens im Oktober 2025 möglich ist. Über die Gründe der Verzögerungen, insbesondere allfällige Streitpunkte der Vorlage, welche möglicherweise den Rechtsetzungsprozess «blockieren», ist nichts bekannt. Es ist deshalb angezeigt, eine parlamentarische Debatte zu führen, um so weitere Terminverschiebungen zu verhindern, die Inkraftsetzung dieses grundlegenden Erlasses zu beschleunigen und allfällige «blockierende» Streitpunkte politisch zu klären.

3. Dringlichkeit: Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2024 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zu den Fragen

4.1.1 *Zu Frage 1: Welches sind die Gründe für die Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes?* Eine hohe Geschäftslast, eigene Gesetzgebungsarbeiten, zahlreichen Mitberichtsverfahren sowie andere Projekte der Staatskanzlei bei knappen Ressourcen, aber auch eine Fehleinschätzung der politischen Bedeutung des Geschäfts einerseits und andererseits eine einseitige Priorisierung der Arbeiten seitens des Staatsschreibers haben zu einem bedauerlichen Unterbruch der Arbeiten geführt.

4.1.2 *Zu Frage 2: Welchen Stand weist die Vorlage im heutigen Zeitpunkt auf und weshalb ist ein Start des Vernehmlassungsverfahrens im Mai 2024 – wie in der rollenden Vorlagenplanung vom 1. Oktober 2023 vorgesehen – nicht möglich?* Ein entsprechender, durch die Informations- und Datenschutzstelle erstellter Gesetzesentwurf sowie die Botschaft sind in der Rohfassung vorhanden. Verwaltungintern wurde bisher rund ein Drittel der vorgeschlagenen Änderungen beraten, weshalb der Zeitplan angepasst werden musste.

4.1.3 *Zu Frage 3: Was ist das Ergebnis der amtsinternen Vernehmlassung und/oder den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe? Wie wird die Teilrevision innerhalb der Kantonsverwaltung aufgenommen?* Der Entwurf wurde von den Departementen anfänglich ablehnend entgegengenommen, da angesichts dessen Urheberchaft durch die Informations- und Datenschutzstelle der Eindruck herrschte, der Revisionsentwurf würde einseitig die Interessen des Datenschutzes abdecken. Nach einer Grundsatzdiskussion mit den Departementen konnte man sich dahingehend einigen, die Arbeiten, gestützt auf den von der Datenschutzstelle zur Verfügung gestellten Entwurf, weiterzuführen, sich dabei aber auf zwingend notwendige Anpassungen an das Bundesrecht und Aktualisierungen zu beschränken.

4.1.4 *Zu Frage 4: Welches sind die strittigen Punkte der Vorlage und welche Auffassungen bestehen dazu innerhalb des Regierungsrats und der Verwaltung?* Für eine materielle Stellungnahme ist es zurzeit noch verfrüht. Wir werden erst nach Abschluss der Arbeiten der verwaltungsinternen Projektgruppe und nach Übergabe einer Vernehmlassungsvorlage dazu Stellung nehmen können. Wieweit die Teilrevision anschliessend noch strittige Punkte beinhaltet, wird sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Beratung zeigen.

4.1.5 *Zu Frage 5: Insbesondere: Inwieweit sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, das Verhältnis der Datenschutzstelle zur Verwaltung zu klären?* Gemäss § 32 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, BGS 114.1) hat der oder die Beauftragte für Information- und Datenschutzrecht einerseits die Aufgabe, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen und andererseits die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften zu beraten und unterstützen. Diese vom Gesetz vorgesehene Doppelfunktion, Aufsicht und Beratung zugleich, ist a priori nicht einfach zu erfüllen. Der im Datenschutzrecht relativ grosse Ermessensspielraum und der sich durch die rasche technische Entwicklung im Bereich der Digitalisierung ergebende Auslegungsbedarf datenschutzrechtlicher Bestimmungen führen zu abweichenden Rechtsauffassungen zwischen Verwaltung und Datenschutzstelle, insbesondere im Rahmen von Digitalisierungsprojekten. Interessenskonflikte zwischen Verwaltungsstellen sind aber nicht ungewöhnlich und auch in anderen Verwaltungsbereichen feststellbar. Diese sind im Einzelfall zu lösen und zu entscheiden. Einen grundsätzlichen Klärungsbedarf sehen wir deshalb nicht.

4.1.6 *Zu Frage 6: Inwieweit hat die Verzögerung des Erlasses der Teilrevision Auswirkungen auf weitere Gesetzgebungsarbeiten und Projekte, insbesondere die Ausarbeitung des Cloud-Gesetzes, sowie Projekte des Impulsprogramms «SO!Digital»?* Die wichtigsten Revisionspunkte im Bereich Datenschutz sind folgende:

- Präzisierung des Geltungsbereichs der Datenschutzbestimmungen,
- Zuordnung der biometrischen und genetischen Personendaten zu den besonders schützenswerten Personendaten,
- Einführung des Begriffs «Profiling»,
- Präzisierung der Regelung für Auftragsdatenbearbeitung,
- Einführung einer Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen,
- Einführung von Datenschutzberatern in den «schengenrelevanten Bereichen» (insbesondere bei der Polizei) und
- Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten und Einführung der Verfügungskompetenz.

Die Verzögerung hat keine direkten Auswirkungen auf andere Gesetzgebungsarbeiten, da die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes nicht im Zusammenhang mit der Digitalen Transformation der Verwaltung steht. Datenschutzrechtliche Grundlagen für Digitalisierungsvorhaben werden in der jeweiligen Spezialgesetzgebung geregelt. So wurden beispielsweise für das e-Amtsblatt im Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG, BGS 111.31) die datenschutzrechtlichen Grundlagen eingefügt. Indirekt könnte die Einräumung einer Verfügungskompetenz für die Datenschutzbeauftragte oder

den Datenschutzbeauftragten Auswirkungen auf den Gang der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten haben. Die laufende Teilrevision des Datenschutz- und Informationsgesetzes steht im Zusammenhang mit dem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das per 1. September 2023 in Kraft getreten ist. Damit die Schweiz die Anerkennung der EU als Drittstaat mit ausreichendem Datenschutzniveau behält, müssen die Datenschutzbestimmungen auf Bundesebene (erfolgt mit der DSG-Revision) und der Kantone an das Datenschutzniveau der EU (DSGVO) angeglichen werden. Bisher haben 13 von 26 Kantonen ihre Datenschutzgesetze angepasst.

4.1.7 Frage 7: Wann hat die Arbeitsgruppe zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes letztmals getagt und wie sieht das weitere Vorgehen konkret aus? Die Beratungen wurden Ende Januar 2023 unterbrochen. Die Arbeiten werden wieder aufgenommen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der rollenden Vorlagenplanung, Stand April 2024 (Vernehmlassung im November 2024, parlamentarische Beratung Frühjahr 2025 und Inkraftsetzung im Oktober 2025).

Markus Ammann (SP). Mittlerweile hatten wir ein wenig mehr Zeit, um die dringliche Interpellation zu studieren, das Resultat ist und bleibt aber ernüchternd. Als Erstes danken wir dem Regierungsrat für seine Offenheit und für seine klaren Aussagen. Die Geschäftsprüfungskommission erhält damit einige interessante Antworten auf ihre Fragen. Wir staunen - wohl zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission - dass die Staatskanzlei Gesetzesprojekte nach eigenem Gutdünken sistieren oder vorantreiben kann, je nachdem wie es ihr gerade passt, dass das auch in aller Heimlichkeit passieren kann, dass die Staatskanzlei nicht in der Lage ist, in einer Art und Weise mit den Departementen und den Dienststellen zu kommunizieren, dass sie auch richtig verstanden wird und dass niemand das Verhalten der Staatskanzlei kontrollieren und steuern kann. Der Regierungsrat zählt eine ganze Reihe von Gründen für die Verzögerung dieses Gesetzesprojektes auf und wir sind trotzdem unsicher, ob es auch die wahren Gründe für das Verschleppen sind. Eine der zentralen Anpassungen der Gesetzgebung ist nämlich, dass die Rolle der Datenschutzbeauftragten angepasst, ja verstärkt werden soll. Interessant ist dieser Abschnitt allemal, weil dort die Rolle der Datenschutzbeauftragten thematisiert wird, die letztlich eine zweifache oder sogar eine dreifache ist, wenn man die Aufgabe des Öffentlichkeitsprinzips auch noch mitzählt - mit Zielsetzungen, die ganz unterschiedlich oder widersprüchlich sein können. Zu diesen Rollen wird es sicherlich noch Diskussionen geben, weil es wohl einer der Kernpunkte der Revision sein wird und weil wir in der Zwischenzeit auch wissen, dass die Datenschutzbeauftragte mehr Ressourcen will. Der Regierungsrat sagt, dass die Verzögerung keine direkten Auswirkungen auf andere Gesetzesarbeiten hat. Das mag direkt zwar so sein, allerdings ist der Zusammenhang mit der zentralen digitalen Transformation in der Verwaltung nicht ganz von der Hand zu weisen. Gerade im Zusammenhang mit externen Cloudlösungen oder Anwendungen mit intensivem Datenaustausch wie bei Microsoft 365 oder SAP stellen sich einige Fragen in Bezug auf den Datenschutz und auf den Austausch von Personendaten. Um solche Anwendungen sicher zu betreiben, braucht es eine saubere und aktuelle gesetzliche Grundlage, die auch mit dem Ausland kompatibel ist. Diese existiert eben noch nicht. Wir stellen mit Schrecken fest, dass der Stand der Gesetzesüberarbeitung noch so rudimentär ist, dass man keine materiellen Hinweise machen kann, wo allfällige Knack- oder Diskussionspunkte oder Herausforderungen sein sollen. Andererseits hat bereits die Hälfte der Kantone die entsprechende Gesetzgebung überarbeitet und in Kraft gesetzt. Schon Mitte des letzten Jahres wurde der Kanton Solothurn hinsichtlich dieser Gesetzesanpassung in einer Fachzeitschrift als einer der vier weniger guten Kantone angeprangert. Die Kantone und der Bund hätten bis August 2018 mit der EU-Gesetzgebung übereinstimmen müssen, damit die EU die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit einem ausreichenden Datenschutzniveau anerkennt, so dass die Möglichkeiten des Datenaustausches mit der Schweiz ohne Hindernisse erhalten geblieben wären. Der Kanton Aargau war der einzige Kanton, der diese Frist tatsächlich eingehalten hat. Bei dieser Ausgangslage müssen wir befürchten, dass der Kanton Solothurn wohl einer der letzten Kantone in der Schweiz sein wird, der seine Informations- und Datenschutzgesetzgebung revidiert und auf den aktuellen Stand bringt. Der Regierungsrat sagt zwar, dass er sich der Komplexität der Materie und den raschen technologischen Entwicklungen bewusst ist. Aufgrund der Aufzählung bei der Frage 6 müssen wir aber feststellen, dass trotz der Verzögerung dieses Gesetzesprojektes die Gelegenheit noch immer nicht wahrgenommen wurde, neue brennende Themen wie beispielsweise den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der Verwaltung zeitgleich zu integrieren, so wie das andere Kantone gemacht haben. Alles in allem ist es eine ernüchternde Bilanz für die Staatskanzlei. Uns bleibt nur die Hoffnung, dass wenigstens der jetzige Fahrplan unter den Augen der Geschäftsprüfungskommission und vielleicht auch der breiten Öffentlichkeit nicht einfach wieder Makulatur wird. Wir sind auf die Diskussion im Kantonsrat gespannt.

Samuel Beer (glp). Meines Erachtens ist aus der Antwort des Regierungsrats nicht ersichtlich, wieso die Beratung des Gesetzes Ende Januar 2023 unterbrochen wurde. Die Geschäftsprüfungskommission war

bereits im Herbst 2022 im Austausch mit dem Staatsschreiber und so war klar, dass der Geschäftsprüfungskommission dieses Thema wichtig ist. Nach dem ersten Verzug im Frühjahr 2023 hatte die Geschäftsprüfungskommission das Thema wiederum aufgegriffen und uns wurde versprochen, dass man im Frühjahr 2024 bereit sei. Jetzt gibt es wieder eine Verzögerung bis Oktober 2025. Ich frage mich, ob dieser Termin dann auch wirklich eingehalten wird. Mir macht es den Anschein, dass es eher am Wollen und weniger am Können liegt. Noch ein weiterer Punkt: Der Antwort entnehme ich, dass zwischen der Verwaltung und der Datenschutzbeauftragten alles in bester Ordnung sei. Offensichtlich werden die Datenschutzthemen aber depriorisiert. Es macht den Eindruck, dass es noch einiges zu klären gibt. Meiner Meinung nach ist es nun am Regierungsrat, dieses Geschäft entsprechend hoch zu priorisieren.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Auch wir sind von der Antwort ernüchtert. Diese ist zwar gut gegeben, der Inhalt ist aber doch sehr ernüchternd. Aus diesem Grund kann ich meinen Vorrednern grossmehrheitlich zustimmen. Ich möchte ergänzend festhalten, dass der Regierungsrat von einer politischen Fehleinschätzung der zuständigen Stelle schreibt. Fehleinschätzungen kann es geben. Aber sobald man solche erkennt, muss man sie korrigieren und erledigen. Das ist über einen sehr langen Zeitraum nicht erfolgt und das ist stossend. Wir stellen uns die Frage, ob es nicht nur politische Gründe gibt, dass man das Informations- und Datenschutzgesetz revidieren sollte. Es gibt auch sachliche Gründe. Diese hat Markus Ammann bereits erwähnt. Insbesondere muss man sicherstellen, dass man bei den Digitalisierungsprojekten im Rahmen des Impulsprogramms nicht im Nachhinein feststellt, dass am Anfang aufgrund der Anforderungen an den Datenschutz etwas anders hätte sein müssen und man deshalb wieder teure Änderungen machen muss. Da sich die Arbeiten zu diesem Gesetz noch in einem sehr rudimentären Stadium befinden, ist hier eine abschliessende Beurteilung aber nicht möglich. Wir erwarten jetzt ein zügiges Vorgehen und den Willen, dass diese Pendezenz erledigt wird. Wir hoffen, dass dann auch eine gute Grundlage im Bereich des Datenschutzes für die anstehenden Rechtsetzungs- und Sachprojekte gegenüber einer reinen Pflichterfüllung im Vordergrund stehen.

Markus Spielmann (FDP). Wir von der FDP.Die Liberalen-Fraktion stehen dem, was passiert, ebenfalls kritisch gegenüber. Wenn man die Antworten auf die Interpellation liest, sieht man aber, dass es eine Einsicht oder sogar eine Entschuldigung gibt und das muss man respektieren. Man weiss aber auch - und ich muss nicht lange darüber nachdenken - dass das beileibe nicht das einzige Gesetzgebungsprojekt ist, das auf sich warten lässt. Mir kommen hier einige Verordnungen und Gesetze in den Sinn. Es ist aber durchaus auch so, dass es teilweise legitim oder gewollt ist. Man muss nicht aus allem, das sich verändert, auch gleich ein Gesetz machen. Nur weil es lange dauert, heisst es nicht, dass man das per se kritisch sehen muss. Im konkreten Fall ist es für die FDP.Die Liberalen-Fraktion allerdings schon bemerkenswert, dass die Geschäftsprüfungskommission eine dringliche Interpellation einreichen muss, um ein eingeschlafenes Gesetzgebungsprojekt, das ihr offenbar wichtig ist, wieder in Gang zu bringen. Entsprechend ist aus den Antworten des Regierungsrats ersichtlich, dass das Vorgehen der Geschäftsprüfungskommission wahrscheinlich notwendig war, um den nötigen Anstoss geben zu können. Diese Pille hat offenbar gewirkt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Auswirkungen dieses Vorgangs auf andere Gesetzgebungsprojekte ungeklärt bis nicht besonders gross sind. Trotzdem erscheint die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes als wichtig und dringend. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass die Prioritätensetzung so passiert ist. Wir nehmen auch mit Erstaunen zur Kenntnis, dass das Projekt während eineinhalb Jahren geruht hat und jetzt, als dieser Anstoss gekommen ist, in rund eineinhalb Monaten zur Vernehmlassungsreife geführt werden kann - notabene in den Sommerferien. Das heisst für uns, dass das Projekt so weit fortgeschritten ist, dass man es jederzeit ohne grossen Aufwand zur Vernehmlassungsreife führen kann. So erstaunt es, dass als Erstes wieder die Antwort des Ressourcenmangels kommt. Wir erachten das schlicht als vorgeschoben, wenn man es innerhalb weniger Wochen fertigstellen kann. Man muss auch sehen, dass die Staatskanzlei seit dem Jahr 2009 über 70 % gewachsen ist. Natürlich ist hier auch die Informatik eingeschlossen, für die wir die Stellen bewilligt haben. Aber die Staatskanzlei ist von 31 auf 53,3 Vollzeitäquivalente gewachsen und deshalb sind wir nicht damit einverstanden, wenn man den Ressourcenmangel als erste Antwort vorschiebt. Unsere Fraktion hat die unbedingte Erwartungshaltung, dass der zeitliche Fahrplan, wie er jetzt in der Antwort auf die Frage 7 vorgelegt wurde, auch eingehalten wird. Dieser Fahrplan wurde in Kenntnis der Fakten aufgestellt und er ist jetzt, wie gesagt, einzuhalten. Es ist aber auch ein kurzer Perspektivenwechsel nötig. Es macht den Anschein, dass nicht zuletzt die kantonale Datenschutzbeauftragte Druck auf diese Revision macht. Wir können uns nicht ganz dem Eindruck verwehren, dass es gerade die kantonale Datenschutzbeauftragte ist, die bei anderen Projekten eher als Hemmschuh wirkt. Es kommt nicht von ungefähr, dass der Widerstand aus den Departementen gegen das Gesetz beträchtlich erscheint. Dieser Widerstand ist wohl nicht ganz unbegründet und gerechtfertigt. Der Datenschutz ist wichtig, aber es

braucht einen Datenschutz mit Augenmass. Damit meinen wir sowohl das zu erarbeitende Gesetz wie auch die Umsetzungspraxis, die oft - ich gebe zu, dass das ein Bauchgefühl ist - nicht als lösungsorientiert wahrgenommen wird. Das muss ebenfalls geändert werden. Wir bedauern, dass die Geschäftsprüfungskommission so vorgehen musste, wie sie vorgegangen ist. Die Antworten des Regierungsrats und der Staatskanzlei sind aber soweit gut. Wir hoffen, dass es nun entsprechend weitergeht.

Markus Dick (SVP). Die Geschäftsprüfungskommission kommt nicht aus heiterem Himmel auf die Idee, eine dringliche Interpellation in den Kantonsrat zu bringen. Ich danke meinen Vorrednern, die bereits vieles sehr gut dargelegt haben. Es ist schön, dass ich für einmal zu einem Geschäft sprechen darf, bei dem wir alle fast einhellig der gleichen Meinung sind. Ich geniesse das. Die SVP-Fraktion dankt der Geschäftsprüfungskommission für ihre dringliche Interpellation und dem Regierungsrat für die offenherzige Beantwortung, auch wenn diese ein wenig dünn daherkommt. In der Stellungnahme des Regierungsrats werden wir darüber aufgeklärt, dass es zwei Gründe für die Verzögerung gibt. Das sind die hohe Geschäftslast beim Regierungsrat und bei der Staatskanzlei bei natürlich zu knappen Ressourcen und die Fehleinschätzung der politischen Bedeutung dieses Geschäfts. Der zweite Grund wird dem Staatsschreiber und seiner einseitigen Priorisierung zugeschrieben, just der Person, auf deren Wahl der Kantonsrat in der letzten Session verzichtet hat. In Bezug auf den Stand der Arbeiten lesen wir, dass eine Rohfassung vorhanden ist und ein Drittel der vorgeschlagenen Änderungen verwaltungsintern beraten wurde. Der Zeitplan müsse deshalb angepasst werden. Hier erstaunen die Formulierungen ein wenig, denn diese suggerieren, dass man zügig vorangeschritten sei. In diesem Zusammenhang wäre es interessant gewesen zu erfahren, wann die Rohfassung vorgelegt ist. Aber vielleicht fühlt sich jetzt jemand angesprochen und kann das noch beantworten. Bei den Fragen 6 und 7 erfahren wir, dass 13 von 26 Kantonen ihre Datenschutzgesetzgebung bereits angepasst haben und dass unsere offenbar frühestens im Oktober 2025 in Kraft gesetzt werden kann. Solothurn ist leider einmal mehr kein Leader-Kanton. Die Beratungen wurden zwar im Januar 2023 unterbrochen, aber sie werden wieder aufgenommen. Darüber sind wir froh, weil in der Antwort auf die Frage 3 unter anderem von zwingenden Anpassungen an das Bundesrecht gesprochen wird. Wir bitten zum einen die Geschäftsprüfungskommission, ein wachsames Auge auf den weiteren Verlauf dieser wichtigen und nicht einfachen Revision zu haben. Zum anderen ermahnen wir den Regierungsrat, den Staatsschreiber und die Staatskanzlei, gemäss der rollenden Vorlagenplanung ohne weitere Verzögerungen, Ausreden und Entschuldigungen am Zeitplan festzuhalten. Davon hängen auch die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit ab.

David Gerke (Grüne). Wir danken für diese Interpellation. Offenbar war es wichtig, dass bei einem Geschäft, das über längere Zeit verschleppt wurde, eine gewisse Dringlichkeit verlangt und gewährt wurde. Gerade wenn etwas lange liegenbleibt, ist es umso dringlicher, dass es jetzt wieder aufgenommen wird. Wir danken dem Regierungsrat natürlich auch für seine Antworten, die weitgehend aufschlussreich sind. Für uns wurde teilweise in überraschender Form dargelegt, warum dieses Geschäft Verzögerungen erfahren hat. Es gibt gewisse Fragen nach den Ursachen, die offen bleiben. Aber für unsere Fraktion ist es wichtig, dass wir nun einen Ausblick haben, wie es mit dem Geschäft weitergeht, nämlich wie die zwingend notwendigen Anpassungen, die das Informations- und Datenschutzgesetz braucht, jetzt angegangen werden können. Deshalb sind wir guten Mutes und voller Hoffnung, dass es mit diesem Geschäft jetzt vorwärtsgeht und dass die verwaltungsinternen Abläufe und Widerstände aufgehoben werden können. So sollte die parlamentarische Beratung gemäss der Antwort auf die Frage 7 im Jahr 2025 an die Hand genommen werden können und die Inkraftsetzung ist im darauffolgenden Jahr möglich. Wir danken dem Regierungsrat für die wichtigen Antworten und der Geschäftsprüfungskommission für ihre Interpellation.

Hansueli Wyss (FDP). Wie Sie bereits gehört haben, ist die Geschäftsprüfungskommission mit den Arbeiten am Informations- und Datenschutzgesetz gar nicht zufrieden. Um es klar zu sagen: Die Geschäftsprüfungskommission hat sich in dieser Sache nicht ernst genommen gefühlt. Seit Beginn dieser Amtsdauer sind in Bezug auf das Datenschutzgesetz mehrere Schreiben zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission hin und her gewandert. Das hat uns bewogen, diesen drastischen Schritt einzuleiten. Um nicht zu wiederholen, was viele andere Sprecher bereits gesagt haben, komme ich rasch zum Schluss. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der rollenden Vorlagenplanung, Stand April 2024. Wir erwarten, dass das Ganze nicht nochmals hinausgeschoben wird. Die Geschäftsprüfungskommission ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Mir ist klar, dass ich mit dieser Vorlage keine Lorbeeren ernten kann. Ich möchte aber gerne noch einige Dinge anmerken. Erstens stammt der Text der Interpellationsantwort

tatsächlich aus meiner Feder. Ich habe mich also sozusagen selber geohrfeigt, und zwar zu Recht. Das ist auch richtig so, denn gemäss dem Verwaltungsorganisationsrecht hat die Staatskanzlei mit ihren Aufgaben die Stellung eines Departements. Ich bin der Vorsteher und ich trage auch die Verantwortung. Verantwortung tragen heisst auch, Entscheide zu treffen und die Kompetenzen im eigenen Verantwortungsbereich wahrzunehmen. Das habe ich gemacht und rückblickend habe ich es falsch gemacht. Deshalb ist es auch falsch, was man in der Presse lesen konnte. Dort wurde dem Regierungsrat vorgeworfen, dass er hätte intervenieren sollen. In diesem Fall ist das aber gar nicht seine Aufgabe. Damit muss ich selber klarkommen. Überraschend ist vielleicht die offene Deklaration eines Fehlers. Das ist man sich in der Politik nicht gewohnt, obwohl es manchmal vielleicht gut wäre. Ich habe nicht nach einem Sündenbock gesucht. Ich habe so entschieden und es war falsch. Wenn der Eindruck entstanden sein sollte, dass ich die Geschäftsprüfungskommission nicht ernst nehme, so bedauere ich das. Das war nicht beabsichtigt. Ich war irgendwann mal in meinem Vorleben Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission. Zur Sache möchte ich noch anmerken, dass die Cloud nicht dazugehört. Wie Sie wissen, befindet sich das Auslagerungsgesetz zurzeit in der Vernehmlassung. Dort werden die Grundlagen mit Clouddiensten und mit Microsoft 365 geregelt. Wir erwarten die Antworten in den nächsten Wochen und werden anschliessend zügig weiterfahren. Das ist ein wichtiges Grundlagengesetz. KI werden im Digitalgesetz regeln. Dieses liegt in der Verwaltung in einem ersten Entwurf vor und wird relativ rasch in die Vernehmlassung gegeben. Wenn gesagt wird, dass wir seit dem Jahr 2018 im Rückstand sind, so stimmt das nicht ganz. Ich möchte daran erinnern, dass der Bund seine Datenschutzvollzugsverordnung erst letzten September in Kraft gesetzt hat. Nichtsdestotrotz müssen wir jetzt ganz klar vorwärts machen und wir werden den Zeitplan einhalten können.

RG 0064/2024

Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. April 2024 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 16. Mai 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 5. Juni 2024 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:
§ 355 Absatz 1: Der Einleitungssatz soll lauten:
¹ Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig:
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 17. Juni 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Finanzkommission.
- e) Zustimmung des Regierungsrats vom 18. Juni 2024 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Sarah Schreiber (Die Mitte), Sprecherin der Justizkommission. Wie es der Titel der Vorlage sagt, geht es hier um ein reines Anpassungsgeschäft, und zwar aufgrund einer eidgenössischen Gesetzesänderung in der Zivilprozessordnung. National haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben: Erstens betragen die Gerichtskostenvorschüsse zukünftig höchstens die Hälfte statt der ganzen voraussichtlichen Gerichtskosten. Das Inkassorisiko trägt neu der Staat. Zweitens gibt es abschliessende Regelungen, wann welche der drei Verfahrensarten zur Anwendung kommt. Drittens wurden Ergänzungen zu den Schlichtungsverfahren gemacht. Für den Kanton Solothurn ergibt sich in vier Gesetzen Handlungsbedarf: im Gerichtsorganisationsgesetz, in den beiden Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch (ZGB) und zur Zivilprozessordnung (ZPO) und im Gebührentarif (GT). Unabhängig von der Umsetzung der ZPO-

Revision schlägt der Regierungsrat zusätzlich eine Anpassung im Gebührentarif betreffend der Gebühr für die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung durch die Staatskanzlei vor. Franz Fürst hat uns die Vorlage anlässlich der Sitzung der Justizkommission vom 16. Mai 2024 erläutert. Die anschliessende kurze Diskussion hat hauptsächlich die Gebühr betreffend den Notariatsakten thematisiert. Der aktuelle Gebührenrahmen von 100 Franken bis 2000 Franken hat sich bereits mehrmals als zu tief erwiesen. Wenn ein Notar seine Tätigkeit beendet, müssen seine Akten entweder von einem anderen Notar oder von der Staatskanzlei übernommen werden. Eine Übergabe an die Staatskanzlei kommt heute öfter vor als früher, weshalb langsam Platznot herrscht. Nicht selten werden mehrere Laufmeter an Ordnern abgegeben. Deshalb wird jetzt eine Erhöhung des Kostenrahmens auf 5000 Franken verlangt. Nicht jeder Laufmeter verursacht den gleichen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus dem effektiven Aufwand. Zur eigentlichen Anpassungsvorlage wurde bemerkt, dass ein Schönheitsfehler vorliegt, wenn in Fällen, die nur an eine Instanz gehen, die gleiche Person schlichtet und anschliessend auch richtet. Vorliegend ist das in der Person des Präsidenten der Zivilkammer vorgesehen. Gemäss Franz Fürst finden das Obergericht und die Zivilkammer den Vorschlag aber adäquat. Daraufhin wurde die Vorlage mit 11:0 Stimmen angenommen. In Absprache mit der Finanzkommission gebe ich an dieser Stelle auch ihre Diskussion vom 5. Juni 2024 wieder. Franz Fürst hatte die Finanzkommission auf einen Übertragungsfehler aufmerksam gemacht. Dieser wird mit dem vorliegenden Antrag der Finanzkommission betreffend § 355 des Einführungsgesetzes ZGB bereinigt. Danach hat auch die Finanzkommission der Vorlage mit 14:0 Stimmen zugestimmt. Mit Verlaub gebe ich auch gleich die Fraktionsmeinung bekannt. Wir werden diesem Geschäft ebenfalls einstimmig zustimmen.

Thomas Wenger (SVP). Die Anpassung der ZPO steht ausser Frage. Diese müssen wir übernehmen, weil es übergeordnetes nationales Recht ist. Die Beschränkung der Gerichtsvorschüsse auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten sieht auf den ersten Blick sehr gut und bürgerfreundlich aus. Aber wir dürfen die langfristigen Kosten für den Kanton nicht vergessen und nicht ausser Acht lassen. Die Reduktion der Kostenvorschüsse kann dazu führen, dass der Kanton höhere Auslagen hat, das Ganze vorfinanzieren muss und letztlich der Steuerzahler belastet wird. Aus diesem Grund fordern wir eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse. Zu Gebührenerhöhungen können wir nicht einfach Ja sagen. Diese sehen wir immer sehr kritisch. Wir fordern, dass diese Kosten mit einem Stundenrapport transparent ausgewiesen werden. Nur so können die Belastungen kontrolliert werden. Das ist sicherzustellen. Die Erhöhung der Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörde bei einem Streitwert von 10'000 Franken mag die Gerichte entlasten. Es stellt sich aber die Frage, ob die Qualität der Entscheide darunter leiden könnte. Wir setzen uns dafür ein, dass auch bei einem geringeren Streitwert eine gründliche und faire Prüfung der Fälle gewährleistet ist. Trotzdem wird die SVP-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Ich kann es kurz machen, denn es geht fast nur um den Nachvollzug von Bundesrecht, der zu erfolgen hat. Die glp-Fraktion stimmt dem zu, so auch der Erhöhung des Gebührenrahmens für die Hinterlegung von notariellen Urkunden auf 5000 Franken. Gebühren sollen kostendeckend sein.

Thomas Fürst (FDP). Die FDP. Die Liberalen-Fraktion dankt der Staatskanzlei für die Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf. Es ist in der Tat notwendig, dass das kantonale Recht als Folge der Teilrevision der schweizerischen Zivilprozessordnung entsprechend angepasst werden muss. Insbesondere begrüssen wir, dass im Sinne der neuen Bestimmung von Artikel 5 Absatz 3 litera c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (nIPRG) eine Einschränkung für Verfahren vorgesehen wird, die nur einen geringen Bezug zum Kanton Solothurn haben. Zudem erscheint auch die vorgesehene Anpassung des Gebührentarifs als sachgerecht und verhältnismässig. Wohlverstanden wird vorerst nur der Gebührenrahmen angepasst. Das heisst noch lange nicht, dass die individuelle Gebühr im Einzelfall auch höher ausfallen muss. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion wird den entsprechenden Beschlüßesentwürfen einstimmig zustimmen.

Urs Huber (SP). Die Fraktion SP/Junge SP sieht es wie der Regierungsrat, wie die Justizkommission und wie die Finanzkommission. In diesem Sinne werden wir der Vorlage zuhanden des Protokolls klar zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Es wurde zwar bereits alles gesagt, aber noch nicht von allen. Auch aus Sicht der Grünen Fraktion verdienen diese Gesetzesänderungen unsere Unterstützung und wir werden ihnen zustimmen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1	96 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2024 (RRB Nr. 2024/554), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

f) (geändert) bei Klagen über die Unterstützungspflicht;

§ 30 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig. Er amtiert in diesen Fällen als Schlichtungsbehörde, wenn ein Schlichtungsgesuch eingereicht wird.

³ Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c kann die Zivilkammer ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt und der Binnenbezug gering ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG] vom 18. Dezember 1987). Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 355 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig:

b) Aufgehoben.

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

e) Aufgehoben.

f) Aufgehoben.

g) Aufgehoben.

h) Aufgehoben.

i) Aufgehoben.

j) Aufgehoben.

- k) Aufgehoben.
- l) Aufgehoben.

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB):
 - 4. (geändert) Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 851 Abs. 2);
- b) Obligationenrecht (OR):
 - 1. Aufgehoben.
 - 4. Aufgehoben.
 - 8. Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2

96 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2024 (RRB Nr. 2024/554), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008.

§ 94 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für die

d) (geändert) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-5'000

§ 152^{bis} Abs. 1

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen:

2. (geändert) Für einen Entscheidvorschlag oder Entscheid 50-200

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

RG 0004/2024

Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 23. Januar 2024 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 22. Mai 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 5. Juni 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag Redaktionskommission vom 17. Juni 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- e) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.
- f) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
§ 120 Abs. 3 SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):
§ 120 Abs. 3 SG soll aufgehoben werden.
- g) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
121 Abs. 1 SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):
§ 121 Abs. 1 SG soll nicht geändert werden und in der bestehenden Fassung gemäss heute geltendem Recht beibehalten werden.
- h) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
§ 121 Abs. 2 Bst. e) und Bst. f) SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):
§ 121 Abs. 2 SG soll nicht mit einem neuen Buchstabe e) und nicht mit einem neuen Buchstaben f) erweitert werden.

i) Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
§ 123 SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):

§ 123 SG soll nicht aufgehoben werden und in der bestehenden Fassung mit den Absätzen 1 und 2 gemäss heute geltendem Recht beibehalten werden.

Eintretensfrage

Daniel Cartier (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Bei dieser Gesetzesvorlage handelt es sich um eine Angleichung des Sozialgesetzes an die laufenden Entwicklungen und an die Bundesgesetzgebung. Die Themen dabei sind Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung. Zusätzlich beinhaltet die Vorlage im Beschlussesentwurf 2 die Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter auf Gesetzesesebene. Für die Sozial- und Gesundheitskommission bestand die grosse Herausforderung darin, sich ein Bild über die Veränderungen innerhalb der verschiedenen Bereiche zu verschaffen. Das gesellschaftliche Umfeld verändert sich laufend und dadurch auch die Praxis der damit betrauten kantonalen Stellen. Deshalb sollen die Themen Chancengleichheit, Religion und Integration auseinandergenommen und gesetzlich separat als Koordinationsstellen abgebildet werden. Im Bereich der Integration geht es um die Verankerung des Projekts «start.integration». Diesen Bereich haben die Gemeinden seit dem Jahr 2017 zunehmend übernommen. Im Gesetz wird etwas festgelegt, was in den Gemeinden bereits seit Jahren so praktiziert wird, und zwar mit der jeweiligen Ansprechstelle für Integrationsfragen. Die Aufgaben der Gemeinden werden im Detail aufgeführt, ebenso das Wechselspiel zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Migrationsamt. 98 von 107 Gemeinden haben «start.integration» bereits umgesetzt. Für sie bedeutet die neue Gesetzgebung keine Änderung. Die restlichen neun Gemeinden müssen neu eine Ansprechstelle für Integrationsfragen einrichten. Die Geldflüsse vom Bund zum Kanton und zu den Gemeinden im Bereich der Integration werden durch diese Vorlage nicht verändert. Bei der Chancengleichheit wurde der Fokus bisher auf das Thema Rassismus gelegt. Das wird nun auf eine generelle Chancengleichheit erweitert und umfasst neu zum Beispiel auch die Frauen- oder Behindertengleichstellung. Dafür sind allerdings nicht mehr Stellenprozente vorgesehen. Auch beim Thema Religion soll bei diesem Gesetz die bereits bestehende Realität abgebildet werden. Der Kontakt zu den Religionsgemeinschaften besteht und diese sollen näher zum Staat gebracht werden. Zum Beschlussesentwurf 2: Die Case-Management-Stelle wurde bereits im Jahr 2018 aufgehoben, weil sie durch die gute Vernetzung der beteiligten Institutionen überflüssig geworden ist. Die Gemeindearbeitsämter wurden im Jahr 2021 aufgehoben. Diese Dienstleistung leisten seither konsequent die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Durch die Gesetzesänderung werden keine neuen Kosten zulasten der öffentlichen Hand ausgelöst. Stellen werden keine geschaffen, sondern nur neu zugeteilt. Die vorliegenden Änderungsanträge der SVP-Fraktion wurden mit Ausnahme der Rückweisung bereits in der Kommission gestellt oder zumindest diskutiert. Aber nur eine Minderheit hatte sie jeweils unterstützt. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt die Gesetzesvorlage zur Annahme.

Thomas Giger (SVP). Die SVP-Fraktion verlangt die Rückweisung dieses Gesetzes an den Regierungsrat zwecks gemeinsamer Beratung mit anderen bereits aufgegleisten Änderungen. Warum? Die Änderungen im Sozialgesetz folgen Schlag auf Schlag. Kaum war die frühe Sprachförderung beschlossene Sache, erfolgte die Anpassung wegen der Pflegeinitiative und jetzt kommt diese Vorlage. Und kaum ist diese Vorlage durch, folgt bereits die nächste zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Wie uns mitgeteilt wurde, folgen in Kürze weitere Anpassungen. Eine andere Änderung in den letzten Jahren war zudem das Geschäft RG 0118/2021 «Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern». Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Sozialgesetz scheint in einem stark überholungsbedürftigen Zustand zu sein, wie dieser ununterbrochene Revisionseifer zeigt. Ob hier das nie endende Verpassen von Pflasterchen hilft, ist aus unserer Sicht eine mehr als berechtigte Frage. Deshalb soll der Regierungsrat diese und die zukünftigen Änderungen bündeln, die Vorlage sorgfältig ausarbeiten und dann ein überarbeitetes Gesetz aus einem Guss vorlegen. Das ermöglicht eine umfassende Gesamtschau auf die Sozialpolitik und auf das Festlegen der Stossrichtung über die nächsten Jahre. Dieser Ansatz verhindert somit einen unübersichtlichen Flickenteppich und kann das Dickicht im Sozialgestrüpp lichten. Es erlaubt weiter, die Ressourcen in den betroffenen Verwaltungseinheiten zu bündeln und effizienter einzusetzen. Inhaltlich kann die SVP-Fraktion dieser Vorlage und vor allem dem Beschlussesentwurf 1, so wie er hier präsentiert wird, nicht zustimmen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens weist die Botschaft des Regierungsrats aus unserer Sicht eine starke Schlagseite auf. So wird auf Seite 7 behauptet: «Diskriminierungen hindern

Ausländerinnen und Ausländer daran, eigenverantwortlich am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.» Deshalb wurde Artikel 53 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) entsprechend angepasst. Die letzte Anpassung dieses Artikels liegt aber schon etliche Jahre zurück. Der entsprechende Absatz lautet: «Bund, Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und den Schutz vor Diskriminierung.» Davon, dass Ausländer diskriminiert und deshalb besonders geschützt werden müssen, steht im AIG kein Wort. Der Schutz vor Diskriminierung steht gleichrangig neben der Forderung nach Integration. Wie in unseren Einzelanträgen ausgeführt, bildet das Gesetz die Gleichrangigkeit aus unserer Sicht nur sehr ungenügend ab. Zweitens werden den Gemeinden weitere Aufgaben auferlegt. Das AIG gilt aber schon lange und bis jetzt gab es keine Veranlassung anzunehmen, dass ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht vorliegt. Deshalb ist die Schaffung von zusätzlichen Verpflichtungen für die Gemeinden und die weitere Aufblähung der Bürokratie keine Option für uns. Der heutige Zustand der Gemeinde- und Kantonsfinanzen und der immer wieder erwähnte Fachkräftemangel lassen die zusätzliche Schaffung von neuen Staatsstellen nicht mehr zu. Anstatt neue Stellen zu schaffen und vermeintliche Mängel zu bewirtschaften, sollte sich der Staat überlegen, wo er den grössten Einfluss zugunsten der Gesamtheit hat. Diesen hat er aus unserer Sicht nicht, indem er den Gemeinden in dieser Sache neue Verpflichtungen auferlegt. Deshalb haben wir die diversen Anträge gestellt, um so die aus unserer Sicht grössten Mängel abzufedern. Sollte der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten und sollten unsere Anträge unisono abgelehnt werden, können wir dieser Vorlage sicher nicht zustimmen.

Luzia Stocker (SP). Der Kommissionssprecher hat die Vorlage bereits vorgestellt und gut zusammengefasst. Daher werde ich nicht in die Details der Vorlage gehen. Aber trotzdem kurz zur Einführung: Mit dem vorliegenden Gesetz wird die gelebte Praxis ins Sozialgesetz überführt. Ende 2023 hatten 98 von 107 Einwohnergemeinden des Kantons das Integrationsmodell «start.integration» schon umgesetzt, wie man der Vorlage entnehmen kann. Die Integration von Migranten und Migrantinnen hat sich im Kanton Solothurn in den letzten Jahren entscheidend weiterentwickelt. Mit «start.integration» wurde das Thema Integration und vor allem auch die Förderung der Integration in die Einwohnergemeinden verlagert und auch dort verankert. Die Integration soll dort erfolgen, wo die Menschen leben und das ist in den Gemeinden. Den Einwohnergemeinden ist es so auch möglich, die Integrationsförderung an die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Sie sollen neu zugezogene Ausländer und Ausländerinnen mit Informationen unterstützen und die Personen, die Integrationsbedarf haben, frühzeitig erkennen und fördern. Weiter werden auch Entwicklungen in Bezug auf diskriminierungsrechtliche und religionsrechtliche Fragen gesetzlich geregelt. Zum einen ist der Diskriminierungsschutz zurzeit auf die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern zugeschnitten und dabei vor allem auf das Thema Rassismus. Es handelt sich inzwischen aber um eine Querschnittsaufgabe. Das haben wir vom Kommissionssprecher bereits gehört. Es gibt auch noch andere Bereiche, in denen ein Diskriminierungsschutz nötig ist und andere Themen und andere Menschen betroffen sind. Zum anderen beschränkt sich der Kanton nicht nur auf das Führen des interreligiösen Dialogs, sondern er pflegt auch Beziehungen zu verschiedensten Religionsgemeinschaften. Hier bestehen eine Zusammenarbeit und eine Kooperation. Diese wird mit der Änderung im Sozialgesetz abgebildet. Schliesslich werden die notwendigen Gesetzesänderungen zur Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle verankert. Ich möchte nochmals auf das Thema «start.integration» zurückkommen und bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass - und das war uns schon in der Vernehmlassung ein wichtiges Anliegen - die Ansprechstellen Integration oder auch die Integrationsbeauftragten über das nötige Wissen und die nötige Fachkompetenz verfügen. Leider ist diese Anregung nicht in das neue Gesetz eingeflossen. Umso wichtiger ist es, darauf zu achten, dass diese Fachkompetenz vorhanden ist. Je besser die Menschen, die neu in eine Gemeinde ziehen, informiert und beraten werden, umso eher gelingt ihnen die Integration. Davon sind wir überzeugt. Aus unserer Sicht lohnt es sich also für die Gemeinden, die Stelle gut und mit den nötigen Ressourcen zu besetzen, auch ohne dass es im Sozialgesetz Vorgaben dazu gibt. Zu den Anträgen der SVP-Fraktion: Wir werden den Antrag auf Nichteintreten nicht unterstützen. Das sind laufende Anpassungen und es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Gesellschaft verändert und neue oder andere Aufgaben dazukommen und dass das Gesetz laufend angepasst werden muss. Sonst müsste man jedes Jahr eine Gesamtgesetzesrevision machen. Die zusätzlichen Anträge werden wir ebenfalls ablehnen. Wie bereits gesagt, handelt es sich bei diesen Änderungen im Sozialgesetz um das Nachführen von schon bestehenden Situationen oder aufgehobenen Ämtern und Stellen. Es sind keine neuen Aufgaben für die Gemeinden dazugekommen. Die Fraktion SP/Junge SP wird den Änderungen des Sozialgesetzes zustimmen und alle Anträge der SVP-Fraktion ablehnen.

Marlene Fischer (Grüne). Wir Grünen treten auf die Vorlage ein, weil das Sozialgesetz so ein wichtiges Update für die Integration und den Diskriminierungsschutz erhält. Die Vorlage ist in zwei Teile aufgeteilt. Im zweiten Teil geht es nur um die Anpassung der gesetzlichen Grundlage, damit die Gemeindearbeitsämter und die Case-Management-Stelle formal aufgehoben werden können. Weil das unbestritten ist, werden wir uns dazu nicht weiter äussern. Im ersten Teil geht es um Chancengleichheit, Diskriminierungsschutz und Integration. Das Sozialgesetz soll ein Update erhalten, einerseits um geltendes Bundesrecht zu verankern, andererseits um die gelebte Realität in den Gemeinden nachzuführen. 98 von 107 Gemeinden setzen das Integrationsmodell «start.integration», das im Gesetz neu abgebildet wird, bereits um. Wir Grünen finden dieses Modell eine super Sache und begrüssen, wenn die Integration weiterhin dort stattfindet, wo die Menschen leben, nämlich in den Gemeinden. Was wir auch eine super Sache finden, ist die Verankerung der Koordinationsstelle für Chancengleichheit im Gesetz. Dabei muss man aber bemerken, dass dafür keine neuen Ressourcen benötigt werden, weil eine bestehende Stelle umgebaut wird. Die neue Koordinationsstelle hat ein ambitioniertes Ziel. Sie will die Diskriminierung verhindern und die Chancengleichheit fördern. Wir Grünen begrüssen diese Zielsetzung, denn wir streben eine Gesellschaft an, in der niemand diskriminiert wird - nicht Anja, weil sie eine Frau ist oder weil sie Frauen liebt, nicht Thomas wegen seinem Rollstuhl, nicht Fatma wegen der Farbe ihrer Haut. Es gibt sehr viele verschiedene Formen von Diskriminierung. Deshalb erwarten wir von der Verwaltung, dass sie § 119^{bis}, in dem der Diskriminierungsschutz definiert wird, sehr inklusiv anwendet. Wir wollen nicht, dass jemand zwischen Stuhl und Bank fällt, weil die Diskriminierung, die er erfährt, nicht im Gesetz genannt ist. Wir finden, dass die Formulierung im Gesetz für solche Fälle der Benachteiligung aufgrund der Lebensform ein gutes Auffangbecken ist. Wir denken hier vor allem an die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder dem Geschlechtsausdrucks. Zudem wünschen wir uns von der Verwaltung, dass sie den Diskriminierungsschutz intersektional versteht. Intersektional kommt aus dem englischen «intersection», also Kreuzung. Intersektionale Diskriminierung bedeutet, dass sich verschiedene Benachteiligungen kreuzen und gegenseitig verstärken können. Zum Beispiel hat eine Frau mit Behinderung ein sehr viel höheres Risiko, sexuelle Gewalt zu erfahren als eine Frau ohne Behinderung. Oder ein Mann, der arm und schwarz ist, hat ein höheres Risiko, von der Polizei rassistisch behandelt zu werden als jemand, der nur schwarz oder nur arm ist. Deshalb finden wir Grünen, dass wahrer Diskriminierungsschutz intersektional gedacht werden muss. Wir freuen uns auf die Umsetzung im Gesetz und unterstützen sie in der vorliegenden Form. Alle Anträge der SVP-Fraktion lehnen wir wie schon in der Kommission ab.

Thomas Studer (Die Mitte). Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützt das Sozialgesetz mit den vorgeschlagenen Anpassungen. Den Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten lehnen wir ab. Gerade beim Sozialgesetz mit seinem grossen Umfang macht es Sinn, dass es in einzelnen Bereichen angepasst wird. Das scheint mir für uns Milizpolitiker zweckmässig und fassbarer zu sein. Das ist meine Erfahrung. Die anderen Anträge der SVP-Fraktion zu den §§ 120, 121 und 123 im Beschlussesentwurf 1 lehnen wir fast geschlossen ab. Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft und dieser müssen wir uns stellen. Wir brauchen ein gutes Gesetz mit einem klaren und verständlichen Inhalt. Ich gebe zu bedenken, dass zurzeit weltweit 120 Millionen Menschen auf der Flucht sind. So kann man nicht davon ausgehen, dass wir von diesen Menschen verschont bleiben. Namentlich die Einwohnergemeinden, die sich operativ an vorderster Front mit diesen Menschen befassen müssen, sind auf klare Vorgaben angewiesen. Sie sollen sich bei ihrer Arbeit auf ein Gesetz berufen können, das für den Vollzug stimmig ist. Für einen erfolgreichen Vollzug sind sie sowohl fachlich wie auch materiell auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Kanton angewiesen. Entsprechend ist die Erwartungshaltung dahingehend gross. Es muss insbesondere auch verstärkt auf die finanzielle Unterstützung geachtet werden. Im Weiteren ist es für uns richtig, dass gesetzliche Anpassungen in Bezug auf diskriminierungs- oder religionsrechtliche Fragen gemacht werden und dass der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen wird. Wir danken dem Regierungsrat und den zuständigen Stellen für die Vorlage und empfehlen die Beschlussesentwürfe 1 und 2 zur Annahme.

Christian Ginsig (glp). Für die glp-Fraktion ist das Integrationsmodell «start.integration» nicht der Start, sondern in 98 von 107 Einwohnergemeinden die gelebte Praxis. Aus unserer Sicht ist es richtig, die Gesetzgebung den Realitäten anzupassen. Der Kommissionssprecher Daniel Cartier hat bereits viele Details ausgeführt. Deshalb kann unsere Fraktion dem Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten nicht zustimmen. Im Gegenteil, ob es uns gefällt oder nicht, die Migration ist Realität. Auch wir haben in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass sich diverse Punkte in der Ausgestaltung der Integrationsbemühungen noch einspielen müssen. Aus unserer Sicht ist das aber kein Grund, die Integrationsförderung zurückzustellen. Vielmehr müssen wir gezielt dafür sorgen, dass sich die zuziehenden Ausländer

und Ausländerinnen so rasch wie möglich integrieren. Wo notwendig, muss auch ein gewisser Druck gemacht werden können - Stichwort Integrationswille. Erste Informationen über das Staatswesen, über die Rolle der Kirche, über das Verhältnis Staat - Gemeinden, aber auch über die Verantwortung von jedem Einwohner sind sehr wichtig. Ebenso muss der Spracherwerb klar im Fokus stehen. In diesem Punkt darf man aus Sicht der glp-Fraktion auch ein wenig Druck machen und diese Bemühungen einfordern. Wo notwendig, sollen Ziele definiert werden. Die glp-Fraktion wird sowohl dem Beschlussesentwurf 1 zu Chancengleichheit und Religion wie auch dem Beschlussesentwurf 2 zur Aufhebung der Gemeindearbeitsämter und der Case-Management-Stelle zustimmen.

Daniel Cartier (FDP). Ich möchte noch kurz die Haltung der FDP. Die Liberalen-Fraktion bekanntgeben. Wir unterstützen die Anträge des Regierungsrats und der Sozial- und Gesundheitskommission.

Markus Spielmann (FDP). Ich halte kein Votum mit einer Meinungsäußerung, sondern ich komme vielmehr mit einer Frage auf den Rat zu. Am Freitagabend haben wir die Anträge der SVP-Fraktion erhalten und heute haben wir sie auf dem Tisch. Das ist reichlich knapp, um es noch einordnen zu können. Ich finde nicht alle Anträge per se abwegig. Meine Frage lautet - vielleicht kann sie der Kommissionsprecher beantworten - ob die Anträge auch in der Kommission behandelt wurden und wenn ja, wie. Das würde mir allenfalls helfen einzuschätzen, wie ich damit umgehen soll.

Daniel Cartier (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Sie sind nicht so als Anträge vorgelegen, die Themen wurden in der Sozial- und Gesundheitskommission aber diskutiert, allerdings nicht der Rückweisungsantrag. Eine Mehrheit haben sie nicht gefunden.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die Voten, die, so wie die Gesetzesanpassung betreffend der Integration, wichtig sind. Wir wissen alle, dass «start.integration» in den Gemeinden gut verankert ist. Es kann sich noch weiterentwickeln und die Ausgestaltung ist so, wie sie in den Gemeinden passend ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir immer wieder darauf zurückgreifen können. Gerade jetzt müssen wir gemäss Bund dafür sorgen, dass 40 % der erwerbsfähigen Menschen aus der Ukraine mit Status S in den Arbeitsprozess gelangen. Hier können wir jetzt ohne Weiteres auf «start.integration» zurückgreifen, weil wir die Strukturen haben. Es handelt sich um ein System, das wir weiterführen wollen und mit dem wir die Integration niederschwellig vorantreiben können. Zum Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten möchte ich sagen, dass ich von 2005 bis 2007 Mitglied der Sozial- und Gesundheitskommission war, als das Sozialgesetz ausgearbeitet wurde. Es ist interessant, dass die Argumentation des Sprechers der SVP-Fraktion genau die Argumentation war, als wir das Sozialgesetz gemacht haben. Man hat viele verschiedene Gesetze in ein Gesetz aufgenommen und gesagt, dass es so viel klarer sei, dass man wisse, wo man nachschauen müsse und dass man alles an einem Ort sehen würde. Dass das Gesetz jetzt so viele verschiedene Themen beinhaltet, bedeutet natürlich, dass man das Sozialgesetz ändern muss, wenn man bei einer Thematik eine Änderung macht. Wenn es nicht Sozialgesetz heissen würde, hätte es einfach andere Gesetzesnamen. Aber das wurde damals genau so gewollt. Ob es wirklich zum Ziel führt, dass es jetzt übersichtlicher ist, sind wir uns auch nicht sicher. Es wäre aber wohl auch nicht übersichtlicher, wenn man viele verschiedene Gesetze vor sich hätte, die man aufgrund von Vorstössen oder von wichtigen gesellschaftlichen Veränderungen immer wieder anpassen muss. Deshalb danke ich für die Zustimmung zu diesem Gesetz.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit stimmen wir über den Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten ab.

Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:
Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Eintreten	70 Stimmen
Für den Antrag der SVP-Fraktion	25 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit sind wir auf das Geschäft eingetreten und kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I. § 2 Absatz 1 Buchstabe d), § 26 Absatz 1 Buchstabe c),
Titel nach § 119, § 119^{bis}, § 119^{ter}, Titel nach § 119^{ter}, Titel nach Titel 4.2 und § 120
Absatz 1 und 1^{bis}

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wie bereits gesagt, gibt es zur Ziffer 1. des Beschlussesentwurfs 1 vier Änderungsanträge der SVP-Fraktion. Wir beginnen mit dem Antrag zu § 120 Absatz 3.

Thomas Giger (SVP). Völlig überraschend melde ich mich hier zu Wort. Wir begründen den Antrag wie folgt: Absatz 1 und Absatz 2 von § 123 werden mit Hinweis auf § 4 des AIG aufgehoben. Das Gleiche könnte man auch zu Absatz 3 von § 120 sagen. Dieser ist im AIG mehr als nur dem Sinn nach ebenso enthalten. Dort steht geschrieben: «Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.» Anders formuliert: Wenn wir die Absätze 1 und 2 von § 123 auf den Regelansatz zurückstutzen, kann man den Absatz 3 von § 120 weglassen. Da dieser Antrag mit dem nächsten Antrag zu § 123 verknüpft ist, gehe ich auch gleich auf diesen Antrag ein. Die beiden Absätze 1 und 2 von § 123 werden mit Verweis auf das übergeordnete Gesetz gestrichen. Das Gleiche könnte man aber auch zu § 119^{bis} sagen. Dort wird in epischer Länge ausgeführt, dass Diskriminierungen nicht erlaubt sind, obwohl die gleichen Diskriminierungsverbote auf Verfassungstufe und im Strafgesetzbuch klar geregelt sind. Deshalb hat dieses Gesetz aus unserer Sicht eine Schlagseite. Wenn es um Verpflichtungen der Schweizer Bevölkerung geht, wird im Gesetzestext ausführlich dargelegt, warum man etwas machen muss. Wenn es sich um Verpflichtungen von anderen handelt, wird elegant auf übergeordnete Gesetze verwiesen. Aus unserer Sicht ist das Gesetz deshalb nicht schlüssig und nicht stringent. Entweder werden alle Paragraphen gestrichen, die auf übergeordnetem Gesetz beruhen oder es werden alle nochmals dupliziert. So, wie das Gesetz jetzt daherkommt, hat es eine Schlagseite und kann von uns nicht akzeptiert werden.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Beim § 123 geht es um den Entzug und um die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sowie um Sanktionen bei der Sozialhilfe. Dieser Paragraph wird aufgehoben, weil die Erteilung und der Entzug von Aufenthaltsbewilligungen im Bundesgesetz abschliessend geregelt sind. Als Kanton können wir in diesem Bereich nichts regeln. Bezüglich der Sozialhilfe wird es aufgehoben, weil es ohnehin gilt. Die entsprechenden Sanktionen sind bereits verankert. Es sind also Spezialbestimmungen, die im kantonalen Recht keinen Sinn machen und deshalb soll § 123 aufgehoben werden. Dass man dafür nun Artikel aufheben will, die allgemeiner Art sind, ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar und das war auch für die Sozial- und Gesundheitskommission nicht nachvollziehbar. Die Bestimmung in Absatz 3 von § 120 ist ein Gegengewicht zur Verpflichtung der Menschen, die Integrationsbemühungen machen müssen. In der Bevölkerung muss für diese Integration eine gewisse Offenheit vorhanden sein. Es sind Bestimmungen, die auch für den Kanton gelten und die weiter gelten, als dass das in den Bundesgesetzen geregelt ist. Es sind allgemeine Bestimmungen und es macht durchaus Sinn, dass sie im kantonalen Gesetz ähnlich statuiert werden.

Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:

§ 120 Abs. 3 SG soll aufgehoben werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	26 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit kommen wir zum nächsten Antrag der SVP-Fraktion zu § 121 Absatz 1.

Titel nach § 120

Angenommen

Thomas Giger (SVP). Ich spreche zu den nächsten zwei Anträgen. Auf die Einwohnergemeinden wurden in der Vergangenheit genügend Lasten für alles Mögliche abgewälzt. Sie können nicht noch mehr Geld für neue Stellen und Aufgaben ausgeben. Die neue Funktion wird wohl meistens den Sozialregionen

angegliedert und bläht den Verwaltungsapparat weiter auf. Es fliesst noch mehr Geld in die Bürokratie und damit weg von den Bürgern. Die SVP lehnt die weitere Vergrösserung von wuchernden Bürokratien ab. Ich sage auch gleich noch etwas zum nächsten Antrag, zur Streichung der Buchstaben e) und f). Die Tätigkeiten von Informieren und Beraten werden bereits durch diverse Stellen auf Bundes- und Kantonebene aufgeführt. Die Paragraphen führen nur zu einer weiteren Redundanz und erhöhen die Kosten für die Gemeinden noch weiter, ohne dass sie den geringsten Nutzen davon hätten. Die Bevölkerung wird von den Stellen auf Bundes- und Kantonebene bereits genügend informiert und aufgeklärt. Zusätzliche Stellen werden dadurch keinen weiteren Einfluss haben.

Christian Thalmann (FDP). Ich habe eine Verständnisfrage zu § 121 Absatz 1. Im Moment ist es eine Kann-Formulierung. Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechperson oder eine Ansprechstelle einsetzen. Unser Kanton ist von der Art und vom Umfang der Einwohnergemeinden her sehr heterogen. Bei uns im Schwarzbubenland gibt es Kleingemeinden, in denen der Ausländeranteil historisch gesehen sehr gering ist. Ich frage mich, was der Nutzen ist, wenn wir von der Kann- Formulierung weg und hin zu einer Muss-Formulierung gehen. Ich möchte vom Regierungsrat gerne wissen, ob hier einfach eine Proformastelle geschaffen wird, die einen Bundesordner zugestellt bekommt und der Gemeindegemeinde am Ende des Jahres aufgefordert wird, einen Bericht zu erstellen. Was passiert, wenn eine Gemeinde dem nicht Folge leistet? Wird sie sanktioniert? Weiter möchte ich gerne wissen, ob die Einwohnergemeinde diese Aufgabe an die Sozialregion delegieren oder mit einer anderen Gemeinde zusammen machen kann, um das pragmatisch umsetzen und erfüllen zu können.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). § 121 ist der Kernpunkt des Projekts «start.integration», das 98 von 106 Gemeinden - der Sprecher hat vorhin von 107 Gemeinden gesprochen, was mich ein wenig verwirrt hat, denn es sind 106 Gemeinden - bereits umgesetzt haben. Jede Gemeinde setzt es so um, wie es für ihren Bedarf angemessen ist. Für uns ist es wichtig, dass jede Gemeinde eine solche Stelle bezeichnet. Es kann natürlich sein, dass für eine kleine Gemeinde, die keinen Bedarf für eine solche Stelle hat, keine Arbeit anfällt. Es ist selbstverständlich eine pragmatische Lösung möglich. Man kann sich auch mit einer anderen Gemeinde zusammentun und man kann die Ansprechstelle dort definieren, wo man sie haben möchte. Die entsprechenden Ziffern beinhalten die kommunale und regionale Beratung und Aufklärung der Bevölkerung. Das sind wichtige Themen in Bezug auf die Integration und wenn Bedarf besteht, muss das gemacht werden. Dazu bekennen sich 98 Gemeinden und setzen es um. Es ist sehr wichtig, dass das neu eine Verpflichtung ist, weil es Gemeinden geben kann, die den Auftrag nicht erfüllen, obwohl Bedarf vorhanden ist. Wir haben die Möglichkeit der Ersatzvornahme und können eine andere Gemeinde damit beauftragen, die Aufgabe auf Kosten der fehlbaren Gemeinde zu übernehmen. Ich bin aber überzeugt davon, dass es nicht so weit kommen wird, weil alle Gemeinden sehen, dass eine solche Anlaufstelle Sinn macht und sie den Auftrag im Rahmen ihres Bedarfs umsetzen werden. Im Zusammenhang mit dem Thema der Ukraine haben wir alle Einwohnergemeinden beauftragt, die erwerbsfähigen Personen einzuladen und in einem Gespräch herauszufinden, warum sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Wir wären froh, wenn das in allen 106 Gemeinden gemacht werden würde und dafür braucht es eine solche Ansprechstelle. Alle Gemeinden haben Ukrainer und Ukrainerinnen und so wäre überall Arbeit für die Ansprechstelle vorhanden.

Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:

121 Abs. 1 SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):

§ 121 Abs. 1 SG soll nicht geändert werden und in der bestehenden Fassung gemäss heute geltendem Recht beibehalten werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	36 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Wort zum Antrag der SVP-Fraktion zu § 121 Absatz 2 nicht mehr gewünscht wird.

§ 121 Absatz 2 Buchstaben b) und d) Angenommen

Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:

§ 121 Abs. 2 Bst. e) und Bst. f) SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):

§ 121 Abs. 2 SG soll nicht mit einem neuen Buchstabe e) und nicht mit einem neuen Buchstaben f) erweitert werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	26 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

§ 121^{bis}, § 121^{ter}, § 121^{quater}, § 121^{quinquies}, Titel nach § 121^{quinquies}, § 122 Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Auch zum Antrag der SVP-Fraktion zu § 123 gibt es keine Wortmeldungen mehr.

Antrag der SVP-Fraktion vom 21. Juni 2024:

§ 123 SG (Ziff. I., Beschlussesentwurf 1):

§ 123 SG soll nicht aufgehoben werden und in der bestehenden Fassung mit den Absätzen 1 und 2 gemäss heute geltendem Recht beibehalten werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	24 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 124, Titel nach § 124, § 124^{bis}, Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung von Beschlussesentwurf 1.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	75 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 94, 95 und 96 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/66), beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, Artikel 3 der Verordnung über

die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994), Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992), Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbserersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbserersatzgesetz, EOG), Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG), des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617), beschliesst:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

- d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen:

2. (geändert) Integration der ausländischen Bevölkerung,

§ 26 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- c) (geändert) Integration der ausländischen Bevölkerung;

Titel nach § 119 (neu)

4.1^{bis} Chancengleichheit und Religion

§ 119^{bis} (neu)

Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit mit dem Ziel, Benachteiligungen wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen und Chancengleichheit zu fördern.

² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Chancengleichheit

- a) informiert die Bevölkerung;
- b) berät Behörden, öffentliche und private Institutionen sowie andere Strukturen;
- c) kann Projekte fördern und unterstützen.

§ 119^{ter} (neu)

Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen mit dem Ziel

- a) den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Religionsgemeinschaften und Behörden zu fördern;
- b) den interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Religionsgemeinschaften zu verbessern.

² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Religionsfragen

- a) informiert die Bevölkerung;
- b) berät Behörden, öffentliche und private Institutionen sowie Privatpersonen;
- c) kann Projekte fördern und unterstützen.

Titel nach § 119^{ter} (geändert)

4.2. Integration der ausländischen Bevölkerung

Titel nach Titel 4.2. (neu)

4.2.1. Allgemeines

§ 120 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 3 (geändert)

Grundsätze (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

^{1bis} Die spezifische Integrationsförderung beschränkt sich auf Personen, für die das Bundesrecht das Einfordern von Massnahmen zu ihrer Integration vorsieht.

³ Integration verlangt von der schweizerischen Bevölkerung, dass sie sich mit anderen Kulturen auseinandersetzt und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützt.

Titel nach § 120 (neu)

4.2.2. Aufgaben der Einwohnergemeinden

§ 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Förderung der Integration (Sachüberschrift geändert)

¹ Jede Einwohnergemeinde bestimmt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

² Die Einwohnergemeinden fördern die Integration, indem sie insbesondere

- b) (geändert) Projekte und Angebote zur sozialen Integration unterstützen;
- d) (geändert) auf die Partizipation der ausländischen Bevölkerung hinwirken;
- e) (neu) die kommunalen und regionalen Strukturen beraten;
- f) (neu) die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die besondere Situation der ausländischen Staatsangehörigen informieren.

§ 121^{bis} (neu)

Erstinformation

¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen informiert alle neu aus dem Ausland zugezogenen ausländischen Staatsangehörigen über ihre Rechte und Pflichten, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz sowie über die Angebote zur Integrationsförderung.

§ 121^{ter} (neu)

Integrationsbedarf und -gespräch

¹ Stellt die Ansprechstelle für Integrationsfragen bei der Erstinformation oder auf andere Weise fest, dass bei ausländischen Staatsangehörigen oder bei ihren minderjährigen Kindern ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegen könnte, bietet sie die Personen zu einem Integrationsgespräch auf und stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die im Gespräch vermittelten Informationen von diesen richtig verstanden werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörden.

² Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, am Integrationsgespräch teilzunehmen.

³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation sowie für ausländische Familienangehörige von Schweizern und Schweizerinnen gilt das Aufgebot als Empfehlung.

§ 121^{quater} (neu)

Empfehlung individueller Integrationsmassnahmen

¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen empfiehlt der aufgebotenen Person individuelle Integrationsmassnahmen, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

² Die Ansprechstelle für Integrationsfragen

- a) kann die Ziele, empfohlenen Massnahmen und Fristen einer individuellen Integrationsförderung gemeinsam mit der aufgebotenen Person schriftlich festhalten;
- b) begleitet die Umsetzung der empfohlenen Integrationsmassnahmen.

§ 121^{quinquies} (neu)

Meldepflichten

¹ Die Ansprechstelle für Integrationsfragen und die Sozialhilfebehörden melden der Migrationsbehörde Personen mit Integrationsdefizit gemäss den Weisungen des Departements.

² Bei der Beurteilung, ob ein besonderes Integrationsdefizit vorliegt, sind insbesondere das persönliche Verschulden, die Art und Anzahl der das Integrationsdefizit begründenden Handlungen oder Unterlassungen sowie deren Auswirkungen auf die Integration zu berücksichtigen.

Titel nach § 121^{quinquies} (neu)

4.2.3. Aufgaben des Kantons

§ 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration mit dem Ziel, Massnahmen zur Integrationsförderung zu treffen und den Informations- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.

² Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration

- a) berät und unterstützt die Ansprechstellen für Integrationsfragen in Angelegenheiten der Integrationsförderung;
- b) unterstützt Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige;
- c) unterstützt Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige.

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

Titel nach § 124 (neu)

4.2.4. Amtshilfe

§ 124^{bis} (neu)

Zusammenarbeit und Datenbekanntgabe

¹ Bei der Integration der ausländischen Bevölkerung arbeiten die Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen.

² Die Migrationsbehörde meldet der Sozialregion den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 58b AIG, sofern die betreffende Person Sozialhilfe bezieht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass es zum Beschlussesentwurf 2 keine Wortmeldungen gibt.

Titel und Ingress, Ziffer I.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 66, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	86 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 95, 96, 100 und 106 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/66), beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, Artikel 80 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998, Artikel 293 Absatz 2 und Artikel 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, Artikel 3 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), Artikel 119 Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Artikel 3 und 16 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951, Artikel 32 und Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989, Artikel 57, 79 und 82 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, Artikel 61 und 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, Artikel 2 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), Artikel 61, 73 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, Artikel 6, 65 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Artikel 57, 80, 86, und 98 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992, Artikel 16 b ff, 17, 21 Absatz 2, 24 und 33 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG), Artikel 13, 21, und 24 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21, 26 und 28b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG), des Artikel 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982, Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 und Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, Artikel 3, 22, 40, 50, 71, 73, 74, 78, 85, 94, 95, 96, 97, 99, 100 Absatz 2, 101, 113, 121 Absatz 1 und 124 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617), beschliesst:

§ 44

Aufgehoben.

§ 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden arbeiten eng mit den Sozialversicherungsträgerinnen und den Arbeitgebervvertretungen zusammen und stellen die gemeinschaftliche Entwicklung, Förderung und Durchführung von Angeboten gemeinsamer sozialer Aufgaben sicher.

² Aufgehoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er bestimmt insbesondere:

- a) die Mitglieder der Gremien der interinstitutionellen Zusammenarbeit;
- b) die kantonale Geschäftsstelle.

§ 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 54 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 0009/2024

Interpellation Thomas Marbet (SP, Olten): Über im Kanton Solothurn, Fluch oder Segen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 31. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2024:

1. Interpellationstext: Uber hat auch den Weg in den Kanton Solothurn gefunden. Für die einen ist es ein Fluch, weil Uberfahrten für die lokalen Behörden nicht erkennbar und somit auch nicht kontrollierbar sind. Insbesondere diejenigen Gemeinden, welche ein lokales Taxigewerbe aufweisen und deren Tätigkeit mittels Taxigesetz regeln, sehen sich mit der Forderung konfrontiert, Uber auf Gemeindegebiet zu verbieten oder zumindest auf Einhaltung der Taxivorschriften zu kontrollieren, da ansonsten eine Wettbewerbsverzerrung stattfindet. Für die anderen stellt dies ein Segen dar, weil ein willkommener Wettbewerb zum örtlichen Taxigewerbe entsteht. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass Uber das örtliche Taxigewerbe nicht unlauter konkurrenziert? Insbesondere wie stellt das zuständige Amt/Behörde sicher, dass die Vorschriften für Ruhezeiten, Mindestlöhne, Sozialversicherungsabgaben etc. eingehalten werden?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass Uber, wenn sie auf einem Gemeindegebiet Taxifahrten anbieten, sich an die entsprechend geltenden Taxivorschriften halten?
3. Wie könnte sichergestellt werden, dass eine allfällige kantonale Taxigesetzgebung auch flächendeckend umgesetzt würde? Was wären die Kosten?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Wie kann sichergestellt werden, dass Uber das örtliche Taxigewerbe nicht unlauter konkurrenziert? Insbesondere wie stellt das zuständige Amt/Behörde sicher, dass die Vorschriften für Ruhezeiten, Mindestlöhne, Sozialversicherungsabgaben etc. eingehalten werden? Fahrer für Uber wer-

den vom Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Februar 2023 aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als Arbeitnehmende qualifiziert und folglich ist Uber Arbeitgeber. Diese Arbeitgeberstellung hat zur Folge, dass Uber der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht untersteht. Uber ist zudem verpflichtet, orts-, berufs- und branchenübliche Löhne zu zahlen und allfällige Melde- und Bewilligungspflichten in den Bereichen Ausländer-, Quellensteuer- und Sozialversicherungsrecht einzuhalten. Dieser Bundesgerichtsentscheid schafft Klarheit und schützt im Grundsatz von unlauterer Konkurrenzierung. Die Kompetenz zur Überprüfung zur Einhaltung der Vorschriften obliegt den jeweiligen zuständigen kantonalen Amts- und Vollzugsstellen. Die Polizei prüft Fahrbewilligung/-konzession und Ruhezeiten. Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP, tripartite Kommission des Kantons Solothurn) kann, im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und der Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne, Fokusbranchen definieren, in welchen vermehrte Kontrollen durchgeführt werden. Bislang wurde die Taxibranche noch nicht als Fokusbranche fixiert. Zu erwähnen ist, dass für das Taxigewerbe im Kanton Solothurn kein Gesamtarbeitsvertrag besteht, welcher Mindestlöhne festhält. Im Bereich der Sozialversicherungsabgaben kommt für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) eine bedeutende Rolle zu. Kontrollen über die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne führt das Amt für Wirtschaft und Arbeit durch. Sofern Lohnunterschreitungen festgestellt werden, werden weitere Massnahmen ergriffen.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie kann sichergestellt werden, dass Uber, wenn sie auf einem Gemeindegebiet Taxifahrten anbieten, sich an die entsprechend geltenden Taxivorschriften halten? Im Kanton Solothurn existiert kein kantonales Taxigesetz oder -verordnung. Die Gemeinden können entsprechende Regelungen erlassen. In Olten, Solothurn und Grenchen existieren solche Reglemente. Für den Vollzug ist die Kantons- oder Stadtpolizei verantwortlich. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass nicht wie bei einem konventionellen Taxi festgestellt werden kann, ob es sich um einen entsprechenden gewerblichen Personentransport handelt. Demzufolge ist die Kontrolle erheblich erschwert.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie könnte sichergestellt werden, dass eine allfällige kantonale Taxigesetzgebung auch flächendeckend umgesetzt würde? Was wären die Kosten? Eine Taxigesetzgebung, die für den gesamten Kanton Solothurn Gültigkeit haben sollte, würde die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden sicherlich erleichtern. Einerseits wären die Voraussetzungen und Pflichten für das Taxigewerbe klar festgehalten und andererseits könnte fixiert werden, dass Fahrzeuge, welche gewerbliche Personentransporte durchführen, entsprechend den Taxis klar erkennbar sein müssten. Zudem würden die Kontrollzuständigkeiten klar zugeordnet. Über die möglichen Kosten, kann derzeit nichts Genaueres ausgesagt werden.

Mark Winkler (FDP). Die FDP. Die Liberalen-Fraktion denkt nicht, dass es für unseren Kanton Sinn macht, ein Taxigesetz einzuführen. Taxifahrer kümmern sich nicht um Kantonsgrenzen. Viele Fahrten werden von ausserkantonalen Firmen oder von Einzelpersonen durchgeführt. Was ist wir aber befürworten, sind gleich lange Spiesse für die traditionellen Taxiunternehmen und für die digitalen Mitfahrgelegenheitsvermittler wie Uber, Bolt, FREENOW, GO oder Mobility-Carpool. Die Gleichbehandlung von lizenzierten Fahrern und Überfahrern etc. muss und wird auf nationaler Ebene geregelt. Bereits im Jahr 2016 gab es einen Vorstoss im Nationalrat zu diesem Thema. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist dabei, eine Regelung auszuarbeiten, die nationale Gültigkeit haben soll. Wie gesagt, geht es nicht nur um Uber. Uber ist weltweit in 10'000 Städten tätig. Das Unternehmen digitalisiert das Geschäft und mischt es auf. Die estnische Firma Bolt ist bereits in 500 Städten in Europa und in den USA präsent. Sie ist schon in Zürich aktiv und wird bald auch in Genf und schweizweit tätig sein. Wie in vielen Branchen ist die Digitalisierung auch in der Taxibranche nicht aufzuhalten. Die traditionellen Firmen sind gut beraten, wenn sie mit diesen neuen Playern zusammenarbeiten. Die Reservationssysteme von Uber und Bolt sind schnell, zuverlässig und günstig. Der Fahrgast weiss ab dem Moment der Reservationsbestätigung, wie weit das Fahrzeug vom Aufnahmepunkt entfernt ist, wie das Nummernschild und die Fahrzeugmarke lauten. Er kennt die Fahrzeugfarbe, den Namen des Fahrers und den Fahrpreis zu seiner gewünschten Destination. Das gibt dem Fahrgast Sicherheit. Weiter kann er den Fahrer nach jeder Fahrt bewerten, was zur Qualitätssicherung der Fahrer beiträgt. Der Fahrer hingegen profitiert vom Marketing der Vermittler und vom sicheren Zahlungseingang. Wie gesagt braucht es kein neues Gesetz, sondern eher eine Lockerung der heutigen Personentransportregelung.

Matthias Borner (SVP). Ich staune über die technologiekritische Interpellation, und das vom Stadtpräsidenten von Olten. Dabei hat Olten eine Pionierrolle bei dieser Thematik gespielt. Die ersten drei Städte in der Schweiz, die Uber hatten, waren Genf, Zürich und Lausanne. Die vierte Stadt, die Uber gesetzlich ermöglicht hatte, war die Stadt Olten, was auf einen Vorstoss von mir zurückzuführen war. Deshalb verfolge ich das seither auch. Warum Olten? Ich habe nicht alle Statistiken des Kantons herausgesucht,

aber was für Olten gut ist, ist auch für den Kanton gut. Wenn man die Statistik der Schweizer Städte anschaut, fällt auf, dass Olten bei den Personenwagen pro 1000 Einwohner von über 170 Städten die Stadt mit dem sechstiefsten Wert ist. Weiter hat Olten einer der höchsten Anteile an über 75-Jährigen. Zudem ist Olten die Stadt mit der höchsten Dichte an Generalabonnements der SBB der Schweiz. Aufgrund dieser Daten hat kaum eine andere Stadt ein so grosses Interesse an einer fortschrittlichen und bürgerfreundlichen Regelung, um den Transport und die Liberalisierung voranzutreiben wie Olten. Wenn ich nun aber die Interpellation des Stadtpräsidenten von Olten lese, stelle ich eine gewisse Skepsis gegenüber der Technologie fest. Hier kommt mir unweigerlich das Zitat von Ronald Reagan in den Sinn: «Die Sicht einer Regierung auf die Wirtschaft lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: Wenn es sich bewegt, besteuere es. Wenn es sich weiterbewegt, reguliere es und wenn es aufhört, sich zu bewegen, subventioniere es.» Der technologische Fortschritt weckt Ängste. Er bietet aber auch grosse Chancen. Die Aufgabe des Staats ist es, einen Weg zu finden, wie man bei diesem Wandel beim Siegerteam ist, anstatt um jeden Preis an Altem festzuhalten und die Regulierungsrente bis zum Schluss abzuschöpfen. Die Bedürfnisse an die Mobilität werden sich weiter ändern und unser Kanton hat die Voraussetzungen, ja sogar Anspruch darauf, hier eine Vorwärtsstrategie anzugehen. Jetzt also bitte keine Kreativwerkstatt Regulierung betreiben, sondern vorwärtsmachen. Was Thomas Marbet ein Dorn im Auge ist, ist, dass er von Uber keine Taxistandgebühren verlangen kann. Den Einnahmequellen der Taxikonzessionen nachzutruern, bringt weder der Industrie noch den Konsumenten etwas. Die Fokussierung auf die Taxistandplätze ist nicht gerade ein Blick in die Zukunft. Früher war es das Wichtigste, an den Taxiständen präsent zu sein. Ich denke, dass die Taxistände massiv an Bedeutung verlieren werden. Ich bin klar der Meinung, dass die Taxistände für die Jüngeren in die Kategorie Telefonkabinen fallen. Sie wissen gar nicht mehr, wozu es diese gegeben hat. Ich hätte gerne Melina Aletti erwähnt, aber sie fährt ja nicht Auto. In naher Zukunft ist es so - und für viele ist es bereits jetzt so - dass sich jeder ein Taxi dorthin bestellen wird, wo man ist. Man bestellt das auch individuell. In vielen Grossstädten weltweit ist das bereits so. Wir hätten es begrüsst, wenn man die Konzessionspflicht aufgehoben und eine polizeiliche Bewilligung mit Fähigkeitsnachweis eingeführt hätte. Damit die bisherigen Taxiunternehmen mit gleich langen Spiessen wirtschaften können, hat die SVP eine Senkung der Gebühr der Taxikonzession gefordert und sie wird das auch in Zukunft machen. Wir sind uns innerhalb der Fraktion noch nicht einig, wie tief die Konzession sein soll. Meine Meinung ist klar: eine Senkung auf Null. Der technologische Wandel lässt sich nicht aufhalten. Dieses Beispiel hier ist quasi die Digitalisierung in der Praxis. Gehen wir offen darauf zu und nutzen wir die Vorteile und den zusätzlich errungenen Luxus. Seien wir bei dieser Entwicklung im Siegerteam.

Myriam Frey Schär (Grüne), II. Vizepräsidentin. Matthias Borner hat richtig gesagt, dass sich der technologische Wandel nicht aufhalten lässt. Das ist aber der einzige Punkt, in dem wir uns einig sind. Ich bin zu Recherchezwecken kurz auf die Webseite eines regionalen Taxianbieters gegangen. Diese ist nicht gerade supermodern. Ein Taxi bestellen kann man dort nicht und auf einer App schon gar nicht. Hier ist Uber praktisch: Start und Ziel eingeben und schon ist man unterwegs, und zwar zu einem günstigen Fixpreis. Einmal mehr sind wir den Verlockungen der sogenannten Gig Economy ausgesetzt: mehr Leistungen für weniger Geld erhalten. Das ist doch super. Aber dieses Narrativ ist natürlich ein Märchen. Die Preisdifferenz wird nicht von Uber getragen, sondern von den Mitarbeitenden mit ihren angeblich modernen, aber tatsächlich meistens einfach schlechten Arbeitsbedingungen und vom traditionellen Gewerbe, das aus dem Markt gedrängt wird. Der Hauptgrund, warum Uber ein so praktisches Angebot hat, das auf der ganzen Welt auf der gleichen App läuft, ist übrigens nicht die unbändige Innovationskraft dieser Firma. Wie andere Plattformanbieter macht sie letztlich nicht viel anderes, als eine schlecht regulierte Marktlücke auszunützen. Das Geheimnis sind ihre fast unbegrenzten finanziellen Mittel. Zur Illustration: Erst im Jahr 2023, also 15 Jahre nach der Firmengründung, hat Uber den ersten Rappen verdient. Das Unternehmen konnte dank milliardenschweren Techinvestoren Risiken eingehen, gigantische Summen investieren und dabei ungeniert Verluste machen. «Move fast and break things» - das ist der ironisch klingende, aber durchaus ernst gemeinte Schlachtruf aus dem Silicon Valley. Das heisst, dass man sich möglichst schnell in schlecht oder gar nicht regulierten Bereichen ausbreitet und dort möglichst alles plattwalzt, was sich in den Weg stellt. Das macht man idealerweise, bevor die zuständige Legislative überhaupt gemerkt hat, dass es etwas zu regulieren gibt. Die Fraktion SP/Junge SP hat zum Glück bereits mit einem Vorstoss nachgedoppelt. Wenn wir die schädlichen Praktiken von Uber und Co. eindämmen wollen, kommen wir an einem entsprechenden Reglement nicht vorbei. Wenn wir es dann als Kanton schaffen, auch tatsächlich zu kontrollieren, ob sich Uber bei uns über einen Bundesgerichtsentscheid wegsetzt und trotzdem Scheinselbständige anstellt und wenn wir sicherstellen können, dass Uber Vollzeitstellen zu anständigen Löhnen anbietet, können wir allenfalls ein fruchtbares Nebenamt des traditionellen Taxigewerbes und der Plattformanbieter erreichen. Ich denke zum Beispiel an die

taximässig chronisch unterversorgten ländlicheren Gebiete, die von einem solchen Nebenamt allenfalls profitieren könnten. Sicher ist eines: Weg gehen die neuen Firmen bestimmt nicht mehr. Mark Winkler hat es bereits gesagt: Aktuell drängt auch das estnische Unternehmen Bolt auf den Taximarkt. Das ist übrigens eine der Firmen, der wir die gigantische Flotte von Miet-Elektrorollern verdanken, die inzwischen jede zweite Stadt verschandeln. Mittelfristig wird sich die Frage stellen, ob wir herkömmliche Taxis überhaupt noch wollen oder ob wir die Dienstleistung mitsamt Wertschöpfung an internationale Techkonzerne auslagern wollen. Mit der Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage können wir das vielleicht verhindern.

Christian Ginsig (glp). Anders als in anderen Städten und Gemeinden im Kanton besteht in Olten eine andere, ausserordentliche Ausgangslage, weil Fahrdienste Dienstleistungen anbieten. In der Stadt Olten dürfen Fahrdienste wie Uber und künftig vielleicht auch noch Weitere gewerbliche Personentransporte durchführen. Sie unterstehen nicht den Regulierungen des Oltner Taxireglements. Dieses Reglement schliesst Fahrdienste explizit aus. Aufgrund der heutigen Praxis im Grossraum Olten haben Fahrdienste gegenüber dem Oltner Taxigewerbe markante Vorteile. Fahrdienste, am Beispiel von Uber, bieten ihre Leistungen nach marktorientierten und nutzerabhängigen Tarifen an und haben damit auch in Bezug auf die starren Taxitarife in der Stadt Olten wettbewerbstechnisch einen erheblichen Vorteil. In der Praxis sieht das so aus, dass sich Jugendliche, die beispielsweise am Wochenende nach dem Ausgang nach Hause fahren wollen, einen Uber bequem per Smartphone bestellen können. Sie gehen sicher nicht zum Bahnhof und nehmen sich dort ein teures Taxi. Wenn aus dieser Interpellation ein Auftrag entstehen sollte, dann muss das mit dem klaren Fokus passieren, dass die Spielregeln bei Personentransporten sowohl für die Taxibetriebe wie auch für Fahrdienste gleichermaßen gelten sollen oder nicht. Man muss auch die Realität sehen. Es ist eine gewisse Ausbeutung im Niedriglohnsektor. Es ist nicht akzeptabel, wenn die Fahrer stundenweise Dienstleistungen anbieten und gleichzeitig Sozialleistungen vom Staat beziehen müssen. Das kann es nicht sein. Die Oltner Taxibetriebe unterliegen heute der starren Tarifstruktur des Oltner Taxireglements. Die Marktverzerrung schädigt das Oltner Taxigewerbe direkt. Gleichzeitig greift es in die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden - Stichwort Gewerbefreiheit - ein. Man kann also für oder gegen die Einführung eines kantonalen Taxireglements sein. Insgesamt müssen die gesetzlichen Verordnungen aus unserer Sicht aber so formuliert werden, dass sie sowohl für die Taxiunternehmen als auch für die Fahrdienste im Kanton gleichermaßen angewendet werden können. Wir sind der Meinung, dass man das Oltner Taxireglement als solches nicht regeln muss. Der Interpellant ist dort selber am Drücker und kann lokal geeignete Massnahmen treffen, um die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung von kommunalen Gewerbetreibenden auf Stadtgebiet versus Gelegenheitsfahrer à la Uber zeitnah wieder herzustellen. Aufgrund einer sehr einseitig formulierten kommunalen Verordnung stellt man den Taxibetrieben in Olten den Atem ab. Ein grosses Unternehmen ist bereits eingegangen, während die frei am Markt operierenden Fahrdienste direkt und indirekt von diesen Auflagen profitieren. Dem muss man sich bewusst sein. Im Moment ist das also noch ein Oltner Problem, das im übrigen Kanton noch nicht existiert und das von der Stadtregierung Olten selber in Angriff genommen werden kann und muss. Unserer Fraktion ist es wichtig, dass Fahrdienste die Sozialabgaben in jedem Fall so wie die Taxibetriebe leisten und die Arbeits- und Ruhezeiten gleichermaßen eingehalten werden. Fahrdienste wie Uber und Co. kann man nicht aufhalten. Hier gehen wir mit der SVP-Fraktion einig. Wir müssen aber sicherstellen, dass mit den Regulierungen gleich lange Spiesse gelten.

Kuno Gasser (Die Mitte). Als Schwarzbube habe ich jetzt festgestellt, dass es sich hier primär um ein Oltner Problem handelt. Ich kann aber sagen, dass für die Fahrdienste wie Uber oder Bolt sozialversicherungsrechtlich gleich lange Spiesse gelten. Natürlich ist es relativ kompliziert, die einzelnen Dinge zu kontrollieren. Die Fahrbewilligungen, die Konzessionen und die Ruhezeiten werden von der Polizei kontrolliert. In Bezug auf die Löhne ist die Ausgleichskasse mit der tripartiten Kommission tätig und auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit kontrolliert, ob die Löhne branchenüblich sind. Trotzdem erachten wir es als nicht nötig, ein kantonales Taxigesetz zu schaffen. Wie es auch die Vorredner gesagt haben, ist es in erster Linie an den drei Städten, die kommunale Regelungen haben, dafür zu sorgen, dass gleich lange Spiesse herrschen und die Arbeitsbedingungen und ähnliches eingehalten werden. Alle Vorredner haben bereits erwähnt, dass die Digitalisierung auch in diesem Bereich Einzug gehalten hat. Zurzeit ist ein kleiner Schnitt im Gange. Ich habe das Gefühl, dass an einem Ort noch die Pferdedroschen unterwegs sind und man am anderen Ort schon motorisiert ist. Es braucht aber keine kantonale Gesetzgebung, die das regelt. Das müssen die einzelnen Städte selber machen und sie müssen dafür sorgen, dass dort, wo sie selber Einfluss nehmen können, gleich lange Spiesse gelten.

Markus Ammann (SP). Die Interpellation von Thomas Marbet zeigt vor allem eines: Die Gesellschaft und damit auch die Gesetzgebung werden immer wieder von Entwicklungen und neuen Möglichkeiten herausgefordert. Es zeigt sich, dass wir und die Gesetzgebung schlecht oder ungenügend darauf vorbereitet sind. Gerade im Bereich der Digitalisierung haben wir die Erfahrung gemacht, dass immer wieder ganz neue Geschäftsmodelle, Dienstleistungen und Angebote möglich sind und dass eine allfällig notwendige Regulierung hinterherhinkt. Zwei Grundprinzipien in einer fairen Wirtschaft sind die Gleichbehandlung und die Transparenz. Beides ist im vorliegend diskutierten Fall des gewerbsmässigen Personentransports mit Taxi und Limousine im Kanton nicht gegeben. Das klassische, einheimische Taxigewerbe wird gegenüber neuen Formen des individuellen gewerbsmässigen Personentransports benachteiligt. Uber und Co. agieren zurzeit in einem rechtlichen Graubereich, selbst wenn das Bundesgericht im Sozialbereich gewisse Korrekturen vorgenommen hat. Als ehemaliger Taxichauffeur - ich bin in Olten während zehn Jahren Taxi gefahren und habe damals am Bahnhof noch den Telefonhörer abgenommen, wenn es geklingelt hat - finde ich diesen Zustand unfair und unhaltbar. Das hat nichts mit Technologiefeindlichkeit zu tun. Der Technologiewandel ist unaufhaltbar und richtig, aber er darf nicht zulasten der sozialen und wirtschaftlichen Fairness gehen. In der Zwischenzeit gibt es weitere Unternehmen - wir haben es von Mark Winkler gehört - die in diesen Markt drängen. So will beispielsweise Bolt in die Schweiz kommen und noch günstigere Angebote als Uber machen. Wie sie das bewerkstelligen wollen, sei dahingestellt. Deshalb haben verschiedene Kantone ihre Taxigesetze aktualisiert oder neu geschaffen. Im Kanton Zürich ist am 1. Januar 2024 ein neues Gesetz in Kraft getreten. Darüber hat das Volk damals abgestimmt und es mit grossem Mehr angenommen. Die Kontrolle und die Überwachung von solchen Unternehmen kann im Kanton Solothurn wegen dem Fehlen von klaren gesetzlichen Grundlagen aktuell nicht bei allen Anbietern gleich durchgeführt werden. Das ist das Problem und das ist unschön und ungerecht. Die Wahrscheinlichkeit, dass es eine nationale Regelung geben wird, tendiert in meinen Augen gegen Null. Lokal, in den Städten, lassen sich diese Probleme nicht lösen. Die Städte haben keine Möglichkeit, beispielsweise wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu setzen, die alle Unternehmen umfassen. Das Taxigewerbe ist und bleibt in der kantonalen Hoheit. Ein sehr einfaches, aber einheitliches kantonales Taxigesetz für alle Anbieter des gewerbsmässigen Personentransports könnte hier einfach Abhilfe schaffen. Da bin ich ganz bei Christian Ginsig. Es sollen gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle Anbieter von Taxi- und Limousinenservices definiert werden. Dabei sollen minimale Anforderungen an das Fahrzeug, an den Arbeitgeber und an die Fahrerinnen, insbesondere an die Fahrzeugkennzeichnung, an die Preistransparenz und an die Sprachkenntnisse definiert werden, selbstverständlich mit einer zweckmässigen und klaren Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. In diesem Sinne habe ich einen entsprechenden Auftrag eingereicht.

Daniel Probst (FDP). Ich danke den Sprechern der FDP, der Liberalen-Fraktion, der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP und der SVP-Fraktion für die weitsichtigen, liberalen Voten. Wir brauchen im Kanton Solothurn definitiv kein Taxireglement. Uber und auch andere Limousinentransporte halten sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften, die vom Bund kommen. Wir müssen im Kanton nichts zusätzlich regeln. Das betrifft die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von berufsmässigen Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen für Personentransporte. Die Kontrollen der Pflichten der Arbeitgeber sind ebenfalls im Bundesrecht geregelt. Unter dieses Recht fallen auch die Uber-Fahrer. Für Taxis gibt es übrigens die Möglichkeit, sich der Uber-App anzuschliessen. In diversen Städten, auch in der Schweiz, gibt es Taxiprodukte - das heisst Uber-Taxi - bei denen sich lizenzierte Taxis anschliessen und von der Plattform, die Angebot und Nachfrage zusammenbringt, profitieren können. Die Dienstleistung wird mit dem Taxameter gemessen. Das heisst, dass sie nicht für Preise fahren müssen, die Uber oder jemand anderes vorschreiben. Damit haben sie quasi eine Taxi-App. Es ist zwar keine eigene App, aber sie können sie nutzen und Kunden abholen. Zur ländlichen Unterversorgung, die Myriam Frei Schär erwähnt hat, möchte ich sagen, dass es gerade dort gut ist, wenn man Anbieter wie Uber hat, die die Last Mile abdecken können. Sie können ein flexibles und niederschwelliges Angebot, komplementär zum öffentlichen Verkehr, anbieten. Wenn man mit Taxifahrern spricht - das mache ich immer wieder - erfährt man, dass es für das Taxigewerbe am besten ist, wenn man den ÖV nicht immer weiter ausbaut. So sind Einnahmequellen für die Taxifahrer weggefallen, weil man den ÖV in der Nacht ausgebaut hat. Auch fallen Einnahmen für das Taxigewerbe und für Uber weg, wenn man Ortsbusse weiter subventioniert. Wenn Sie also etwas für das Taxigewerbe machen wollen, dann bauen Sie den ÖV nicht bis in die letzte Ecke des Kantons aus.

Matthias Borner (SVP). Es geht nicht nur darum, ob man Uber will oder nicht. Es geht darum, dass man die Technologie jetzt ermöglicht, damit sie auch die hiesigen Taxiunternehmen verwenden können. Zum Votum der Grünen: Es ist kein Zufall, dass Bolt aus Estland kommt. Estland ist eines der digitalisier-

testen Länder der Welt. Der Staat hat das gesetzlich zugelassen und so ist Estland heute einer der weltweit führenden Anbieter in diesem Bereich. Warum war Finnland mit Nokia so erfolgreich? Weil Finnland als eines der ersten Länder den Telekommunikationsmarkt geöffnet hatte. Also machen Sie jetzt nicht auf Kreativwerkstatt Regulierungen, sondern schaffen Sie gleich lange Spiesse für die hiesigen Taxiunternehmen. Fahren Sie die Regulierungen für diese zurück und gestalten Sie die Preise so, dass sie mit Uber in Zukunft mithalten können. Versuchen Sie nicht, Uber zu überregulieren. Das ist nicht sehr sinnvoll und wird sich selber nicht überleben.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, wünsche ich Ihnen eine gute Pause bis um 11.00 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

I 0235/2023

Interpellation Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kantonsvertretungen in Stiftungsräten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. November 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. März 2024:

1. *Vorstosstext:* Der Kanton Solothurn entsendet in zahlreiche Gremien Vertretungen, beispielsweise in Stiftungsräte. Der Regierungsrat nimmt die entsprechenden Wahlen vor. Für uns ist nicht klar, nach welchen Kriterien diese Wahlen vorgenommen werden, wie die Suche, respektive Ausschreibung abläuft, und wie wir als Partei die Möglichkeit haben, entsprechende Nominierungen vorzunehmen. Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In wie viele Gremien entsendet der Kanton Vertretungen, welche durch den Regierungsrat gewählt werden?
2. Wie werden diese Posten ausgeschrieben, respektive wo wird eine entsprechende Ersatzwahl publiziert?
3. Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat?
4. Berücksichtigt der Regierungsrat die parteipolitische Zusammensetzung der entsprechenden Gremien?
5. Sieht der Regierungsrat Verbesserungspotential am aktuellen Vorgehen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: In wie viele Gremien entsendet der Kanton Vertretungen, welche durch den Regierungsrat gewählt werden?* Der Regierungsrat wählt in 40 Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts Vertreterinnen und Vertreter. Eine Übersicht ist der Beilage «Verzeichnis der Kantonsvertretungen» zu entnehmen.

3.2 *Zu Frage 2: Wie werden diese Posten ausgeschrieben, respektive wo wird eine entsprechende Ersatzwahl publiziert?* In 24 Gremien werden die Vertretungen durch den Regierungsrat selbst oder durch Vertreterinnen und Vertreter aus der kantonalen Verwaltung wahrgenommen. Es handelt sich dabei um Fachgremien oder um Vertretungen, die von Amtes wegen wahrgenommen werden. In drei weiteren Gremien (Beschwerdekommision Berufsbildung, Amtliche Schw. Chronometerprüfung und der Wehrdenkmalstiftung) wählt der Regierungsrat sowohl Vertreter aus der Verwaltung, als auch weitere Vertreter, die in der Regel durch Berufsverbände oder Organisationen vorgeschlagen werden, die vom Zweck der Institution direkt oder indirekt betroffen sind. In diesen Fällen erfolgt keine Ausschreibung, die Wahl wird später im Rahmen der Publikation der Regierungsratsbeschlüsse im Internet publiziert. In den verbleibenden Gremien präsentieren sich die Verhältnisse sehr unterschiedlich. Bedingt einerseits durch die Rechtsform eines Gremiums oder einer Beteiligung, durch rechtliche Vorgaben (statutarische Bestimmungen, Eignerstrategien, Public Corporate Governance-Richtlinien) oder andererseits auch durch die Bedeutung der betreffenden Institution, sei es von ihrer Aufgabe her oder aufgrund des finanziellen Engagements des Kantons, werden Mitglieder in Leitungsgremien anhand von Anforderungsprofilen, je nach dem auch im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, ernannt. Vielfach sind es dabei die Führungsgremien der betroffenen Institutionen selbst, die bei Ersatzwahlen Kandidaturen

unterbreiten. Diese werden auf ihre Eignung durch die zuständigen Departemente geprüft und bei positivem Ausgang dem Regierungsrat zur Wahl unterbreitet.

3.3 Zu Frage 3: Nach welchen Kriterien entscheidet der Regierungsrat? Im Zentrum steht die berufliche oder fachliche Qualifikation der Kandidatinnen oder Kandidaten. In Institutionen, die primär eine lokale oder regionale Tätigkeit entfalten, wird zudem auf die regionale Verankerung der Vertretungen geachtet.

3.4 Zu Frage 4: Berücksichtigt der Regierungsrat die parteipolitische Zusammensetzung der entsprechenden Gremien? Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ist kein Kriterium für eine Wahl als Kantonsvertreterin oder –vertreter.

3.5 Zu Frage 5: Sieht der Regierungsrat Verbesserungspotential am aktuellen Vorgehen? Wir prüfen regelmässig die Zweckmässigkeit der zu bestimmenden Kantonsvertretungen und haben bisher keinen Grund zur Veranlassung gefunden, das bewährte System zu ändern.

Patrick Friker (Die Mitte). Vorab herzlichen Dank für die Beantwortung unserer Fragen. Wir gehen mit dem Regierungsrat einig, dass die parteipolitische Herkunft bei der Besetzung von Stiftungsräten oder Verwaltungsräten keine Rolle spielen soll. Wir verstehen, dass keine öffentliche Ausschreibung stattfindet, wenn ein Regierungsrat oder ein Amtschef eine solche Funktion von Amtes wegen übernimmt. Wir verstehen aber nicht, dass die restlichen Posten nicht konsequent ausgeschrieben werden. Aus unserer Sicht müssen die besten und fähigsten Personen durch den Regierungsrat in solche Gremien gewählt werden. Wie will das der Regierungsrat ohne eine öffentliche Ausschreibung machen? Wir glauben nicht, dass der Regierungsrat alle Einwohner und Einwohnerinnen unseres Kantons kennt, insbesondere nicht ihr Können und ihre Fähigkeiten. Für uns sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass all die Posten, die nicht von Amtes wegen vergeben werden, öffentlich ausgeschrieben werden, damit sich die besten und qualifiziertesten Personen beim Regierungsrat bewerben können. Wir sind von der Beantwortung der Fragen nicht befriedigt und werden einen entsprechenden Auftrag einreichen.

Walter Gurtner (SVP). Die vorliegende Interpellation der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP mit den gestellten fünf Fragen ist berechtigt. Diese können wir von der SVP-Fraktion nachvollziehen und unterstützen, speziell die Frage 4 «Berücksichtigt der Regierungsrat die parteipolitische Zusammensetzung der entsprechenden Gremien?» Der Regierungsrat antwortet keck: «Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ist kein Kriterium für eine Wahl als Kantonsvertreterin oder –vertreter.» Ja, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei soll kein Kriterium sein. Das finden wir richtig, es entspricht aber leider nicht den Tatsachen, wie die Auflistung im Anhang zur Interpellation eindrücklich beweist. So sind beispielsweise bei der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) die Namen aufgelistet und wir wissen alle, welcher Partei diese Herren angehören. Fast alle sind Alt-Kantonsräte, amtierende Kantonsräte oder Verbandspräsidenten. Es ist glasklar, dass keine einzige Frau und kein einziger Mann in all diesen aufgeführten Listen von Stiftungs- und Verwaltungsräten im Anhang zur Interpellation der SVP angehören. Sie werden jetzt denken, dass der Holzwurm wie immer nur bei der SGV bohrt. Hier muss ich Sie leider enttäuschen, denn beim Durchlesen der anderen sogenannten unpolitischen Kantonsvertretungen habe ich jede Menge bekannte Politikernamen gefunden, beispielsweise beim Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG (soH), bei den Transportunternehmungen und bei den Stiftungen. Dass diese Tatsachen dem Solothurner Lied entsprechen, rundet der Regierungsrat in seiner Antwort auf die letzte Frage selbstverliebt wie immer ab. Frage: «Sieht der Regierungsrat Verbesserungspotential am aktuellen Vorgehen?» Antwort: «Wir prüfen regelmässig die Zweckmässigkeit der zu bestimmenden Kantonsvertretungen und haben bisher keinen Grund zur Veranlassung gefunden, das bewährte System zu ändern.» Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und schliesse getreu des Solothurner Liedes: «S'isch immer e so gsi.»

Georg Lindemann (FDP). Grundsätzlich ist diese Interpellation interessant. Vom Umfang her ist die Auflistung aber grösser als die Beantwortung der Fragen. Wir stellen fest, dass hier zwei Interessen vertreten werden. Während die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP sagt, dass diese Funktionen nach Fachwissen besetzt werden müssen, ist die SVP-Fraktion eher der Meinung, dass es politisch ausgeschrieben werden muss. Darüber können wir uns nun streiten. Für mich gilt grundsätzlich, dass eine Kleine Anfrage gereicht hätte und wir beim angekündigten Auftrag weiter über dieses Thema hätten diskutieren können.

Laura Gantenbein (Grüne). Die Grüne Fraktion sieht, dass der Regierungsrat transparent damit umgeht, wer in diese 40 Institutionen gewählt wird. Für uns ist die fachliche und berufliche Qualifikation essenziell, so wie es auch in der Antwort geschrieben wird. Am Verzeichnis der Vertretungen sieht man, dass viele Funktionen von Amtes wegen besetzt sind, also mit Fachpersonen. Wir nehmen diese Interpellati-

on aber auch zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass die Ausgewogenheit der Geschlechter in den verschiedenen Räten wichtig ist. Die Repräsentation der Frauen in verschiedensten Gremien ist wesentlich, um alle Geschlechter unserer Gesellschaft miteinzubeziehen. Es ist nicht ganz das Gleiche, aber ich habe für meine Rede für den feministischen Streik 2023 herausgefunden, dass beispielsweise die Amtsleitenden unserer Verwaltung mehrheitlich männlichen Geschlechts sind. Diesbezüglich besteht noch viel Entwicklungspotential. Im Juni 2023 waren im Kanton Solothurn 15 % Frauen Amtschefinnen. Ich hoffe, dass sich diese Zahl im vergangenen Jahr verbessert hat. Da oftmals der Regierungsrat selber die Vertretung übernimmt, sind Brigit Wyss und Sandra Kolly mehrmals auf der Liste der Vertretungen aufgeführt. Andere Frauen wähne ich in der Unterzahl. Bei den Transportunternehmungen beispielsweise wird keine einzige Frau vom Kanton gestellt. In der bisherigen Verwaltungskommission der SGV sind nur Männer und Brigit Wyss. Das hat sich jetzt aber mit dem neuen Gesetz der SGV erübrigt. Dort nimmt man sich für den neuen Verwaltungsrat jetzt eine fachliche und geschlechtergerechte Zusammensetzung vor. Ganz unten auf der Liste kann man aber sehen, dass viele Kommissionen und Konferenzen etc. nicht aufgeführt sind. Zudem wird nicht bei allen aufgeführten Gremien gleichermassen angegeben, wer Einsitz hat oder es wird nur die Person, die vom Kanton gestellt wird, angegeben. Mir scheint das nicht ganz stringent zu sein. Eigentlich haben wir vermutet, dass hinter dieser Interpellation ein grundlegendes Misstrauen steckt, dass nicht alle Parteien gleichbehandelt werden. Ich wurde vorhin aber von der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP eines Besseren belehrt. Es geht es darum, dass die Personen aufgrund ihrer Fachkenntnisse ausgewählt werden sollen. Nichtsdestotrotz könnte man allenfalls über die Bücher gehen und prüfen, wo ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin oder jemand von der Verwaltung von Amtes wegen Einsitz nehmen muss und in welchem Gremium auch ein Kantonsrat oder eine Kantonsrätin reichen würde, so dass dem Gleichgewicht der Parteien Rechnung getragen werden kann.

Samuel Beer (glp). Dass die politische Zugehörigkeit kein Kriterium ist, finden wir richtig. Es sollen die am besten passenden Personen gewählt werden. Beim Lesen der regierungsrätlichen Antwort haben sich mir aber noch einige Fragen gestellt. Zum Beispiel gibt es einen Auswahlprozess der Kantonsvertreter für die fast 40 Institutionen. Gibt es ein Handbuch, ein Factsheet oder einen Prozess? Es wurde nichts angedeutet, deshalb weiss ich es nicht. So wie ich es verstehe, wird sehr stark darauf geachtet, dass die Person zur Institution passt. Wo ich weniger sicher bin, ist, wie sichergestellt wird, dass diese Personen auch wirklich die Interessen des Kantons vertreten oder vertreten können. Unklar ist mir auch, ob es Schulungen oder Informationsveranstaltungen für diese Personen gibt. Wird von Seiten des Kantons strukturiert mit den Personen umgegangen? Gibt es ein strukturiertes Reporting der Kantonsvertreter zurück an den Kanton? Als Letztes frage ich mich, ob es eine Amtszeitbeschränkung gibt. Von Personen, die solche Ämter innehaben, habe ich einige Feedbacks erhalten. Subjektiv habe ich das Gefühl, dass die Kantonsvertreter eher unstrukturiert unterwegs sind, auf jeden Fall nicht zentral koordiniert. Ich bin gespannt, wie der Regierungsrat das einschätzt.

Angela Petiti (SP). Es wurde bereits vieles gesagt und ich möchte nur noch kurz etwas ergänzen. Es ist tatsächlich so, dass es eine Ansichtssache ist. Das hat man an den Voten gehört. Wir haben uns ähnliche Fragen wie mein Vorredner gestellt. Die Haltung der Fraktion SP/Junge SP ist, dass ein Verbesserungspotential wäre, wenn die Ausschreibungen oder die zu besetzenden Plätze in den Stiftungsräten breiter gestreut würden. So hätte man allenfalls eine grössere Auswahl und man könnte garantieren, dass die Qualität gesteigert werden kann.

Walter Gurtner (SVP). Georg Lindemann möchte ich sagen, dass es für die SVP-Fraktion klar ist, dass wir die fachlich besten Personen haben wollen. Hier haben wir das gleiche Interesse. Die Tatsache ist aber eine ganz andere und deshalb finden wir, dass es ausgewogen sein muss, wenn die Besetzung politisch ist.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). In Bezug auf die Fragen von Samuel Beer möchte ich auf das Handbuch der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) hinweisen. Das Kapitel 12 umfasst die Beteiligungsstrategie. Es gibt Beteiligungen A und Beteiligungen B. Beteiligungen A beispielsweise sind die soH oder die Fachhochschule Nordwestschweiz. Auf der Liste sind auch viele Beteiligungen B aufgeführt. Bei den Beteiligungen A sind die Eigentümergespräche zwingend notwendig. Diese sind vorgeschrieben. Bei den Beteiligungen B ist das nicht so. Bei den Eigentümergesprächen werden vor allem auch die Fragen betreffend dem Verhalten des Kantons deponiert und festgelegt. Schulungen für die Kantonsvertreter machen wir keine. Nehmen sie an Generalversammlungen teil, wird Rücksprache genommen, insbesondere wenn es Anträge o.ä. gibt. Das sind aber jeweils direkte Rück-

sprachen. Wir können keine Abteilung ins Leben rufen, die Schulungen anbietet. Wie erwähnt, ist es in der Beteiligungsstrategie geregelt, wie wir damit umgehen. Ein gutes Beispiel ist die SGV. Dort werden die Vertreter von den Verbänden oder von den Interessengemeinschaften delegiert. Das ist keine Frage der parteilichen Zusammensetzung. Oftmals sind es Interessenvertretungen von ausserhalb und der Regierungsrat prüft die Parteizugehörigkeit nicht. Deshalb schreiben wir in der Beantwortung, dass das für uns kein Kriterium ist. Wir wählen die Vertreter aufgrund des Vorschlags der Verbände oder der Interessengemeinschaften. Die Kantonsvertreter werden von Amtes wegen gewählt. In meinem Departement beispielsweise vertritt Andreas Bühlmann als Chef des Amts für Finanzen den Kanton in verschiedenen Gremien und nimmt an Generalversammlungen teil.

A 0118/2023

Auftrag Fraktion SVP: Sprachkompetenz als Schlüssel zur erfolgreichen Integration

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 17. Mai 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates (GER) und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 nachgewiesen werden müssen. Amtliche Formulare, wie diese im Kanton Solothurn verwendet werden, müssen ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können.

2. *Begründung:* Deutsch ist Amtssprache im Kanton Solothurn. Die Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung (Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsverordnung, BÜV; 141.01]), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/405/de>, regelt die sprachlichen Mindestanforderungen. Sie verweist auf den sechsstufigen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Heute müssen Einbürgerungswillige mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich aufweisen (Art. 6 Sprachnachweis BÜV). Den Kantonen steht es heute frei, höhere Hürden zu verlangen. Die Mindestanforderungen sind eher tief. Das ist offenbar auch der Grund, dass politische Forderungen gestellt werden, Abstimmungsbroschüren in andere Sprachen zu übersetzen, dies mit der Begründung, wer das Niveau A2 beherrsche, erfülle zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung, sei aber nicht in der Lage, am politischen Leben teilzunehmen. Oder trotz eindeutiger Erfordernisse unserer Sprache, z.B. bei Befragungen in Ämtern, ausfüllen amtlicher Formulare oder an den Schulen der Kinder Dolmetscher beigezogen werden müssen. Muss man knappe Sprachkenntnisse wirklich mit Übersetzungen wettmachen? Nein. Ein zentraler Bestandteil soll die Förderung der Sprachkompetenz von Einbürgerungswilligen sein. Die Sprache ist der Schlüssel zu «Land und Leuten». Mit fundierten Sprachkenntnissen stehen mehr Türen offen, sei es im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt oder bei der beruflichen Weiterentwicklung. Nur mit guten Sprachkenntnissen können die komplexen Formulare der Solothurnischen Verwaltung ausgefüllt werden. Nur mit guten Sprachkenntnissen ist eine Kommunikation mit den Solothurnischen Behörden überhaupt möglich. Gute Sprachkenntnisse verhindern auch das Abrutschen in eine psychisch belastende Langzeitarbeitslosigkeit, welche bekanntlich auch zu einer Invalidität führen kann. Letztlich ist die Sprachkompetenz nicht nur ein Mittel zur erfolgreichen Integration, sondern auch ein Ausdruck des Respekts und der Wertschätzung gegenüber der Kultur und den Menschen im neuen Heimatkanton. Sie ermöglicht eine echte interkulturelle Verständigung und fördert das Zusammenleben einer vielfältigen Gesellschaft.

Niveau B1 bedeutet, man kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Man kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Man kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessensgebiete äussern. Niveau B2 bedeutet, dass man die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen kann. Man kann sich so spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Einheimischen ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist. Man kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Bundes- und kantonrechtliche Anforderungen an die Sprache: Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) setzt für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist (vgl. Art. 11 lit. a BÜG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich gemäss Art. 12 Abs. 1 nebst anderen Kriterien insbesondere in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (lit. c). In der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) konkretisiert der Bundesrat in Art. 6 Abs. 1, dass für die Einbürgerung mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 vorausgesetzt werden. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen gilt gemäss Art. 6 Abs. 2 BÜV als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt; b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat; c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat oder d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 BÜV bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. Bei den Vorgaben des Bundes handelt es sich um Mindestanforderungen. Die Kantone können höhere Anforderungen an die Sprache stellen. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit bis anhin keinen Gebrauch gemacht und setzt, wie der Bund, Sprachanforderungen im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich voraus, und zwar in deutscher Sprache (vgl. § 15 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993, Bürgerrechtsgesetz, kBÜG; BGS 112.11). Demgegenüber verlangen die Kantone Thurgau, Schwyz sowie Nidwalden von den einbürgerungswilligen Personen Sprachkenntnisse im Niveau B2 mündlich und B1 schriftlich, im Kanton Aargau hat der Grosse Rat dieses Jahr einen parlamentarischen Vorstoss, der die Anhebung der Sprachanforderungen auf dieses Niveau zum Inhalt hatte, gutgeheissen. Mit dem Niveau B1 mündlich kann eine Person die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Sie kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Sie kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. Mit dem im schriftlichen Teil aktuell verlangten Niveau A2 kann eine Person kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Sie kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z.B. um sich für etwas zu bedanken. Das Niveau B1 mündlich wird als selbständige Sprachverwendung qualifiziert, während das Niveau A2 schriftlich als elementare Sprachverwendung eingestuft ist.

3.2 Erfahrungen im Kanton Solothurn: Im Kanton Solothurn gelten die Anforderungen im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich bereits seit 2014, als der Kantonsrat einen entsprechenden Beschluss fasste. Auf Stufe Bund gelten diese Anforderungen erst seit 2018, als im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes die erwähnten Regelungen in Kraft traten. Seit der Sprachnachweis auf dem geltenden Niveau im Einbürgerungsverfahren institutionalisiert wurde, ist eine spürbare Verbesserung der Sprachkenntnisse der eingebürgerten Personen zu verzeichnen. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die Personen, welche Nachweise über erfolgreich bestandene Sprachtests einreichen müssen, diese Tests einzig beim vom Bund anerkannten Sprachinstituten absolvieren dürfen. Mit dem verlangten Niveau können die einbürgerungswilligen Personen den Inhalten, welche ihnen an den im Kanton Solothurn verlangten Neubürgerkursen vermittelt werden, folgen und die schriftliche Abschlussprüfung erfolgreich bestehen. Nach dem Neubürgerkurs sollten die Teilnehmenden auch in der Lage sein, korrekt abzustimmen und zu wählen, da dies an den Neubürgerkursen unter anderem zum Lerninhalt gehört. In unserem Kanton sind uns dementsprechend auch keine Forderungen bekannt, welche die Übersetzung von Abstimmungsbroschüren und dergleichen in andere Sprachen fordern. In den Erhebungsberichten der Oberämter, welche über alle Gesuchstellenden verfasst werden, wird das Thema Sprache thematisiert. Es wird festgehalten, auf welche Weise der Sprachnachweis erbracht wurde, ob das Gespräch in Dialekt oder in Hochdeutsch geführt wurde und ob die Verständigung gut oder nur schwerlich möglich war. Bei den allermeisten Gesprächen geben die Sprachkenntnisse zu keinen negativen Bemerkungen oder Beanstandungen Anlass, und wo dies der Fall ist, haben die kommunalen und die kantonalen Einbürgerungsbehörden allenfalls die Möglichkeit, weitere Abklärungen zu treffen. Nötigenfalls wird, in Absprache mit dem Kanton, ein erfolgreicher Sprachtest eines anderen Sprachinstituts verlangt. Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung, welches aufgrund der einzureichenden Unterlagen als relativ

komplex zu bezeichnen ist, sind keine Fälle zu verzeichnen, in welchen der Beizug eines Dolmetschers verlangt worden wäre. Bei der erleichterten Einbürgerung, welche nicht zwingend Deutschkenntnisse, sondern Kenntnisse einer Landessprache voraussetzt, kommt es bisweilen vor, dass für das Gespräch beim Oberamt der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers angezeigt ist. Für die Organisation und Bezahlung der Übersetzung sind jedoch die Gesuchstellenden selber verantwortlich. Beispielsweise bei Verfahren vor Amtsgericht in Straf- oder Zivilsachen, in welchen das Gericht eine Würdigung der Aussage vornimmt und der genaue Wortlaut entscheidend sein kann, kann es im Sinne der Wahrheitsfindung für Personen, die nicht deutscher Muttersprache sind, wichtig sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ausländische, eingebürgerte oder um eine Person aus der französischen oder italienischen Schweiz handelt. Statistiken dazu werden mangels Relevanz keine erhoben. Gleiches gilt auch beim Ausfüllen von Formularen; je nach Materie und deren Bedeutung ist der Beizug eines Übersetzers, welchen in einem solchen Fall die Personen selber bezahlen, angezeigt.

3.3 Ausschluss bildungsferner Personen: Die Sprache ist anerkanntermassen und unbestritten der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Wer die Sprache beherrscht, kann sich mit seinen Mitmenschen austauschen, am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen und hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Nur wer die Sprache beherrscht, gilt als integriert und wird, falls ein Gesuch gestellt wird, eingebürgert. Die Einbürgerung steht am Ende einer erfolgreichen Integration. Der Integrationsprozess ist jedoch nicht mit der Einbürgerung abgeschlossen, sondern die Einbürgerung ermöglicht vielmehr eine vollständige Integration in die Gesellschaft, indem die eingebürgerten Personen am politischen Leben, das ihnen vorher nur in sehr beschränktem Ausmass zugänglich ist, teilnehmen dürfen. Der Auftragstext fordert die Erhöhung des Sprachniveaus auf Niveau B2 mündlich / B1 schriftlich. Im Kanton Solothurn erfolgen die Tests in deutscher Sprache. Wer über das Niveau B2 mündlich verfügt, kann die Hauptinhalte komplexer Themen verstehen und versteht im eigenen Fachgebiet auch Fachdiskussionen. Die Person kann sich spontan und fliessend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer klaren Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Mit schriftlich B1 kann eine Person über Themen, die ihr vertraut sind oder sie persönlich interessieren, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Sie kann persönliche Briefe schreiben und darin von ihren Erfahrungen und Eindrücken berichten. Das Niveau B2 mündlich / B1 schriftlich zu erlangen ist vor allem für bildungsfernere Personen sehr schwierig. Dieses Sprachniveau wird von Maturitätsschülerinnen und -schülern für den Abschluss in einer Fremdsprache verlangt, und diese investieren mehrere Jahre in das Erlernen der fremden Sprache und sind lerngewohnt. Die Differenz von Niveau B1 zu B2 zu überwinden, erfordert einen langen und schwierigen Lernprozess. Für bildungsfernere Personen sind insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Grammatik kaum zu bewältigen und würde dazu führen, dass auch Personen, welche sich gesellschaftlich, in Vereinen und in der Schule engagieren und sich zum Teil sogar in Dialekt, wenn auch grammatikalisch unkorrekt, mühelos verständigen können, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden.

3.4 Weitere Auswirkungen: Wie wir im Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 2021 (RRB 2021/1913) im Zusammenhang mit der kleinen Anfrage von Daniel Urech (Grüne; Dornach): «Tiefe Einbürgerungsquote im Kanton Solothurn» ausgeführt haben, bewegt sich der Kanton Solothurn in Bezug auf die rohe Einbürgerungsziffer schweizweit im hinteren Mittelfeld. Eine zusätzliche Erhöhung der Anforderungen würde sich negativ auf diese Statistik auswirken. Auch im Hinblick auf Standortattraktivität des Kantons gilt es zu vermeiden, die Einbürgerungsvoraussetzungen für integrierte Ausländerinnen und Ausländer weiter zu verschärfen. Dass gute Sprachkenntnisse ausländischen Personen auf dem Arbeitsmarkt und in der sozialen und gesellschaftlichen Integration zugutekommen, kann als erstellt gelten, und es ist wichtig, dass Personen, welche nicht deutscher Muttersprache sind, beim Erlernen der Muttersprache gefördert und unterstützt werden. Das gilt aber für alle fremdsprachigen Personen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Es erschliesst sich uns deshalb nicht, inwiefern weniger Einbürgerungen zu weniger Invaliditätsfällen führen sollten. Gleiches gilt für die im Vorstosstext angesprochenen Übersetzungskosten. Will man die Kosten für Übersetzungen vermindern, so gilt es in die Sprachkenntnisse der fremdsprachigen Personen zu investieren, damit sie amtliche Formulare selbständig und sich im Verkehr mit Behörden ohne fremde Hilfe verständigen können. Demgegenüber werden durch Nichteinbürgerungen keine Kosten eingespart.

3.5 Fazit: Die im Kanton Solothurn verlangten Anforderungen an die Sprache haben sich bewährt und stellen sicher, dass sich Personen, welche sich einbürgern lassen, im mündlichen Bereich selbständig und im schriftlichen Bereich in elementarer Weise sowohl mit ihren Mitmenschen als auch im Behördenverkehr verständigen können. Eine Erhöhung des Sprachniveaus schliesst bildungsferne ausländische Perso-

nen, die jahrelang hier leben und arbeiten, von der Einbürgerung praktisch aus. Wir lehnen die Forderungen deshalb ab.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 14. März 2024 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag der SVP-Fraktion vom 13. Mai 2024:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mündliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates (GER) ~~und schriftliche Deutschkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1~~ nachgewiesen werden müssen. Amtliche Formulare, wie diese im Kanton Solothurn verwendet werden, müssen ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können.

Eintretensfrage

Angela Petiti (SP), Sprecherin der Justizkommission. Wir haben den Auftrag «Sprachkompetenz als Schlüssel zur erfolgreichen Integration» an der Sitzung der Justizkommission vom 14. März 2024 behandelt. Regierungsrätin Brigit Wyss hat uns in ihren Ausführungen dargelegt, warum der Regierungsrat für die Nichterheblicherklärung plädiert. Der Kanton Solothurn verlangt für die Einbürgerung die Mindestvorgaben, die auch beim Bund gelten. Das bedeutet Niveau B1 mündlich und Niveau A2 schriftlich. Mit dem Niveau B1 mündlich kann man die meisten Situationen bewältigen und mit dem Niveau A2 schriftlich Mitteilungen und Notizen machen. Mit der Institutionalisierung des Sprachnachweises wurde bereits eine wesentliche Verbesserung erreicht. Die Tests können nur bei anerkannten Sprachinstitutionen gemacht werden. Mit den geforderten Niveaus B1 und A2 können die obligatorischen Neubürgerkurse, an denen Wissen über Wahlen und Abstimmungen vermittelt werden, absolviert werden. Die Integration ist mit der Einbürgerung noch nicht abgeschlossen. Da es im Auftrag auch so formuliert ist, wurde in der Kommission darüber diskutiert, dass an den obligatorischen Neubürgerkursen Dolmetscher beigezogen werden müssen. Dem Regierungsrat ist aber nicht bekannt, dass es die Forderung gibt, dass etwas übersetzt werden muss. Es werden keine Dolmetscher beigezogen. Falls eine Person aus einem anderen Landesteil mit einer anderen Landessprache im Kanton eingebürgert wird, kann sie einen Dolmetscher beiziehen. Sie muss das aber selber organisieren und zahlen. Der Regierungsrat sagt, dass es zeitintensiv ist, ein höheres Sprachniveau zu erreichen und das neben dem Arbeitsalltag kaum bewältigt werden kann. Ein Teil der Meinungen in der Kommission ging in die Richtung, dass die mündliche Anforderung erhöht werden könnte. Ein entsprechender Antrag wurde aber nicht gestellt. Ein Teil der Mitglieder der Justizkommission hat den Auftrag unterstützt, weil drei Kantone die Anforderungen bereits angehoben haben. Es wurde die Frage diskutiert, ob der Kanton Solothurn nicht lieber gut gebildete Personen einbürgern will und die Hürde heraufsetzen sollte. Das Sprechen einer Landessprache sei nicht nur für die Einbürgerung wichtig, sondern auch für die Integration in unsere Gesellschaft. Es sei problematisch, wenn man sich nicht richtig verständigen kann. An den Jungbürgerfeiern würde teilweise sehr schlecht Deutsch gesprochen. Die Hürde sei zu klein und der Schlüssel zur Integration sei die Sprache. Grundsätzlich haben aber alle anerkannt, dass es bereits zu einer Verbesserung der Sprachkenntnisse gekommen ist. Ein anderer Teil der Kommission war der Meinung, dass das geforderte Niveau ausreichend ist und die Erhöhung des Niveaus für bildungsfernere Personen schwierig ist und somit eine Einbürgerung trotz guter Integration ausgeschlossen wäre. Zudem sei eine Verbesserung bereits sichtbar. Auch sei nicht gegeben, dass alle, die hier geboren sind und ihre Ausbildung gemacht haben, das Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich erreichen würden. Diese Anforderung sei zu hoch und es würden viele ausgeschlossen. Wir haben kurz darüber diskutiert, ob alle Schweizer und Schweizerinnen ein höheres Niveau erreichen würden. Zudem wurde darüber diskutiert, wie die Voraussetzungen in Bezug auf die Verlängerung von C- auf B-Bewilligungen sind. Diese Frage konnte aber nicht abschliessend geklärt werden. Es wurde nochmals betont, dass die Integration mit der Einbürgerung nicht abgeschlossen ist und dass es um Menschen geht, die teilweise 20 Jahre oder mehr in der Schweiz leben und arbeiten, aber trotzdem Mühe mit den sprachlichen Anforderungen haben. Die Kommission war sich einig, dass man sich gut verständigen können muss. Man war sich aber nicht einig, wie man das angehen soll. Sieben Stimmen war für die Nichterheblicherklärung, fünf Stimmen waren für die Erheblicherklärung und zwei Personen haben sich der Stimme enthalten. Den Antrag der SVP-Fraktion konnten wir in der Kommission nicht behandeln, weil er noch nicht vorgelegen war.

Beat Künzli (SVP). Ich danke für die Möglichkeit, unseren Änderungsantrag erläutern zu können. Es bedarf einer kurzen Erklärung, wenn der Auftraggeber seinen eigenen Auftrag abändert. Hier geht es nur um die Begründung unseres Antrags. Fraktionssprecherin ist Jennifer Rohr. Aufgrund der Regierungsrätlichen Antwort und einigen Diskussionen sind wir zum Schluss gekommen, dass es durchaus Sinn macht, die Anforderung an das Sprachniveau in erster Linie bei den mündlichen Deutschkenntnissen anzuheben. Die Beherrschung der mündlichen Sprache ist für die Integration deutlich wichtiger als die Beherrschung der Schriftlichkeit. Es gibt viele ausländische Arbeiter, beispielsweise auf Baustellen, die sich mündlich bestens verständigen können. Diese hätten aber tatsächlich teilweise Mühe, sich in der Schriftsprache ebenso ausdrücken zu können, weil unsere Schriftsprache nicht die gleiche wie die mündliche Sprache ist. Um bildungsferne ausländische Personen, die schon jahrelang hier leben und arbeiten und über gute mündliche Sprachkenntnisse verfügen, nicht von einer Einbürgerung auszuschliessen, verzichten wir auf die Forderung eines höheren Niveaus bei der Schriftsprache zur Erlangung des Schweizer Passes. Mit der Zustimmung zu diesem Antrag kann dem Auftrag für eine bessere Integration, die alle hier im Saal anstreben, von links bis rechts bedenkenlos zugestimmt werden.

Mathias Stricker (SP). Das Fazit des Regierungsrats sagt, dass sich die verlangten Anforderungen bewährt haben und sicherstellen, dass sich Personen, die sich einbürgern lassen wollen, im Umgang mit ihren Mitmenschen und auch im Behördenverkehr verständigen können. Damit ist eigentlich alles gesagt. Die Fraktion SP/Junge SP sieht keinen weiteren Handlungsbedarf und kann auch nicht erkennen, welches Problem mit diesem Vorstoss gelöst werden könnte. Einen Satz der Auftraggeber möchte ich trotzdem wohlwollend hervorheben: «Die Sprachkompetenz ermöglicht eine echte interkulturelle Verständigung und fördert das Zusammenleben einer vielfältigen Gesellschaft.» Das ist auf jeden Fall so und dem kann ich mich anschliessen. Die Integration geht vor allem auch über die Sprache, aber nicht nur. Und ja, der Integrationsprozess geht auch nach der Einbürgerung weiter. Er ist noch nicht abgeschlossen, aber die politische Teilhabe kann dann starten. In Bezug auf das Niveau, auf welchem die Sprachkompetenz mit dem Ziel der Einbürgerung jetzt sein soll, ist die Fraktion SP/Junge SP anderer Meinung als die Auftraggebenden. Wie bereits erwähnt, schliessen wir uns der Haltung des Regierungsrats an. Dieser stellt fest, dass die gängige Praxis funktioniert und kein Handlungsbedarf besteht. Die Stichworte, die wir auch in der Erklärung gehört haben, sind Abstimmungsunterlagen, Oberämter oder Dolmetschereinsatz. Eine Verschärfung zeigt sich auch im Hinblick auf die Statistik nicht an. Unsere Einbürgerungsquote ist bereits tief. Eine Vertiefung wurde schon früher vorgenommen. Das mit dem Auftrag geforderte Niveau ist das Niveau von Maturitätsschülern, die einen Sprachabschluss absolvieren müssen. Das Upgrade auf B1 beziehungsweise B2 ist sehr anspruchsvoll. Für bildungsfernere Personen wäre es sehr schwierig, das zu erreichen und sie würden damit von der Einbürgerung ausgeschlossen. Eine Sprache auf diesem Niveau zu lernen ist zeitintensiv und neben dem Arbeitsalltag kaum möglich. Wir denken hier auch an die Arbeiter und Arbeiterinnen im Niedriglohnbereich, beispielsweise in den Logistikzentren. Dort ist man auf diese Leute angewiesen. Das gilt für das Mündliche und das Schriftliche. Nachdem die SVP-Fraktion ihren Auftrag abgeschwächt hat, verzichte ich auf weitere Ausführungen zum schriftlichen Bereich. Ein wesentlicher Unterschied zwischen B1 und B2 im Mündlichen besteht darin, dass beim Niveau B1 eine klare Standardsprache verwendet wird. Es geht um vertraute Bereiche wie Schule, Arbeit und Freizeit. Es geht auch darum, Erfahrungen, Ereignisse und Ziele zu besprechen oder sich diesbezüglich ausdrücken zu können. Wir haben hier also bereits eine fortgeschrittene Sprachverwendung. Beim Niveau B2 geht es um ein kognitives Sprachniveau. Das heisst, dass man die Hauptinhalte von komplexen Texten und abstrakten Themen verstehen können muss. Man muss sich klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt erläutern und sich spontan fliessend verständigen können. Die Auftraggebenden erwähnen in der Begründung, dass ein Gespräch mit Einheimischen möglich sein soll. Hier stellt sich die Frage, in welcher Mundart das passieren soll. Allein der Unterschied zwischen Standardsprache und einheimischer Sprache - was immer das auch ist - zeigt, dass eine Verschärfung nicht zielführend ist. Die Fraktion SP/Junge SP meint, dass das heute geforderte Niveau genügend und gut ist. Mit einer Verschärfung benachteiligt man Menschen, die nicht aus einer bildungsnahen Familie kommen und die entsprechenden Möglichkeiten nicht haben. Wir plädieren einstimmig für die Nichterheblicherklärung.

Simone Rusterholz (glp). Wir haben in der Fraktion eine ausführliche Diskussion zu diesem Auftrag geführt. Gemeinsam war allen, dass uns eine ausreichende Begründung für diesen Vorstoss fehlt. Was ist aktuell das Problem, das mit der Anhebung des geforderten Sprachniveaus behoben werden soll? Inhaltlich waren die Meinungen zum Auftrag geteilt. Die eine Seite hat die Auffassung vertreten, dass Personen, die sich einbürgern lassen wollen, das auch insbesondere deshalb machen, um am politischen Leben teilnehmen zu können. Damit sie das machen können, müssen die Deutschkenntnisse entspre-

chend gut sein. Die andere Seite war der Auffassung, dass man Personen, die sich einbürgern lassen wollen, nicht Anforderungen stellen soll, die zum Teil nicht einmal Schweizer erfüllen. Ich habe kurz die Begründung für das Sprachniveau B1 mündlich und A2 schriftlich auf Bundesstufe nachgelesen. Mit diesem Niveau verfügt man über genügende Sprachkenntnisse, um Situationen, denen man im Alltag am Wohn- und Arbeitsort begegnet, bewältigen zu können. Deshalb sollte man auch in der Lage sein, die politischen Rechte auszuüben. Das Sprachniveau A2 schriftlich befähigt dazu, Formulare auszufüllen und eine einfache Bewerbung oder einen Lebenslauf zu erstellen. Dieses Niveau erscheint uns angemessen. Die Kenntnisse einer Landessprache sind unbestrittenermassen eine zentrale Voraussetzung für die Integration und damit auch verbunden ist die Möglichkeit, einer Tätigkeit nachzugehen und nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein. Das gilt aber nicht nur für Personen, die sich einbürgern lassen wollen, sondern unabhängig vom Aufenthaltsstatus und insbesondere für Kinder, die eingeschult werden. Nebenbei bemerkt wäre es wünschenswert, wenn Abstimmungsunterlagen und behördliche Formulare so vereinfacht würden, dass sie auch von Leuten mit beschränkteren schulischen und sprachlichen Kenntnissen verstanden werden. Wir können für den Kanton nicht wirklich Vorteile erkennen, wenn die Anforderungen hinsichtlich der Sprachnachweise bei Einbürgerungen angehoben und damit allenfalls weniger Ausländer eingebürgert werden. Insgesamt stimmen wir deshalb der Nichterheblicherklärung des Auftrags zu und lehnen den Antrag der SVP-Fraktion ab.

Karin Kissling (Die Mitte). Wir sind der Meinung, dass die Sprachkompetenz ein wichtiger, wenn nicht überhaupt der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Integration ist. Deshalb sind wir auch erfreut darüber, dass sich der Spracherwerb dank dem neuen institutionalisierten Verfahren mit den Tests von anerkannten Sprachinstituten verbessert hat und die Mindestanforderungen des Bundes so erreicht werden. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung aufzeigt, würde die im Auftrag ursprünglich verlangte Anhebung der schriftlichen Voraussetzungen dazu führen, dass diese mit dem Kenntnisstand eines Maturanden für eine Fremdsprache zu vergleichen wäre. Für bildungsferne Personen wären insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Grammatik kaum zu bewältigen. Darum wären wir mit dem ursprünglichen Wortlaut nicht einverstanden gewesen. Für uns wäre es nicht richtig, wenn bildungsferne Personen nicht mehr in der Lage wären, den geforderten Sprachstand zu erwerben und damit praktisch von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden. Wir sind aber der Meinung, dass es bezüglich der mündlichen Standards durchaus gerechtfertigt ist, die Anforderungen zu erhöhen. Wir finden es wichtig, dass die mündliche Verständigung gut ist und die Integration so gefördert wird. Deshalb wird die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP den Auftrag mit geändertem Wortlaut einstimmig erheblich erklären.

Jennifer Rohr (SVP). Ich nehme in meinem Votum nur noch auf die mündlichen und nicht auf die schriftlichen Sprachkenntnisse Bezug. Die Sprache ist ein zentrales Thema für die Integration. Wenn man sich mit der einheimischen Bevölkerung nicht verständigen kann, ist es schwierig, das Leben gemeinsam zu gestalten. Das Ziel soll ein Miteinander sein und nicht ein Nebeneinander. Ich möchte auf einige Argumente, wieso man die Sprachanforderung nicht erhöhen soll, eingehen. Das eine Argument ist, dass man mit der Erhöhung der Anforderungen die Standortattraktivität des Kantons gefährdet. Der Standort soll doch für Schweizer und Schweizerinnen, ob gebürtig oder eingebürgert, und für zukünftige Schweizer und Schweizerinnen genau gleich attraktiv sein. Dass die Statistik über die Einbürgerungszahlen mit den Anforderungen verschlechtert werden soll, hinterlässt Fragezeichen. Das Ziel soll doch nicht eine gute Statistik - gehauen oder gestochen - sein, sondern die Einbürgerung von Menschen, die am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich mitteilen und verstehen können, was man ihnen mitteilt. Das andere Argument, dass damit bildungsferne Personen ausgeschlossen sind, weil es sich um Maturaniveau handelt, stösst mir ein wenig auf. Bildungsfern bedeutet nicht sprachuntalentierte und auch keine mangelnde Intelligenz. Es heisst nur, dass man nicht das an klassischer Ausbildung genossen hat, was wir als klassische Ausbildung verstehen. Dass diese nicht alleine ein solches Thema ist, kann ich selber bezeugen. Im Fach Französisch wurde mir acht Jahre lang versichert, dass ich - Originalzitat meiner Lehrpersonen - zu blöd bin, um diese Sprache zu lernen. Im Fach Englisch hatte es sechs Jahre lang ganz ähnlich geklungen, einfach ein wenig netter. Am Ende der Matur hatte mir mein Lehrer die Hand geschüttelt und gesagt: «Lassen Sie es sein. Sie können es einfach nicht.» Jetzt könnte man natürlich sagen, dass nicht einmal ich mit einer Matur es hinbekomme habe. Wieso soll es jetzt ein Nichtmaturand können? Aber die Geschichte geht noch ein wenig weiter. Ich bin zum Schluss gekommen, dass weder mein tatsächlich mangelndes Sprachtalent noch die Schulbildung matchentscheidend waren. In der Lehrerausbildung konnte ich freiwillig den Englisch- oder Französischlehrer machen. Ich hatte nichts zu verlieren und so habe ich es mit Englisch versucht. Am ersten Tag wurde ich auf das untere Niveau A2 eingeteilt - mit mitleidigen Blicken nach dem Motto «Das wird wohl nichts». Erreichen musste ich das

Niveau C2. Ich hatte je einen achtwöchigen Sprachaufenthalt in England und in Amerika gemacht. Die Sprache lernt man anders, wenn man sie den ganzen Tag anwenden kann und muss. Man lernt sie noch viel schneller, wenn kein anderer Mensch die eigene Sprache spricht. Kurzum, ich habe es tatsächlich geschafft und den Englischlehrer gemacht. Als Randbemerkung: Ich hoffe, dass eine meiner Sprachlehrpersonen das heute hört. Talent ist also nicht unbedingt nötig. Meine Matur hat mich leider auch nicht dazu befähigt, aber das Leben mit dieser Sprache und das aktive Benutzen derselben. Es erfordert, den sicheren Hafen der gleichsprachigen Landsleute immer mal wieder zu verlassen. Es braucht auch Mut, einem deutschsprechenden Verein beizutreten und den Kontakt zu deutschsprechenden Personen aktiv zu suchen. Das schliesst aber noch immer nicht aus, dass man die eigenen Kulturvereine pflegen kann und auch seine Wurzeln gibt man deswegen nicht auf. Menschen, die sich einbürgern lassen wollen, wollen das machen, um teilnehmen zu können. Für eine Teilnahme braucht es ein gewisses Sprachniveau, um zu verstehen und verstanden zu werden, auch in Bezug auf ein wenig kompliziertere Angelegenheiten wie beispielsweise ein Elterngespräche in der Schule oder eine Diskussion über ein gesellschaftliches Thema, nicht zuletzt auch über ein politisches Thema, weil man wählen kann. Deshalb sagen sogar Personen, die sich einbürgern liessen und die entsprechenden Kurse besucht haben, dass es in den Kursen Personen gab, die die Sprache zu wenig gut sprechen konnten. Auch hierzu eine Randbemerkung: Wenn jetzt jemand wirklich besondere Umstände mit sich bringt, die das Lernen der Sprache auf diesem Niveau unmöglich machen, gibt es die Möglichkeit, ein Dispensationsgesuch zu stellen. Wir sind der Meinung, dass die Möglichkeit gegeben ist, dieses Niveau mündlich zu erreichen, wenn man zehn Jahre lang in der Schweiz lebt, arbeitet und am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Darum stimmen wir einstimmig für die Erheblicherklärung im geänderten Wortlaut.

Heinz Flück (Grüne). Eigentlich wäre alles klar und es besteht kein Handlungsbedarf. Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme richtig: «Die Sprache ist anerkanntenmassen und unbestritten der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Wer die Sprache beherrscht, kann sich mit seinen Mitmenschen austauschen, am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen und hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.» Gerade auch das letzte Stichwort, also die Chance auf dem Arbeitsmarkt, ist ein sehr wichtiger Schlüssel, der mit der Sprachkompetenz verknüpft ist. Artikel 12 Absatz 1 litera d) des Bürgerrechtsgesetzes sagt: «Die Bewerberin oder der Bewerber ist namentlich dann erfolgreich integriert, wenn sie oder er am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt. Diese Kriterien beruhen auf dem Grundsatz, wonach die einbürgerungswillige Person in der Lage sein muss, auf absehbare Zeit selber für sich und ihre Familie aufzukommen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss somit wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit erlangen.» Die Sprache ist ein Schlüssel, aber eben nicht das einzige Kriterium. Wer nicht arbeitet oder eine Ausbildung macht, ist faktisch ebenso ausgeschlossen wie eine Person, die keine Landessprache beherrscht. Ich habe in meiner früheren Funktion verschiedene Tests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) für Personen organisiert, die auf dem Weg zu einer beruflichen Grundbildung waren. So haben wir im Kanton Solothurn nur Personen in die vor einigen Jahren neu geschaffene Integrationsvorlehre aufgenommen, die mündlich und schriftlich das Niveau A2 erreicht haben. Uns war von Anfang klar, dass sonst jemand trotz didaktisierter einfacher Sprache keinem Unterricht mit Fachinhalt folgen kann. Analoge Anforderungen stellt auch das Einbürgerungsverfahren. Um anschliessend eine niederschwellige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis antreten zu können, braucht es auch schriftlich das Niveau B1. Es gibt aber durchaus auch Arbeitsstellen ohne Berufslehre, die eine wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglichen und es reicht, wenn sich jemand in Alltagssituationen auf dem Niveau B1 verständigen kann. Je nach Arbeitsumgebung kann man aber nicht weiterkommen. Das ist anders als bei einem Sprachaufenthalt. Im Rahmen der Brückenangebote haben wir die gleichen Tests durchgeführt, wie man sie für das B1-Zertifikat braucht, auch flächendeckend, also in den gemischten Klassen mit Schweizerinnen und Fremdsprachigen. Resultat: Auch einzelne Schweizer und Schweizerinnen ohne Migrationshintergrund und aus der Regelschule, also aus der Sek B, haben diese Punktzahl, die es für ein B1-Zertifikat braucht, nicht erreicht. Das kann zwar gewisse Auswirkungen auf ihre weitere Berufsausbildungslaufbahn haben. Aber will die SVP-Fraktion diese Personen denn ausbürgern? Auch wenn die Niveaus A2 schriftlich und B1 mündlich sehr moderate Anforderungen sind, so zeigt das geschilderte Beispiel doch, dass sie sehr wohl verhältnismässig sind. Hinzu kommt Folgendes: In den oben erwähnten Beispielen ging es um Schulabgänger und Schulabgängerinnen. Aber Personen, die unter Umständen schon jahre- oder jahrzehntelang hier leben und arbeiten und sozial integriert sind, können in einer standardisierten Testsituation trotzdem total überfordert sein, weil sie im Leben kaum je vergleichbare Tests gemacht haben. Diese Beispiele zeigen, dass es nicht nur keinen Grund gibt, sondern dass es auch falsch wäre, von den wohlüberlegten Vorgaben des Bundes, die im Kanton Solothurn aktuell gelten, abzuweichen. Die Grüne Fraktion wird den Auftrag, egal in welcher Version, einstimmig ablehnen.

Thomas Fürst (FDP). Die FDP.Die Liberalen-Fraktion dankt der SVP-Fraktion für den vorliegenden Auftrag und dem Regierungsrat für seine ausführliche Stellungnahme. Wir haben den Auftrag eingehend diskutiert und stimmen der Einschätzung der Auftraggebenden und offenbar von allen hier im Saal zu, dass die Sprache den Schlüssel zur Integration darstellt. Es wird dabei nicht in Abrede gestellt, dass die Tatsache, dass in unserem Land die gesprochene Sprache nicht unwesentlich von der Schriftsprache abweicht, eine nicht unerhebliche Hürde darstellt. Vorliegend geht es aber nicht nur um die Voraussetzungen für den blossen ständigen Aufenthalt in der Schweiz, sondern für den Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts. So dürfen aus unserer Sicht durchaus erhöhte Anforderungen an die Integrationswilligen gestellt werden. Nach Meinung der FDP.Die Liberalen-Fraktion sind dabei aber insbesondere die mündlichen Fähigkeiten zentral. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Zugang zur Einbürgerung auch bildungsfernen Schichten nicht übermässig erschwert wird. Dieses Anliegen können wir durchaus nachvollziehen. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es beim neu mündlich verlangten Niveau B2 darum geht, dass man die Hauptinhalte von komplexen Themen verstehen kann und dass man sich spontan und fliessend verständigen kann. Das scheint uns eine angemessene Anforderung zu sein. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion unterstützt folglich den geänderten Wortlaut und wird den Auftrag damit grossmehrheitlich erheblich erklären.

Daniel Urech (Grüne). Im Namen des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) weise ich darauf hin, dass der VSEG gegen diesen Auftrag ist. Er ist der Meinung, dass die bisherigen Anforderungen genügen. In diesem Sinne ist der Appell des VSEG, den Auftrag abzulehnen.

Johanna Bartholdi (FDP). Für mich ist es schwierig nachvollziehbar, warum der Kanton Solothurn die Mindestanforderungen des Bundes nicht wie die Kantone Thurgau, Schwyz, Nidwalden und bald wohl auch Aargau anheben sollte. Ich habe grösste Bedenken, wenn der Einbürgerungswillige bei der ordentlichen Einbürgerung nach zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz das Referenzniveau B2 im mündlichen Verkehr und B1 im schriftlichen Verkehr noch nicht erreicht hat. Meines Erachtens hat das mit mangelnder Integration und somit mit einem Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzung zu tun. Ich darf aber - das muss ich sagen - bei Einbürgerungsgesprächen feststellen, dass sich die Deutschkenntnisse seit der Verschärfung des entsprechenden Bundesgesetzes ab dem Jahr 2018 wesentlich verbessert haben. Das hat sicherlich auch mit den im Kanton Solothurn hochprofessionell organisierten Neubürgerkursen zu tun. Deshalb wird meines Erachtens bei den Einbürgerungswilligen das mündliche Niveau B2 bereits jetzt erreicht und so kann dem geänderten Wortlaut zugestimmt werden. Bei der Schriftlichkeit, insofern damit nicht auch eine korrekte Orthografie verlangt wird, hätte ich das Niveau B1 beibehalten. Mit Blick auf gewisse Arbeitsrapporte und Lieferscheine, die von Eidgenossen ausgefüllt werden, kann ich aber auch das Belassen des Niveaus A2 unterstützen. Weiter bekunde ich mit dem Argument des Regierungsrats Mühe, dass sich die Anhebung der Mindestanforderungen negativ auf die Statistik der Anzahl Einbürgerungen auswirkt. Ich glaube, dass es für den Kanton andere Bereiche gibt, bei denen ein vordecker Rang viel wichtiger wäre als bei den Einbürgerungen.

Beat Künzli (SVP). Ich möchte kurz auf eine seltsame Aussage von Simone Rusterholz, der Sprecherin der glp-Fraktion, reagieren. Sie wirft den Auftraggebern vor, dass keine Begründung geliefert worden sei. Mir liegt der Auftrag in Papierform vor und ich sehe eine einseitige Begründung zum Auftragstext. Wenn man diese liest, sieht man etliche Punkte, die dafür sprechen, warum man den Auftrag unterstützen soll. Es würde aber auch genügen, wenn man nur den Titel des Auftrags liest. Dort steht die ganze Begründung geschrieben: Die Sprachkompetenz als Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Das ist die einzige und wichtigste Begründung. Damit die Integration gelingen kann, muss man die Sprache beherrschen.

Silvia Fröhlicher (SP). Ich möchte gerne kurz darauf hinweisen, dass wir hier von zwei Sprachen sprechen, sowohl von der Schriftsprache, wie sie in den Schulen gesprochen wird wie auch von der schweizerischen Mundart, welche sich durch verschiedenste Dialekte auszeichnet. Dies macht die Sache vielleicht doch ein bisschen schwieriger, als wir es gerne wahrhaben möchten. Das stelle ich manchmal fest, wenn wir hier versuchen, unsere in Deutsch geschriebenen Voten in Mundart abzulesen. Seien wir doch ehrlich: Es wird immer wieder mal holperig und es passieren Fehler. Das sage ich, damit man weiss, von welchen Niveaus man spricht und welche Anforderungen man an die Personen stellt, die sicher grossmehrheitlich einen grossen Integrationswillen zeigen. Wir hier im Saal wissen alle, dass es ein langer Weg bis zur Einbürgerung ist. Das ist richtig so und deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, dass wir die Hürden nicht noch höher stellen müssen.

Heinz Flück (Grüne). Wir haben soeben gehört, dass es um verschiedene Sprachen geht. Es geht um die deutsche Standardsprache. Der Bund stellt für die Sprachkurse und für die Sprachtests umfangreiche und gute Unterlagen zur Verfügung. Wie Johanna Bartholdi bereits gesagt hat, funktioniert das in unserem Kanton sehr professionell. Wenn man jetzt aber die mündlichen Anforderungen erhöhen würde, müssten die Kurse und die Tests umstrukturiert werden. Das wäre nicht gratis und es ist fraglich, ob man das alles den Einbürgerungswilligen überwälzen könnte. Es geht aber auch um die Inhalte. Sie haben es soeben von Silvia Fröhlicher gehört. Wenn man den mündlichen Test macht, muss man ab Band oder elektronisch einen gesprochenen Text in Hochdeutsch anhören. Aufgrund dessen muss man dann antworten oder das Richtige ankreuzen. Diese Anforderung ist nicht klein. Es geht nicht nur um kurzes Gespräch, das man in Schweizerdeutsch oder in Hochdeutsch führen kann. Deshalb ist die Anhebung der mündlichen Anforderungen nicht richtig und nicht zielführend.

Markus Dick (SVP). Ich möchte einen Hinweis zur Bemerkung von Daniel Urech bezüglich der Haltung des VSEG machen, der im Wesentlichen die Einwohnergemeinden vertritt. Im Kanton Solothurn ist in der Regel nach wie vor die Bürgergemeinde für das Einbürgerungswesen zuständig. Mit dieser Aussage ist hier ein leicht falscher Eindruck entstanden.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Die Meinungen sind zwar gemacht, aber ich erlaube mir doch noch eine Bemerkung. Die jetzt geltende Regelung hatte der Kantonsrat im Jahr 2014 eingeführt. Der Bund hatte im Jahr 2018 eine Anpassung vorgenommen und das ist heute der Mindeststandard beim Bund. Wir hatten nie Probleme. Ich bin froh um den Hinweis auf die Bürgergemeinden. Mit ihnen stehen wir in engem Austausch und ich kenne kein einziges Problem, das die Bürgergemeinden bei der Einbürgerung aufgrund des Sprachtests hätten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	83 Stimmen
Für den Originalwortlaut	3 Stimmen
Enthaltungen	11 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Erheblicherklärung	60 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0120/2023

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Endlich mehr Transparenz im Regierungsrat!

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 17. Mai 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Regierungsratsbeschlüsse (RRB) ab Erheblicherklärung und rückwirkend auf zehn Jahre ausnahmslos zu veröffentlichen. Ebenso integral zu veröffentlichen sind die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht und zu einzelnen Prüfungen. Analog zur Praxis des Obergerichts sind die Beschlüsse zu anonymisieren, sofern Persönlichkeitsrechte oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sind. Mit den Veröffentlichungsarbeiten sind die Kommunikations-Mitarbeiter der betroffenen Amtsstellen personal- und kostenneutral zu beauftragen.

2. Begründung: Seit September 2016 veröffentlicht das Obergericht sämtliche Urteile integral und ausnahmslos unter www.gerichtsentscheide.so.ch. Die Urteile werden anonymisiert, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Regierungsrat seine Beschlüsse nicht auch dergestalt veröffentlichen kann, zumal in den meisten Regierungsratsbeschlüssen Persönlichkeitsrechte Dritter gar nicht betroffen sind, wie dies der RRB 2022/1709 vom 15. November 2022 ein-

drücklich gezeigt hat. Dieser RRB wurde zuerst als geheim erklärt und erst nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens vor der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB) zugänglich gemacht. Genau jener Fall zeigte auch das erhebliche Missbrauchspotential, das mit einer partiellen Geheimhaltung verbunden ist. Der Regierungsrat kann so manipulativ und selektiv das Informationsmonopol beibehalten und die Informationspolitik einseitig steuern. Ein solches Verhalten ist mit dem verfassungsmässigen Öffentlichkeitsprinzip nicht vereinbar. Genau gleich unvereinbar mit dem Öffentlichkeitsprinzip ist es, den Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht nur partiell zu veröffentlichen. Auch dieser Bericht und Berichte der Kantonalen Finanzkontrolle zu einzelnen Prüfungen sind integral zu veröffentlichen. Und auch hier gilt die Anonymisierungspflicht, sollten Persönlichkeitsrechte Dritter oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sein. Zur Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung gehört primär das Veröffentlichen von Regierungsratsbeschlüssen und nicht die Einladung zu Apéros und Preisverleihungen. Das Vorhaben kann deshalb problemlos personal- und kostenneutral umgesetzt werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Gemäss § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, BGS.114.1) informieren die Behörden die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. In der Botschaft zum Informations- und Datenschutzgesetz vom 22. August 2000, Seite 15, wird dazu festgehalten: «Die Information kann sich aber nicht auf sämtliche Geschäfte beziehen, mit denen sich eine Behörde befasst. Vielmehr muss an der Information über diese Geschäfte ein allgemeines Interesse bestehen. Ein solches ist sicherlich immer gegeben, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Meinungsbildungsprozesses über das Geschehen im Staat oder in der Gemeinde erforderlich ist. In Betracht fallen hier vor allem Informationen über wichtige Geschäfte, Ziele und Lagebeurteilungen, Planungen, bedeutende Entscheide und Vorkehren. Liegt kein allgemeines, sondern nur ein persönliches Interesse an der Information vor, so wird nicht von Amtes wegen informiert; für solche Fälle besteht das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.» Die heutige, im Vergleich auch zu anderen Kantonen offene Publikationspraxis des Regierungsrates erfolgt in diesen vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen. Eine Änderung der Publikationspraxis drängt sich deshalb nicht auf. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind gestützt auf § 13 InfoDG Regierungsratsbeschlüsse, falls ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen dieser entgegenstehen. Als wichtiges öffentliches Interesse gilt insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden. Im Weiteren sieht § 13 Info DG vor, dass Regierungsratsbeschlüsse nicht öffentlich sind, wenn der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzbestimmungen. Bei den nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen handelt es sich deshalb vorwiegend um Einbürgerungsentscheide, Beschlüsse gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie um Personalangelegenheiten oder aufsichtsrechtliche Entscheide. Ob ein als nichtöffentlich bezeichneter Regierungsratsbeschluss ausnahmsweise trotzdem veröffentlicht werden kann, ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob allenfalls Teile öffentlich gemacht oder Textstellen eingeschwärzt, bzw. Personendaten anonymisiert werden können. Die Erheblicherklärung des vorliegenden Auftrags würde nun bedeuten, dass - ausgehend von der in der Beantwortung der Interpellation Fraktion SVP: «Lohnprivilegien für ausgewähltes Topkader» (RRB 2023/652 vom 25. April 2023) genannten Zahl nicht öffentlicher Regierungsratsbeschlüsse der letzten 10 Jahren – rund 8000 Dokumente einzeln geprüft und eingeschwärzt werden müssten. Bei einer angenommenen Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 15 Minuten pro Beschluss hätte dies ein Arbeitspensum von netto 2000 Stunden, d.h. ungefähr einem Äquivalent einer Vollzeitstelle für ein Jahr zur Folge. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, da insbesondere Einbürgerungsentscheide nach einer Einschwärtzung schützenswerter Personendaten keinen Informationsgehalt mehr aufweisen würden. Die Veröffentlichung der Berichte der Finanzkontrolle sind im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1) nicht vorgesehen. Die Berichtsempfänger sind in § 74 WoV-G abschliessend geregelt: Berichte erhalten die Departemente, bzw. bei öffentlich-rechtlichen Anstalten deren Aufsichtsorgane. In § 76 WoV-G wird die einzige Ausnahme dazu erwähnt: gestützt auf diesen Paragraphen wird der Jahresbericht der Finanzkontrolle veröffentlicht. Die Berichte der Kantonalen Finanzkontrolle haben in Bezug auf Feststellungen und Massnahmen einen hohen Detaillierungsgrad und sind in dieser Form nicht für eine Veröffentlichung geeignet. Sie enthalten teilweise ausführliche Prozessbeschreibungen und Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten, die Amtsgeheimnisse enthalten können. Gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV, BGS 111.1) übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, aus. Die Finanz-

kontrolle unterstützt den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht (§ 61 WovG, BGS 115.1). Deren Berichte dienen Parlament und Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht, bzw. Aufsicht. Wie bereits erwähnt, folgt die Art und Weise der Berichterstattung diesem Ziel und sind deshalb kein geeignetes Mittel, die Öffentlichkeit zu informieren. Dazu dient hingegen der Jahresbericht der Finanzkontrolle, der im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht wird. Eine weitgehende Veröffentlichung von Dokumenten und Berichten, die heute ausschliesslich den Aufsichtskommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Oberaufsichtsfunktion zur Verfügung stehen, würde zudem die Bedeutung und den Wert der Arbeit der Finanz-, der Justiz- sowie der Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich gefährden, was aus unserer Sicht staatspolitisch keine wünschbare Entwicklung darstellt.

4. *Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.*

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 14. März 2024 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Werner Ruchti (SVP, Rüttenen) vom 6. Mai 2024:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Regierungsratsbeschlüsse (RRB) ab Erheblicherklärung und rückwirkend auf zehn Jahre ausnahmslos zu veröffentlichen. Ebenso integral zu veröffentlichen sind die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht und zu einzelnen Prüfungen. Analog zur Praxis des Obergerichts sind die Beschlüsse zu anonymisieren, sofern Persönlichkeitsrechte oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sind. Mit den Veröffentlichungsarbeiten sind die Kommunikations-Mitarbeiter der betroffenen Amtsstellen personal- und kostenneutral zu beauftragen.

Eintretensfrage

Sarah Schreiber (Die Mitte), Sprecherin der Justizkommission. Der in der Justizkommission diskutierte originale Auftragstext von Rémy Wyssmann will, dass sämtliche Regierungsratsbeschlüsse in Zukunft und rückwirkend auf zehn Jahre ausnahmslos veröffentlicht werden. Das Gleiche soll für die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle zum Geschäftsbericht und zu den einzelnen Prüfungen gelten. Die Beschlüsse seien zu anonymisieren, wenn Persönlichkeitsrechte oder schützenswerte Interessen von Unternehmen betroffen sind. Weiter sollen gemäss Auftrag die jeweiligen Kommunikationsmitarbeitenden der betroffenen Amtsstellen die Veröffentlichung personal- und kostenneutral erledigen. Die Diskussion in der Justizkommission vom 14. März 2024 kann wie folgt zusammengefasst werden: Der Staatsschreiber Andreas Eng hat uns einleitend darüber aufgeklärt, dass sich die Informationstätigkeit des Regierungsrats nach dem heute bereits thematisierten Informations- und Datenschutzgesetz richtet. Dort sind die Schranken von Veröffentlichungen geregelt. Darüber hinaus gilt das Öffentlichkeitsprinzip der Sitzungen. Mit der Annahme des Auftrags müssten rund 8000 Regierungsratsbeschlüsse einzeln überprüft und gegebenenfalls eingeschwärzt werden. Bei vielen Beschlüssen geht es um Einbürgerungen, die nicht von allgemeinem Interesse sind. Es müsste so viel eingeschwärzt werden, dass sie keinen Informationsgehalt mehr aufweisen. Die im Auftragstext erwähnten Kommunikationsmitarbeitenden gibt es zudem gar nicht. Nur zwei Departemente haben eigene Kommunikationsstellen. Ressourcen für die Prüfung und Schwärzung sind keine vorhanden. Betreffend der Revisionsberichte wurde ausgeführt, dass diese gemäss dem Gesetz der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung nur an die Aufsichtskommissionen des Kantonsrats gehen. Die Aufsicht obliegt dem Parlament und nicht der Bevölkerung. Würden solche Berichte veröffentlicht werden, würden sie stark verpolitisiert und verdünnt, so wie es auf Bundesebene der Fall ist. In der eröffneten Diskussion wurden Vergleiche zur Privatwirtschaft gemacht. Dort gäbe es neben dem wenig aussagekräftigen Revisionsbericht zusätzlich einen internen Revisionsbericht. Einzelne Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass das Öffentlichkeitsprinzip heute schon sehr weit geht und dass insbesondere Mitarbeitende des Kantons geschützt werden müssen, damit nicht jede Schwierigkeit und jeder Konflikt für die ganze Bevölkerung öffentlich ist. Verschiedene Meinungen gab es zu dem durch den Auftrag entstehenden Aufwand. Bereits in der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass die Justizkommission einen geänderten Wortlaut im Sinne des heute vorliegenden geänderten Wortlauts des Zweitunterzeichners vornehmen würde. Der Änderungsantrag wurde aber mit 10:3 Stimmen abgelehnt. In diesem Verhältnis wurde auch über die Erheblicherklärung abgestimmt. Drei Stimmen waren dafür und zehn Stimmen waren dagegen. Ich gebe auch gleich die Meinung der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP bekannt. Wir werden den Auftrag einstimmig nicht erheblich erklären.

Werner Ruchti (SVP). Heute stehen wir vor einer wichtigen Entscheidung, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Regierung erheblich beeinflussen kann. Es geht um nichts Dringenderes als um die Transparenz und Offenheit unserer Regierungsarbeit. Das Recht auf Information ist ein grundlegender Pfeiler in unserer Demokratie. Dieses Recht fordern wir heute nach dem Grundsatz «Access for one, access for all» ein. Der Auftrag von Rémy Wyssmann verlangt, dass wir alle Regierungsratsbeschlüsse und die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle der letzten Jahre veröffentlichen. Diese Forderung stützt sich auf das berechnete Bedürfnis unserer Bürger und Bürgerinnen, informiert zu sein und an den demokratischen Prozessen teilzunehmen. Es ist unser verfassungsmässiges Mandat, die Öffentlichkeit über wichtige Entscheidungen und deren Hintergründe zu informieren. Die Praxis des Obergerichts, alle Urteile zu veröffentlichen, zeigt, dass das transparent machbar und praktikabel ist, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Warum sollte der Regierungsrat nicht demselben Standard folgen? Die Argumentation, dass die Veröffentlichung von Einbürgerungsentscheiden und anderen sensiblen Beschlüssen nach der Anonymisierung keinen Informationswert mehr hat, verkennt den eigentlichen Zweck der Transparenz. Es geht nicht nur um den Inhalt von einzelnen Entscheidungen, sondern um das Aufzeigen von Prozessen und Entscheidungsstrukturen, die unsere Gemeinschaft formen. Die Befürchtung, dass eine umfassende Offenlegung der Dokumente einen Aufwand bedeutet, ist verständlich, aber nicht unüberwindbar. Der vorgeschlagene Ansatz, bestehende Ressourcen zu nützen, um die Veröffentlichung kostenneutral zu gestalten, ist eine pragmatische Lösung, die den Wert und die Notwendigkeit der Transparenz unterstreicht. Es ist unsere Verantwortung als gewählte Vertreter, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und die Grundlage unserer Demokratie zu schützen. Eine transparente Regierung ist weniger anfällig für Missbrauch und Fehlverhalten und stärkt das Vertrauen in den politischen Prozess. Eine transparente Regierung ist auch kostengünstiger, weil sie weniger Geld im Verborgenen ausgibt. Von den 8000 Dokumenten muss nur eines dem Willen des Volks widersprechen und schon sind die ganze Arbeit und das Vertrauen in Frage gestellt. Im Gegenzug entlastet das auch den Regierungsrat und es ermöglicht ihm ruhigere Nächte. Also nicht nur mutig voranschreiten, sondern auch ehrlich sein und die Nichterheblicherklärung ablehnen. Unterstützen Sie den Auftrag für mehr Transparenz im Regierungsrat und senden Sie ein klares Signal, dass unsere Regierung das Wohl der Öffentlichkeit und das demokratische Prinzip der Offenheit an erste Stelle setzen muss. Ein Zitat aus der Interpellation 0244/2023 von Marie-Theres Widmer «Medienvielfalt - Quo vadis?» vom 7. Mai 2023 zur Frage 2: «Wie will die Regierung sicherstellen, dass die Medien auch in Zukunft über Anliegen informieren, die den Kanton betreffen und/oder für die Bevölkerung relevant sind?» Die Antwort war unter anderem: «Zudem können Medienschaffende jederzeit mit ihren Fragen und Anliegen an Regierungsrat und Verwaltung gelangen. Wichtig ist jedoch festzuhalten, dass Regierungsrat und Verwaltung Informationen – wie oben ausgeführt - zur Verfügung stellen. Wie diese Informationen aufgenommen und weitergetragen werden, liegt jedoch ausschliesslich im Ermessen der Medien selber.» Um den Staatsbetrieb zu entlasten und eine rasche Umsetzung zu gewährleisten, würden wir sogar auf die rückwirkenden zehn Jahre verzichten. Somit zeigen wir alle unseren Willen, ehrlich und offen gegenüber den Bürgern zu sein. Danke für Ihre Unterstützung für diesen wesentlichen Schritt zu einer transparenten und vertrauenswürdigen Regierung.

Simone Rusterholz (glp). Der Regierungsrat informiert entsprechend dem Informations- und Datenschutzgesetz, wenn Informationen von allgemeinem Interesse sind. Besteht ein persönliches Interesse, kann ein Gesuch für den Zugang zu amtlichen Dokumenten gestellt werden. Dieses Verfahren erachten wir als sachlich richtig und sinnvoll. Zudem gilt es, auch den Aufwand in Betracht zu ziehen, den eine Publikation aller Regierungsratsbeschlüsse zur Folge hätte. Die Anonymisierung der Beschlüsse würde, wie es der Regierungsrat ausführt, einen riesigen Aufwand generieren. Das wäre nicht so schlimm, wenn dabei eine gehaltvolle und damit eine sinnvolle Information erfolgen würde. Das ist aber beispielsweise bei der Information über Einbürgerungen, wenn sie in anonymisierter Form erfolgt, nicht der Fall. Wir können auch den Ausführungen des Regierungsrats folgen, dass die Revisionsberichte der Finanzkontrolle stark vereinfacht werden müssten, um allgemein verständlich zu sein. Würde das gemacht, würde aber der eigentliche Zweck der Berichte nicht mehr erfüllt, nämlich eine fundierte Information, weil das Ganze tatsächlich komplex ist. Wir stimmen der Nichterheblicherklärung des Auftrags einstimmig zu und lehnen auch den geänderten Wortlaut ab.

Freddy Kreuchi (FDP). Ich kann es kurz machen: Die FDP.Die Liberalen-Fraktion findet Transparenz ebenfalls wichtig. Dennoch ist klar festzuhalten, dass im Rahmen des Informations- und Datenschutzgesetzes bereits heute alle Regierungsratsbeschlüsse veröffentlicht werden und unsere Fraktion keinen Änderungsbedarf an dieser Praxis für notwendig hält. Das besonders im Hinblick darauf, dass eine weitreichende Veröffentlichung die Arbeit der Aufsichtskommissionen gefährden würde. Die FDP.Die Libera-

len-Fraktion findet die vom Regierungsrat angeführten Begründungen nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird sie einstimmig für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Anna Engeler (Grüne). Wir finden es langsam echt ermüdend, dass der Regierungsrat von Seiten unseres Neo-Nationalrats immer wieder unter Generalverdacht gestellt wird. Der Solothurner Regierungsrat arbeitet aus unserer Sicht bereits heute transparent und auch effizient. Er arbeitet transparent, weil schon heute sämtliche Beschlüsse, bei denen ein öffentliches Interesse besteht, veröffentlicht werden, selbstverständlich unter Einhaltung des Informations- und Datenschutzgesetzes. Zudem finden die Regierungsratssitzungen öffentlich statt und nicht im stillen Kämmerlein. Der Regierungsrat arbeitet auch effizient, weil nicht sämtliche Beschlüsse auf Vorrat anonymisiert werden, bei denen nur ein potentiell persönliches Interesse an einer Veröffentlichung besteht. Eine solche Prüfung beziehungsweise Anonymisierung findet erst auf Antrag statt. Das macht aus unserer Sicht auch Sinn, wenn man sich vor Augen führt, um welche Entscheide es sich hier handelt. Die Kommissionssprecherin hat es bereits ausgeführt. Betroffen sind personalrechtliche Geschäfte, Einbürgerungsentscheide oder öffentliche Ausschreibungen. Wenn man diese so aufbereiten muss, dass sie gemäss dem geltenden Informations- und Datenschutzgesetz veröffentlicht werden können, verlieren sie gleichzeitig ihren Informationsgehalt. Das kann nicht effizient sein und es trägt auch nicht zur zusätzlichen Transparenz bei. Wir können das Informations- und Datenschutzgesetz über die Hintertür eines solchen Auftrags nicht aushöhlen oder umgehen. Zudem müssen wir uns auch bewusst sein, dass keine Firma ein Angebot für Arbeiten beim Kanton Solothurn einreichen wird, wenn nicht sichergestellt ist, dass die vertraulichen Geschäftsdaten, insbesondere im Bereich der Preisgestaltung, geheim bleiben. Das Gleiche gilt für besonders schützenswerte Personendaten, die der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufgaben behandelt. Das passiert vielfach auch im Zusammenhang mit dem Bericht der Finanzkontrolle. Deshalb macht es Sinn, dass das Dokument so überarbeitet wird, dass es von der Öffentlichkeit auch ohne Kenntnis der konkreten Strukturen und Prozesse lesbar und verständlich ist und dass es gleichzeitig keine schützenswerten Daten beinhaltet. Die Veröffentlichung einer solchen schlanken Version des Berichts der Finanzkontrolle trägt dem Rechnung. Auch wenn mit dem geänderten Wortlaut zumindest auf die teure und unnötige Prüfung und Anonymisierung von sämtlichen Beschlüssen der letzten zehn Jahre verzichtet werden soll, sehen wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf. Wir werden dem Regierungsrat und der Justizkommission folgen und einstimmig für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Markus Ammann (SP). Die SP hat sich immer für Transparenz eingesetzt und diese gefordert, gerade auch in der Politik. Transparenz ist wichtig, stärkt das Vertrauen zwischen Staat und Bevölkerung und verlangt eine klare Kommunikation. Transparenz trägt dazu bei, dass Entscheidungen fairer getroffen werden und in einem transparenten Umfeld ist es weniger möglich, unfair zu entscheiden. Das gilt nicht nur für den Staat, für die Verwaltung und für die Politik, sondern auch für die Wirtschaft, die auf dem freien Markt ohne maximal mögliche Transparenz gar nicht frei sein kann. In diesem Sinne haben wir grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Aus diesem Grund gibt es im Übrigen auch eine Verfassung des Kantons Solothurn. In Artikel 11 Absatz 3 steht geschrieben: «Jeder hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.» Daraus abgeleitet gibt es ein Informations- und Datenschutzgesetz. Das wurde bereits erwähnt. Rémy Wyssmann genügt das allerdings nicht und man kann natürlich unterschiedlicher Meinung sein, wie gut der Kanton die Paragraphen heute umsetzt und wie leicht und günstig es für die Bevölkerung ist, die Transparenz wirklich auch zu bekommen. Mit diesem ziemlich masslosen Vorstoss kommen wir als Fraktion SP/Junge SP jetzt aber in die Lage, dass wir den Status quo eher verteidigen müssen, als dass wir mögliche berechtigte Kritik an der aktuellen Umsetzung unterstützen können. Unseres Erachtens hat dieser Vorstoss einige sehr unschöne Pferdefüsse. Erstens ist der Kanton Solothurn hinsichtlich der Transparenz, gerade von Regierungsentscheiden, vorbildhaft. Diese werden in der Regel veröffentlicht, und zwar seit langem, weit über zehn Jahre hinaus. Auch andere Instanzen wie das Obergericht sind sehr transparent unterwegs. Zweitens gibt es wie erwähnt ein Informations- und Öffentlichkeitsprinzip. Die Grundsätze der Transparenz sind festgelegt und ein wichtiger Meilenstein für die transparente Good Governance, die wir von unserem Regierungsrat und von unserer Verwaltung erwarten. Zum Beweis, dass das auch gelebt wird, zitiere ich eine relativ neutrale Quelle, nämlich ein uns bekannter Journalist namens Lucien Fluri, der im Magazin Kolt, Nummer 108 gesagt hat: «Ich habe bisher vor allem im Kanton Solothurn mit dem Öffentlichkeitsgesetz gearbeitet. Die Transparenz wird dort von einem Grossteil der Verwaltung gelebt. Es kommt nur in Einzelfällen zu Schlichtungsverfahren zwischen Medienschaffenden und Ämtern.» Drittens verlangt der Vorstoss eine Absolutheit der Veröffentlichungen im Sinne von ausnahmslos und integral, so dass beides nach heutigem Recht eigentlich gar nicht möglich ist. Der allumfassenden und vollständigen Transparenz stehen nämlich einige wichtige Prinzipien entgegen: Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, schützenswerte öffentliche Interessen usw. Für

die Fälle, die als nicht öffentlich taxiert werden, besteht aber immerhin weiterhin das Recht auf Akteneinsicht und es kann eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Fünftens - und jetzt komme ich zum Haupteinwand gegen diesen Auftrag - verlangt der Auftrag eine integrale Veröffentlichung der Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle. Will man das tatsächlich realisieren, erwartet uns eine ganze Anzahl von sehr ungünstigen Folgen. Das heutige oft gute Vertrauensverhältnis zwischen der Finanzkontrolle und den kontrollierten Instanzen wird sich in ein Misstrauensverhältnis umwandeln. Die kontrollierten Ämter und Behörden werden sich hüten, offen und transparent darzulegen, wo sie ihre Schwächen haben und wo sie allenfalls Verbesserungspotential sehen. Die Berichte der Kantonalen Finanzkontrolle werden nichtssagend und oberflächlich. So wird die Geschäftsprüfungskommission in gewissen Bereichen ihre liebe Mühe bekommen, ihrem Aufsichtsauftrag auch nur noch halbwegs nachgehen zu können. Das Resultat wird nicht nur weniger Vertrauen in die Verwaltung sein, sondern vor allem weniger Transparenz zur Folge haben und damit letztlich eine weniger gute Verwaltung. Wir werden schlicht das Gegenteil von dem bekommen, was der Auftraggeber am Anfang wollte. Kurz und gut: Wir finden den Vorstoss schlicht den falschen Weg, um die Transparenz zu erhöhen und eine bessere Verwaltung zu erreichen. Wir lehnen den Vorstoss ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Für den Antrag Werner Ruchti	44 Stimmen
Für den Originalwortlaut	14 Stimmen
Enthaltungen	39 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Für Erheblicherklärung	21 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen nun zu den Begründungen der Dringlichkeit von drei Aufträgen. Sie haben Sie ausgehändigt erhalten.

AD 0109/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden

Begründung der Dringlichkeit

Markus Spielmann (FDP). Wir haben schon in der Begründung des dringlichen Auftrags kurz geschrieben, warum wir die Dringlichkeit beantragen. Es geht darum, dass man wissen muss, was Sache ist, bevor Spekulationen und Forderungen in den Medien und in der Politik ins Kraut schiessen. Weil man es vorher wissen und nicht aus der Zeitung erfahren sollte, ist die Dringlichkeit schon deshalb gegeben. Im Weiteren liegt die Angelegenheit im wachsenden Schaden. Offenbar laufen immer noch Zahlungen und es droht die Verjährung. Zudem kann man nicht bestreiten, dass es ein grosses öffentliches Interesse an diesem Thema gibt. Damit beantragen wir Ihnen, die Dringlichkeit zu bejahen.

Es werden gemeinsam beraten:

AD 0112/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: soH-Selbstbedienungsladen? Genug geredet, Zeit zu handeln!

Begründung der Dringlichkeit

ID 0111/2024

Dringliche Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Untersuchung der Gehalts- und Abgangspraktiken des ehemaligen CEO der Solothurner Spitäler AG

Begründung der Dringlichkeit

Beat Künzli (SVP). Ich spreche zu beiden aus unseren Reihen eingereichten Vorstössen. Die Missstände bei der soH reissen nicht ab und der Regierungsrat, der die Aktionärsrechte ausüben sollte, schaut tatenlos zu. Unzufriedenheit beim Personal und hohe Fluktuation, teure Abgänge in der Chefetage, die höchsten staatlichen Chefarztlöhne trotz ständigen Forderungen nach Einschüssen in Millionenhöhe durch den Steuerzahler, Baupfusch, Haftungsfälle etc. Es hört nicht auf mit Negativschlagzeilen. Und jetzt noch das: Der pensionierte CEO erhält weiterhin Lohn und hat in der Vergangenheit Extrazahlungen zu seinem bereits üppigen Lohn erhalten. Jetzt ist Handeln angesagt. Aus unserer Sicht ist es genug. Es geht auch um die Frage von strafrechtlichen Verfahren und um mögliche Regressansprüche. Wir dürfen keine Zeit verstreichen lassen und deshalb beantragt die SVP-Fraktion, auch ihre Vorstösse dringlich zu erklären.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit werden wir morgen als Erstes über die Dringlichkeit beschliessen. Sie beschliessen heute Nachmittag noch einiges an den Fraktionsitzungen und ich beschliesse den heutigen Morgen. Danke, dass Sie gekommen sind. Wir sehen uns morgen in alter Frische.

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr